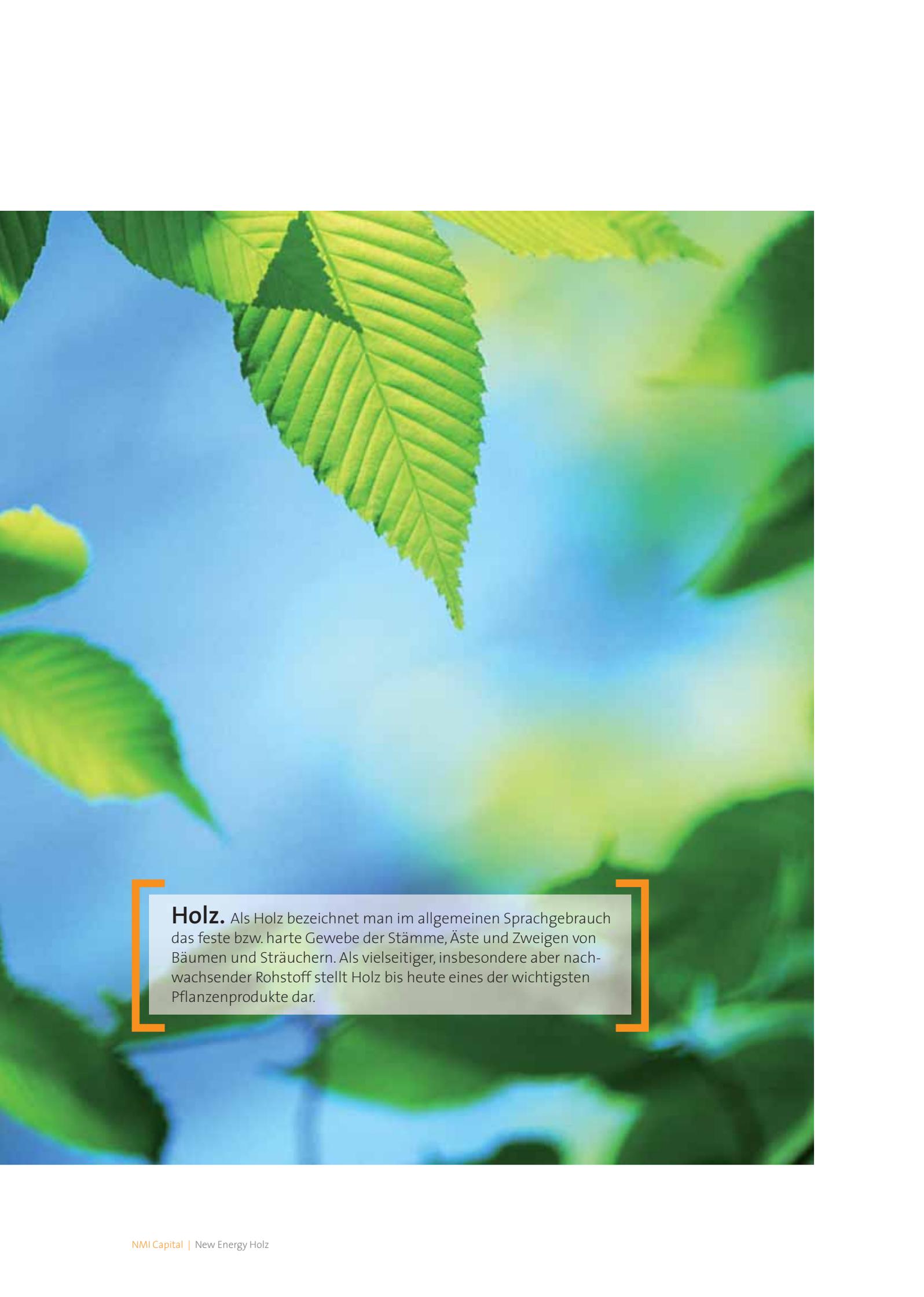




NMI New Energy Holz

Powered by





Holz. Als Holz bezeichnet man im allgemeinen Sprachgebrauch das feste bzw. harte Gewebe der Stämme, Äste und Zweigen von Bäumen und Sträuchern. Als vielseitiger, insbesondere aber nachwachsender Rohstoff stellt Holz bis heute eines der wichtigsten Pflanzenprodukte dar.

Editorial

Erneuerbare Energien waren noch vor 10 Jahren der Traum von Wenigen. Sie sind heute eine Hoffnung von Vielen und morgen eine Notwendigkeit für alle. Der weltweit steigende Energieverbrauch hat zu einer dramatischen Verknappung fossiler Brennstoffe geführt und die Preise in die Höhe getrieben. Keine Volkswirtschaft kann es sich weiterhin erlauben, diese wirtschaftliche Abhängigkeit tatenlos hinzunehmen. Der Klimawandel, als Folge der intensiven Nutzung fossiler Brennstoffe wie Öl, Gas und Kohle, ist nicht mehr zu leugnen. Dürreperioden, massive Überschwemmungen und andere Wetterkatastrophen zeigen sich immer häufiger. Auch die USA, als größte Industrienation der Welt, wollen sich nun nach den Worten ihres Klimabeauftragten Todd Stern „kraftvoll und eifrig“ an dem Prozess zur Verringerung schädlicher Treibhausgase beteiligen. Die gezielte Einsparung von klimaschädlichem CO₂ ist eine Aufgabe für uns alle.

Die Bundesregierung fördert gezielt die Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, indem sie per Gesetz die Energieversorger dazu verpflichtet hat, den erzeugten Strom zu festgelegten Preisen langfristig abzunehmen. Das deutsche Gesetz über Erneuerbare Energien (EEG) soll den Anteil von alternativ erzeugtem Strom in Deutschland bis 2020 auf mindestens 20 Prozent steigern. In den nächsten 10 Jahren werden im Bereich der Erneuerbaren Energien Schätzungen zufolge für über 200 Milliarden Euro Investitionen getätigt, also ein Vielfaches der in der fossilen Energieversorgung vorgesehenen Investitionen. Die Erneuerbaren Energien stellen somit die politisch verbindlich vereinbarte Einhaltung der im Kyoto-Protokoll vereinbarten Ziele sicher. Laut dem deutschen Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig Erneuerbare Energien deutlich zugenommen. Im Jahr 2008 arbeiteten bereits 280.000 Berufstätige bei Herstellern, Zulieferern, Projektierern und anderen Unternehmen der Erneuerbaren-Energien-Branche. Bis zum Jahr 2020 sollen laut BMU über 400.000 Menschen in Deutschland im Bereich Erneuerbare Energien beschäftigt sein.

Mit diesem Beteiligungsangebot haben Sie die Möglichkeit, sich aktiv am Klimaschutz zu beteiligen und an der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen unternehmerisch zu partizipieren. Der Fonds erwirbt und betreibt mehrere Holzheizkraftwerke an verschiedenen Standorten in Deutschland, welche durch die Verbrennung von naturbelassenen Frischhölzern Energie in Form von Strom und Wärme produzieren.

Holz ist die vom Menschen am längsten genutzte Energiequelle und bietet auch zukünftig enormes Potenzial für eine nachhaltige Energieerzeugung in Deutschland. Durch die gesetzlich geregelte Abnahmegarantie zu festen Preisen für den produzierten Strom erzielt der Fonds langfristig planbare Erlöse. Sie leisten somit nicht nur für die Umwelt und kommende Generationen einen wertvollen Beitrag, sondern profitieren auch persönlich von dieser Beteiligung.

Wir freuen uns, Ihnen unser Angebot zu präsentieren, und würden Sie gern als Investor begrüßen.

Ihr NMI Capital Team

Hinweise und Erklärung der Anbieterin

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Kapitalanleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundkenntnissen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Beratung durch einen steuerlichen Berater in Anspruch zu nehmen. Sämtliche Prospektangaben wurden mit Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für den Prospektinhalt sind ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die Angaben und Berechnungen resultieren aus dem gegenwärtigen Stand der Planung, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Abweichungen der gesetzlichen Bestimmungen, für Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Steuerrechtsprechung sowie für das Eintreten der mit der Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann nicht übernommen werden. Im Rechtsverhältnis zwischen den Zeichnern und den Gesellschaftern sind allein die Angaben dieses Verkaufsprospektes gültig. Angaben oder Zusagen, die vom Prospekt abweichen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Prospektanbieterin. Auf von diesen Quellen abweichende Angaben kann sich der Zeichner nur dann und insoweit berufen, wie diese vor der Zeichnung vom Herausgeber besagter Quellen schriftlich bestätigt worden sind.

Ersatzansprüche gegen den Herausgeber oder einen anderen in diesem Verkaufsprospekt genannten Vertragspartner sowie gegen Vertriebsbeauftragte wegen unrichtiger und unvollständiger Angaben verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Investors von einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe im Verkaufsprospekt, spätestens jedoch drei Jahre nach Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft.

Die Anbieterin NMI Capital GmbH, geschäftsansässig/Sitz Cremon 36, 20457 Hamburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 12. Mai 2009

NMI Capital GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer



Andreas Brinke

Inhaltsverzeichnis

I.	Das Beteiligungsangebot im Überblick	5
II.	Die Risiken der Vermögensanlage	11
III.	Das Investment	21
	Anlagestrategie	21
	Investitions- und Partnerkonzept	22
	Investitionsprozess	22
	Sicherheitskonzept	24
	Projektumsetzung und -betreuung	25
	Anlagenkonzept	26
	Standorte	28
IV.	Das Marktumfeld	33
V.	Wirtschaftlichkeitsrechnung	45
	Investitions- und Finanzierungsplan	45
	Prognoserechnungen	47
	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	49
VI.	Die Vertragspartner	53
VII.	Rechtliche und steuerliche Grundlagen	57
	Rechtliche Grundlagen	57
	Steuerliche Grundlagen	68
VIII.	Vertragliche Grundlagen	79
	Gesellschaftsvertrag	79
	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	95
	Mittelverwendungskontrollvertrag	100
IX.	Abwicklungshinweise	105
X.	Verbraucherinformationen	106
XI.	Glossar	108

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Wald. Ein Wald ist ein Ökosystem, das dauerhaft mit Gehölzen wie Bäumen bewachsen ist. Von Wald wird gesprochen, wenn die Bäume in winterkalten Gebieten mindestens drei, im gemäßigten Klima mindestens sieben Meter hoch sind.

I. Das Beteiligungsangebot im Überblick

Jahrtausendlang nutzen die Menschen Holz als Energieträger. Erst im vergangenen Jahrhundert wurde Holz durch fossile Brennstoffe wie Kohle, Erdöl und Erdgas abgelöst. Heute erlebt die Energiegewinnung aus Holz eine Renaissance.

DAS INVESTMENT

Im Fokus der Beteiligung steht die Energieerzeugung aus Holz als nachwachsender und vor Ort vorhandener natürlicher Energieträger.

Der Fonds NMI New Energy Holz ermöglicht den Investoren die Beteiligung an mehreren Holzheizkraftwerken an unterschiedlichen Standorten in Deutschland. Beim Betrieb dieser Kraftwerke wird durch die Verbrennung von Frischholz, wie z. B. Ast- und Strauchschnitt, sowohl Strom als auch Wärme erzeugt. Als Brennstoff zur Energiegewinnung wird Holz genutzt, das für eine höherwertige Verwendung, wie z. B. dem Bau von Möbeln, nicht genutzt werden kann. Dieses Holz fällt insbesondere bei Kommunen im Rahmen der Landschafts- und Waldpflege in großen Mengen an und wurde bisher überwiegend durch die Gemeinden einer Entsorgung durch Kompostierung zugeführt. Durch eine Nutzung dieser Hölzer zur Energieerzeugung werden bislang brachliegende Potenziale einer regionalen Energieversorgung erschlossen und langfristig Energiekosten für die Abnehmer kalkulierbar.

Die Energieerzeugung auf Basis von Holz trägt zudem aktiv zum Klimaschutz bei, da nur die Mengen an CO₂ freigesetzt werden, welche beim Wachstum des Holzes aus der Atmosphäre aufgenommen wurden und beim natürlichen Zerfallsprozess auch wieder abgegeben werden würden. Fossile Brennstoffe hingegen sind in diesen Kreislauf nicht mehr eingebunden. Werden sie energetisch genutzt, steigt die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre an.

DIE ERLÖSE

Die Holzheizkraftwerke erzeugen durch die Verbrennung von Holz sowohl Strom als auch Wärme. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eines Energieversorgers

eingespeist. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sind die Netzbetreiber verpflichtet, diesen Strom vorrangig abzunehmen und für 20 Jahre zu festgelegten Preisen zu vergüten.

Die erzeugte Wärme wird zur Wärmeversorgung sowohl ganzer Wohn- und/oder Gewerbegebiete als auch einzelner Großbetriebe eingesetzt und auf Grundlage langfristiger Lieferverträge verkauft. Die Wärmeabnehmer profitieren neben dem Imagegewinn bei der Verwendung „Grüner Energie“ für ihre Produktion auch von der Verlässlichkeit einer dezentralen Energieversorgung vor Ort mit kalkulierbaren Energiekosten – ein immer wichtiger werdendes Thema für die Industrie und Verbraucher.

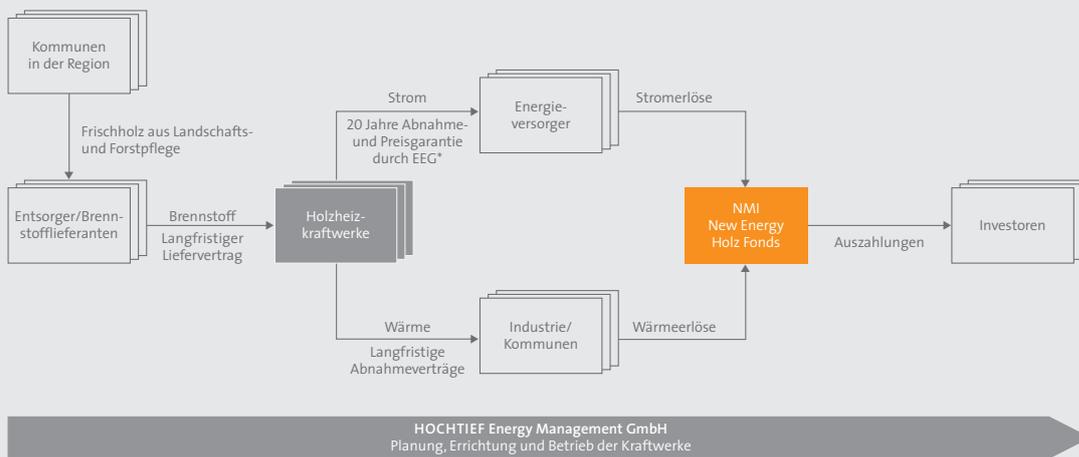
DAS SICHERHEITSKONZEPT

Der Fonds investiert ausschließlich in fertig geplante Kraftwerke mit langfristigen Wärmeabnahme- und Brennstofflieferverträgen sowie allen notwendigen Genehmigungen zum Bau und Betrieb der Anlagen. Die kompletten Kraftwerksanlagen werden durch den Fonds vom ausführenden Bauunternehmen zum festen Preis erworben. Dieser gibt zudem eine Fertigstellungsgarantie dem Fonds gegenüber ab.

Die Kraftwerke basieren auf erprobter und langjährig bewährter Verbrennungstechnologie von Frischholz. Der Anlagenbetrieb erfolgt vollautomatisch und ist beaufsichtigungsfrei.

Die Verfügbarkeit der Gesamtanlage, die Kalkulierbarkeit der Betriebskosten sowie die Lieferfähigkeit des Brennstoffes werden durch den Kraftwerksbetreiber langfristig gewährleistet. Somit trägt der Fonds weder das Betriebskostenrisiko noch ein Leistungsrisiko der Kraftwerksanlagen.

Das Geschäftsmodell des NMI New Energy Holz Fonds



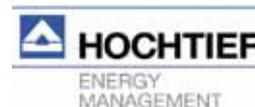
* Erneuerbare-Energien-Gesetz

DER PARTNER

Der Fonds arbeitet mit der HOCHTIEF Energy Management GmbH zusammen. Als einer der führenden deutschen Anbieter im Bereich Energiemanagement sorgt die HOCHTIEF Energy Management GmbH für den effizienten Betrieb von Energieanlagen in der Industrie sowie privaten und öffentlichen Liegenschaften. Die HOCHTIEF Energy Management GmbH gehört zum HOCHTIEF Konzern.

Die HOCHTIEF AG ist einer der weltweit renommiertesten Baudienstleister. Mit 64.500 Mitarbeitern und Umsatzerlösen von EUR 19,1 Mrd. im Geschäftsjahr 2008 ist das Unternehmen auf allen wichtigen Märkten der Welt präsent. Der Konzern deckt mit Leistungen in den Bereichen Entwicklung, Bau, Dienstleistungen, Konzessionen und Betrieb den kompletten Lebenszyklus von Infrastrukturprojekten, Immobilien und Anlagen ab.

Der Fonds investiert in von der HOCHTIEF Energy Management GmbH geplante, entwickelte und gebaute Holzheizkraftwerke an verschiedenen Standorten in Deutschland.



Diese Kraftwerke werden von HOCHTIEF Energy Management GmbH zudem sowohl technisch als auch kaufmännisch betrieben. Somit nutzt der Fonds durchgehend über die gesamte Laufzeit der Beteiligung das Know-how eines Partners, der in den letzten 10 Jahren über 200 Projekte im Bereich der Energieeinsparung erfolgreich umgesetzt hat.

Vorzüge des Investments

- Klimaneutrale Energieerzeugung – Holz ist ein umweltschonender Energieträger
- Abnahme- und Vergütungspflicht des erzeugten Stromes für 20 Jahre zum festgelegten Preis durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz der Bundesregierung
- Naturbelassenes Frischholz als preiswerter und regionaler Brennstoff in großen Mengen vorhanden
- Investition in Kraftwerksanlagen, deren Technik langjährig bewährt und ausgereift ist
- Umfangreiches Sicherheitskonzept – Fonds erhält Betriebskosten- und Leistungs-garantien
- Starker Fondspartner HOCHTIEF Energy Management GmbH mit langjähriger Erfahrung
- Vermögensdiversifikation durch Investition in mehrere Kraftwerke an unterschiedlichen Standorten in Deutschland
- Steuerfreie laufende Auszahlungen für die Investoren bis zum 31.12.2022 zu erwarten

ECKDATEN DER BETEILIGUNG**Fondsgesellschaft/Emittentin:**

NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG, Hamburg

Anbieterin:

NMI Capital GmbH, Hamburg

Managementkomplementärin:

NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH, Hamburg

Treuhänderin:

Ownership Treuhand GmbH, Hamburg

Investitionskonzept:

Investitionen in Kraftwerke zur Erzeugung thermischer und elektrischer Erneuerbarer Energie durch die Verbrennung von Frischholz in Form von Landschaftspflegeholz und Waldrestholz an mehreren Standorten in Deutschland. Der Fonds investiert dabei in Anlagen, die technisch langjährig bewährt und durch weitreichende Garantien des Herstellers und Betreibers abgesichert sind. Durch die gesetzlich geregelte Abnahmegarantie zu festen Preisen für

den produzierten Strom erzielt der Fonds langfristig planbare Erlöse. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die konkreten Investitionsstandorte noch nicht fest. Mit dieser Investition bietet die NMI Capital GmbH ihren Anlegern eine unternehmerische Beteiligung mit einem langfristigen Anlagehorizont an.

Fondsvolumen:

Es ist vorgesehen, Investoren aufzunehmen, bis ein Kommanditkapital in Höhe von EUR 15 Mio. auf Ebene der Fondsgesellschaft erreicht ist. Das tatsächliche Fondsvolumen zum Zeitpunkt des letzten Zeichnungsschlusses kann nach oben oder unten abweichen.

Ertragserwartung:

Der Fonds kalkuliert mit jährlichen Auszahlungen in Höhe von 8 % (bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio und durchschnittlich über alle Investitionen) beginnend mit dem Jahr 2011. Bis zum 31.12.2024 (Anlagehorizont des Fonds) ist geplant, kumuliert 221 % des Kommanditkapitals ohne Agio (inkl. Rückzahlung des Kommanditkapitals) an die Investoren auszuzahlen.

Auszahlungsverlauf des NMI New Energy Holz Fonds (PROGNOSE)

Investitions- und Finanzierungsplan (PROGNOSE)

	in EUR	konsolidiert in % der Gesamt- investition (inkl. Agio)	in % des Kommanditkapitals (inkl. Agio)
Mittelverwendung			
Beteiligungen an Investitionsobjekten/Zielgesellschaften	33.114.258	92,63	210,26
Gründungskosten	161.892	0,45	1,03
Emissionskosten	1.723.850	4,82	10,95
Agio	749.500	2,10	4,76
Gesamtinvestition	35.749.500	100,00	226,99
Mittelherkunft			
Geplantes Fremdkapital	20.000.000	55,94	126,99
Kommanditkapital (inkl. Agio)	15.749.500	44,06	100,00
davon NMI Capital GmbH	5.000		
davon Ownership Treuhand GmbH	5.000		
davon Investorenkapital (inkl. Agio)	15.739.500		
Gesamtfinanzierung	35.749.500	100,00	226,99

Frühzeichnerbonus:

Investoren erhalten einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 4 % auf ihre Kapitaleinlage (ohne Agio) zeitanteilig vom Tag der Einzahlung bis zum 31.12.2009. Der Frühzeichnerbonus ist zahlbar mit der ersten für das Jahr 2011 vorgesehenen Auszahlung.

Anlagehorizont:

Die Laufzeit des Fonds ist bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ist erstmalig zum 31.12.2024 möglich.

Partner:

Der Fonds arbeitet mit der Firma HOCHTIEF Energy Management GmbH, eine Tochtergesellschaft der HOCHTIEF AG, zusammen. Die HOCHTIEF Energy Management GmbH errichtet und betreibt die vom Fonds finanzierten Holzheizkraftwerke.

Fondsmanagement:

Die Entscheidung darüber, an welchen Standorten investiert wird, trifft der Fonds über sein Fondsmanagement, die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH. Das Fondsmanagement ist bei seinen Investitionsentscheidungen an die Einhaltung vertraglich eindeutig festgelegter Investitionskriterien gebunden (vgl. Kapitel III., S. 23).

Assetmanagement:

Die 2Capital GmbH ist als Assetmanager für den Fonds tätig. Die 2Capital übernimmt zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Ziele des Fonds neben der beratenden Funktion des Fondsmanagements auch das Controlling und Reporting während der Umsetzungs- und Betriebsphase der Anlagen.

Mittelverwendungskontrolleur:

Zur Gewährleistung der zweckgerechten Verwendung der geleisteten Einlagen der Investoren ist die Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleur eingesetzt worden.

Zeichnungsfrist:

Die Zeichnungsfrist endet planmäßig am 31.03.2010. Die Zeichnung kann bis zum 31.12.2010 verlängert oder auch zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Die Zeichnungsfrist und damit die Gültigkeitsdauer des Beteiligungsangebotes beginnt am Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Das Angebot endet spätestens am 31.12.2010.

Mindestbeteiligung/Erwerbspreis:

Mindestens EUR 10.000, höhere Beträge müssen jeweils auf volle EUR 1.000 lauten.

Steuerliche Behandlung:

Die Anleger erzielen inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Konzeptionsgemäß kommt es bis zum 31.12.2022 durch Verlustverrechnungen zu steuerfreien Auszahlungen. Bei der Beendigung der Fondsgesellschaft werden voraussichtlich steuerpflichtige Veräußerungsgewinne anfallen.

IDW-S4-Standard:

Die Initiatorin hat diesen Verkaufsprospekt nach Maßgabe des IDW-S4-Standards „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ erstellt.



Baum. Als Baum wird im allgemeinen Sprachgebrauch eine holzige Pflanze verstanden, die aus Wurzel, einem daraus emporsteigenden, hochgewachsenen Stamm und einer belaubten Krone besteht.

II. Risiken der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um ein auf den Bereich Erneuerbare Energien gerichtetes Investitionskonzept. Investoren gehen diejenigen Risiken ein, die einer Investition im Rahmen dieses geschlossenen Beteiligungsangebotes bzw. die den von dem Fonds durchgeführten unternehmerischen Investitionen zugrunde liegen.

Maßgeblich werden die wirtschaftlichen Aussichten des Fonds von der Verfügbarkeit und Umsetzung von Investitionsmöglichkeiten sowie der Entwicklung getätigter Investitionen beeinflusst, die den Auswirkungen allgemeiner Konjunktur- und Wirtschaftsschwankungen sowie den Bedingungen des Marktes unterliegen und deren Erfolg auch durch involvierte Projektpartner/-verantwortliche mitbestimmt wird. Dies alles kann sich für verschiedene, von dem Fonds möglicherweise vorgenommene Investitionen in unterschiedlichem Maße auswirken.

Nachfolgend sind in erster Linie Risiken, die sich aus Projektfinanzierungen ergeben, dargestellt. Abweichungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den prognostizierten Daten können die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung einer Vermögensanlage erheblich beeinträchtigen. Es ist zu beachten, dass der Eintritt der nachstehend unter den einzelnen Risiken beschriebenen Sachverhalte auch kumuliert erfolgen kann, d. h., mehrere Negativabweichungen können gemeinsam auftreten. Das Risiko des Misserfolges, von der Prognose abweichender geringerer Auszahlungen und sogar eines Totalverlustes der Kapitaleinlage nebst Agio ist nicht auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbieterin dieses Angebotes den wirtschaftlichen Erfolg dieser Beteiligung nicht garantiert.

Im Folgenden wird eine Einteilung der Risiken in prognosegefährdend, anlagegefährdend und anlegergefährdend vorgenommen.

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einer schwächeren Prognose bzw. zu verschlechterten wirt-

schaftlichen Ergebnissen führen können. Risiken, die entweder das Anlageobjekt oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen können, werden als anlagegefährdende Risiken bezeichnet. Anlegergefährdende Risiken sind solche, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Kapitaleinlage nebst Agio führen können, sondern eventuell auch das sonstige Vermögen des Investors gefährden. Risiken, die einer höheren Risikokategorie zugeordnet sind, erfüllen dabei immer auch die Kriterien der niedrigeren Risikokategorie(n).

PROGNOSEGEFÄHRDENDE RISIKEN

Es handelt sich um das erste Beteiligungsangebot der NMI Capital GmbH. Es können daher keine Aussagen zur Wertentwicklung auf Basis von Erfahrungswerten getroffen werden. Der wirtschaftliche Erfolg einer unternehmerischen Beteiligung ist von der Entwicklung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und dabei von einer Vielzahl einzelner sehr unterschiedlicher Faktoren abhängig.

Einzahlungsverzug

Wird das Kommanditkapital von den Investoren des Fonds nicht termingerecht eingezahlt, können dadurch höhere Zwischenfinanzierungskosten als geplant entstehen. Auch die nicht vollständige oder die verzögerte Platzierung des Eigenkapitals kann zu höheren Zwischenfinanzierungskosten führen. Dies wirkt sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligung aus.

Auszahlungen und Liquidität

Auszahlungen an die Investoren können erst erfolgen, wenn den Projektgesellschaften ausreichend liquide Mittel

zur Verfügung stehen. Diese liquiden Mittel sind wiederum von den Betriebsergebnissen der zu erwerbenden Holzheizkraftwerke und damit von deren wirtschaftlichem Erfolg abhängig. Kommt es bei dem Erwerb eines der Holzheizkraftwerke zu Schwierigkeiten oder Verzögerungen, kann dies negativen Einfluss auf die geplanten Auszahlungen auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaften haben. Auch die Ergebnisse aus der Betriebs- und Veräußerungsphase der Holzheizkraftwerke können nicht genau vorhergesagt werden, weil keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden kann, welche Ergebnisse die zu erwerbenden Holzheizkraftwerke erwirtschaften, bis zu welchem Zeitpunkt dieses Holzheizkraftwerk im Bestand gehalten wird und welches Ergebnis bei der Veräußerung erzielt wird. Sowohl die laufenden Ergebnisse als auch die Ergebnisse bei Veräußerungen können daher geringer als geplant ausfallen.

Zinsänderungsrisiko

Im Hinblick auf die geplante Aufnahme von Darlehen wurden von den Projektgesellschaften keine Zinsfestschreibungen vorgenommen. Es besteht daher das Risiko, dass Darlehen nicht zu geplanten Zinssätzen aufgenommen werden können. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Investoren führen.

Genehmigungen

Im Bereich Erneuerbare Energien sind in der Regel für den Bau und Betrieb entsprechender Anlagen Genehmigungen erforderlich. Es ist nicht auszuschließen, dass beantragte Genehmigungen nach getätigter (Teil-)Investition nicht oder nur unter Auflagen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der entsprechenden Anlage nicht mehr ermöglichen, erteilt werden. Es ist ebenfalls möglich, dass an die entsprechenden Genehmigungen Auflagen gebunden sind und bei einem Verstoß gegen diese Auflagen die Genehmigung ganz oder teilweise entzogen wird. Es besteht die Möglichkeit, dass nach Erteilung einer Genehmigung Rechtsbehelfe durch Dritte eingelegt werden, die ebenfalls zu einem Verlust der Genehmigung oder zu zusätzlichen Auflagen führen können. Zudem besteht die Möglichkeit, dass einmal erteilte Genehmigungen später aufgrund geänderter Gesamtumstände oder neuer technischer Erkenntnisse entzogen oder geändert oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Der teilweise oder dauerhafte Verlust oder die Änderung einer Betriebsgenehmigung kann die Liquidität der Investition erheblich beeinträchtigen und so zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitalanlage führen.

Betriebsrisiko

Während des Betriebes der Anlagen sind der Preis und die Verfügbarkeit der zur Energiegewinnung erforderlichen Brennstoffe, die technische Verfügbarkeit der Anlagen („Betriebsstörungen“), die erzielten Einnahmen und die Kosten für Betrieb, Wartung, Instandhaltung und sonstige Betriebsmittel für den Erfolg der Investition ausschlaggebend. Sind abgeschlossene Wartungsverträge mit Anlagenherstellern ausgelaufen, müssen sie unter Umständen zu gegenüber der Wirtschaftlichkeitsanalyse höheren Kosten neu abgeschlossen werden bzw. es fallen höhere Wartungs- oder Instandhaltungskosten bzw. Kosten für Ersatzverrichtungen an. Sollte es hierbei gegenüber der Einschätzung zum Investitionszeitpunkt zu negativen Entwicklungen kommen, so kann dies zu geringeren Rückflüssen aus den Investitionen und damit auch zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds führen. Auch unsachgemäßer oder fehlerhafter Anlagenbetrieb kann erhebliche nachteilige Folgen für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition haben. Hierdurch kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Schlüsselpersonen/Verflechtungen

Der Erfolg des Fonds hängt in hohem Maß von den persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen der handelnden Personen, den sogenannten Schlüsselpersonen, ab. Sollten solche Personen durch einen teilweisen oder vollständigen Ausfall (Kündigung, Krankheit, Berufsverbot etc.) ausfallen, kann sich dies negativ auf die Entwicklung der Vermögensanlage auswirken. Die Geschäftsführung des Fonds und der Projektgesellschaften unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Neben dieser Tätigkeit sind die jeweiligen Geschäftsführer gleicher Funktion auch in anderen Fonds tätig. Dies und auch kapitalmäßige oder personelle Verflechtungen der an den Gesellschaften Beteiligten sowie deren Vertragspartner können Interessenkonflikte bei den handelnden Parteien verursachen.

Dachfondsrisiko

Es besteht das Auswahl- und Mittelzuordnungsrisiko, dass die Projektgesellschaften im Gegensatz zu der beabsichtigten Risikostreuung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gleichförmig schwächer verlaufen als erwartet. Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Projektgesellschaften die bei ihrer Investition erwarteten Ergebnisse nicht erwirtschaften oder diese ganz ausfallen.



Steuerliche Rahmenbedingungen

Die steuerlichen Erläuterungen des Fonds beruhen auf der aktuellen Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die derzeit geltenden Steuergesetze und Richtlinien, die Verwaltungserlasse und die Finanzrechtsprechung unverändert über die Beteiligungsdauer fortbestehen.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption erfolgt im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung der Fonds. Weichen die Feststellungen von denen ab, die bei der Investitionsentscheidung unterstellt wurden oder die diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegen, kann sich dies unmittelbar auf die Höhe der steuerlichen Ergebnisse und damit auch auf die Höhe der Steuerbelastung der Investoren auswirken. Das Risiko der Anerkennung der steuerlichen Konzeption und von Steuerrechtsänderungen tragen vollständig und allein die Investoren.

Ertragssteuern

Die Anbieterin geht davon aus, dass der erzielte Gesamtüberschuss der Emittentin der Versteuerung (gegebenenfalls unter Anrechnung inländischer Steuern sowie der von der Emittentin gezahlten Gewerbesteuer gemäß § 35 EStG)

auf Investorebene unterliegt. Der zeitliche Anfall und die durchschnittliche Höhe der Steuern kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Die Einkünfte der Emittentin werden steuerlich nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anerkannt, insofern diese mit Gewinnerzielungsabsicht erwirtschaftet werden. Das Beteiligungsangebot geht davon aus, dass die Investoren ihre Einlagen aus eigenen finanziellen Mitteln erbringen. Sofern ein Investor seine Kapitaleinlage jedoch fremdfinanziert, besteht das Risiko, dass bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht die Zinsen auf Investorebene nicht anerkannt werden. Bei einer auch nur teilweisen Fremdfinanzierung der Beteiligung durch einen Investor besteht grundsätzlich die Gefahr, dass ein steuerlicher Totalgewinn auf Ebene des Investors nicht erzielt werden kann. In diesem Fall könnte die Finanzverwaltung seine Beteiligung an dem Fonds als sogenannte Liebhaberei qualifizieren, was gegebenenfalls zur Folge hätte, dass steuerlich geltend gemachte Verluste aus der Beteiligung generell nicht anerkannt würden. Eine Gefährdung der Gewinnerzielungsabsicht mangels Vorliegens eines Totalgewinnes kann auch eintreten, sofern ein Investor seine Beteiligung in nahem zeitlichem Abstand zum Beitritt veräußert oder verschenkt.

Es besteht das Risiko, dass der Investor Steuerzahlungen leisten muss, ohne dass ihm zeitgleich Auszahlungen zugewiesen werden. In diesem Fall müsste der Investor diese Steuerzahlungen aus seinem sonstigen Vermögen leisten.

Sofern die von der Emittentin erklärten Einkünfte für einen Veranlagungszeitraum im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung erhöht werden und damit eine höhere Steuer (auf Investorebene) festgesetzt wird, fällt ein steuerlich nicht abzugsfähiger Zins in Höhe von 6 % p.a. für Zeiträume ab 15 Monaten nach Ende des maßgeblichen Veranlagungszeitraumes an.

Umsatzsteuerliche Risiken

Die Kalkulation unterstellt, dass die Umsatzsteuer sowohl auf Ebene der Projektgesellschaften als auch auf Ebene des Fonds im Wesentlichen abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde dies die Liquidität der Gesellschaften entsprechend belasten.

Verlängerung der Investitionsphase

Die Investitionsphase kann aufgrund von Marktgegebenheiten länger dauern als geplant und daher die Laufzeit und die Rendite des Fonds verändern.

Sollten die hier aufgelisteten prognosegefährdenden Risiken der Vermögensanlage signifikant sein und für längere Zeit andauern oder sollten mehrere Risiken zeitgleich auftreten, können diese Risiken auch anlagegefährdend werden.

Mittelverwendungskontrolle

Bei der vorgesehenen Mittelverwendungskontrolle kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Mittelverwendungskontrolleur seinen Prüfungsauftrag nicht erfüllt oder Mittel freigeben sich verzögern. Es handelt sich bei der Mittelverwendungskontrolle um eine rein formelle Prüfung.

Aussagen und Angaben Dritter

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufseiten der beteiligten Vertragspartner und Mitwirkenden Fehlentscheidungen getroffen werden und während der Laufzeit Auseinandersetzungen oder Vertragsverletzungen bzw. -brüche auftreten. Sämtliche in diesem Prospekt dargestellten Auskünfte sind von der Anbieterin dieses Verkaufsprospektes ungeprüft übernommen worden.



ANLAGEGEFÄHRDENE RISIKEN

Beschlussfassung

Beschlüsse der Emittentin werden laut Gesellschaftsvertrag grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und auch Beschlüsse über die Verlängerung der Beteiligungsgesellschaft über das Jahr 2024 hinaus bedürfen einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter und Treugeber sowie der Zustimmung des Komplementärs.

Der einzelne Investor mit einer üblichen Zeichnungssumme befindet sich bei Beschlussfassungen in der Minderheit und kann seine Interessen möglicherweise nicht durchsetzen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Investor mit einer großen Zeichnungssumme die Stimmenmehrheit und damit einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin erlangt.

Blindpool-Risiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die zu erwerbenden Holzkraftwerke noch nicht fest. Ebenso wenig sind die jeweiligen Kosten des Erwerbes der Holzkraftwerke oder deren Betriebsergebnisse zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vertraglich fest vereinbart. Für die Investoren besteht damit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittserklärung nicht die Möglichkeit, sich ein abschließendes Bild über die endgültige Zusammensetzung des Investitionsportfolios zu machen. Hieraus resultiert ein Risiko hinsichtlich der Erwirtschaftung der prognostizierten Erträge sowie der Rückzahlung der erbrachten Einlage.

Finanzierungsrisiken im Zusammenhang mit Projektentwicklungs-kosten

Für die Entwicklung bzw. zur Sicherung aussichtsreicher Projekte kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds Vorinvestitionen tätigt oder Kosten verauslagt und es erst dadurch möglich wird, detaillierte Planungen sowie endgültige Genehmigungen zu realisieren, um die Wirtschaftlichkeitsanalyse zu erstellen und die Machbarkeit und Durchführbarkeit eines Projektes festzustellen. Falls es nach Verausgabung solcher Entwicklungskosten zu einem späteren Zeitpunkt dazu kommt, dass das betreffende Projekt nicht umgesetzt werden kann, z. B. durch den Nichterhalt notwendiger finaler Genehmigungen zum Anlagenbau, handelt es sich bei den aufgewandten Entwicklungskosten um vergebliche Kosten, die zu einem teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust führen können.

Investitionsrisiko

Die Investitionen, die der Fonds mit dem Investorenkapital sukzessive tätigen wird, sowie der Zeitpunkt der Investitionen und deren Volumen stehen derzeit noch nicht fest. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Investitionen sind daher momentan noch nicht bekannt. Es besteht das Risiko, dass geeignete und den Investitionskriterien des Fonds entsprechende Investitionen nicht, nicht in ausreichendem Umfang (was negative Auswirkungen auf die geplante Risikodiversifizierung zur Folge haben kann) oder nicht zeitgerecht erworben werden können. Dies kann sich negativ auf das Investitionsvolumen und die Höhe der Auszahlungen auswirken. Ein bis zum Ende der Investitionsphase eventuell nicht in Beteiligungen investiertes Kommanditkapital würde gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Anlagezinsen unter Berücksichtigung zukünftiger gesetzlicher, vertraglicher oder budgetierter Verpflichtungen an die Investoren ausgeschüttet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Komplementär anhand der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Investitionskriterien; der einzelne Investor hat keine Möglichkeit der Einflussnahme auf diese Entscheidung. Insgesamt kann es hierdurch zum Kapitalverlust kommen.

Herstellungs- und Fertigstellungsrisiko

Soweit die im Rahmen einer Investition herzustellenden technischen Anlagen nicht oder nicht frist- oder vertragsgerecht fertig gestellt werden, können gegenüber der Wirtschaftlichkeitsanalyse Mindereinnahmen und/oder zusätzliche Kosten durch verspätete oder nicht erfolgte Fertigstellung oder durch von dem Fonds durchzuführende Nachbesserungen entstehen oder Kostenüberschreitungen eintreten. Zudem besteht das Risiko, dass bei Mängeln Gewährleistungsansprüche nicht durchsetzbar sind. Hierdurch kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Technische Anlagennutzungsdauer

Hinsichtlich der erwarteten technischen Nutzungsdauer von Holzheizkraftwerken, entsprechender Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Generalüberholungen vorausgesetzt, kann im Allgemeinen von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme ausgegangen werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Nutzungsdauer (z. B. durch Verschleiß oder Materialermüdung) wesentlich kürzer ist oder ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist. Dies geht zulasten der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Investition und kann sich entsprechend auf der Ebene des Fonds negativ auswirken.



Hierdurch kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Rückbau

Sofern für einen späteren Anlagenrückbau im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsanalyse (höhere) Rückbaukosten anfallen, würde dies das Ergebnis im Jahr des Rückbaus oder die laufenden Ergebnisse durch Bildung (höherer) Rückbaureserven entsprechend vermindern, wodurch sich auch das Ergebnis der Emittentin insgesamt vermindert. Hierdurch kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Versicherungen

Für die Deckung von Bau-, Betriebs- und Haftpflichtrisiken werden, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, jeweils Versicherungen abgeschlossen. Lücken im Versicherungsschutz sind nicht auszuschließen, sodass Schäden möglicherweise nicht oder nur teilweise abgedeckt werden können. Zudem kann das Auftreten von Versicherungsfällen zu einer künftigen Erhöhung der Versicherungsprämien oder gegebenenfalls auch zu einem Verlust des Versicherungsschutzes führen, sollte keine Alternative der Wirtschaftlichkeitsanalyse entsprechenden Versicherung gefunden werden. Dies könnte sich, ebenso wie eine allgemeine Erhöhung der Versicherungsprämien oder der Versicherungssteuer, negativ auf die Erlöse auswirken. Hierdurch kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Vertragspartner

Der Ausfall wichtiger Vertragspartner kann dazu führen, dass vereinbarte Leistungen nur zu höheren Kosten oder gar nicht mehr erbracht werden können. Entsprechende Auswirkungen hat der Ausfall wichtiger Vertragspartner für die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung bzw. auf die Vermögensanlage selbst.

Typische Risiken von Holzheizkraftwerken

Der Betrieb von Holzheizkraftwerken hängt wesentlich von der technischen Leistung und Verfügbarkeit der Anlagen, der Verfügbarkeit und Qualität der Brennstoffe sowie der Qualifikation und Erfahrung des Betreibers ab. Unsachgemäßer Anlagenbetrieb kann erheblich nachteilige Folgen für den wirtschaftlichen Erfolg einer Anlage haben (geringere Energieausbeute, Anlagenschäden etc.). Es ist vorgesehen, dass für die Holzheizkraftwerke längerfristige Lieferverträge zumindest für einen Teil der erforderlichen Brennstoffe abgeschlossen werden. Preiserhöhungen bei den Brennstoffen oder sogar deren Ausbleiben können nicht ausgeschlossen werden und können gegenüber der Wirtschaftlichkeitsanalyse zu höheren Kosten führen. Auch bei vorhandenen Lieferverträgen besteht nach Vertragsablauf ein Preiserhöhungsrisiko. Es besteht die Möglichkeit, dass die Verfügbarkeit von Brennstoffen nicht ausreicht, was neben höheren Kosten auch eine geringere Strom- und Wärmeproduktion verursachen kann. Es kann hierdurch zu einem Kapitalverlust kommen.

Es kann zu negativen Abweichungen von der der Investitionsentscheidung zugrunde gelegten Wirtschaftlichkeitsanalyse kommen. Insbesondere bei neuen Technologien, die noch nicht langfristig erprobt sind, kann (noch) nicht final abgeschätzt werden, wie der wirtschaftliche Betrieb einer Anlage verläuft. Nach Verausgabung von Entwicklungskosten kann es zudem zu einem späteren Zeitpunkt dazu kommen, dass das betreffende Projekt nicht umgesetzt werden kann, somit die Investition der Kosten vergeblich war. Ebenso können spätere Umstände, Erkenntnisse oder Gesetzesänderungen die Stilllegung errichteter Anlagen erzwingen. Im Extremfall kann es zur Aufgabe bzw. zum Verlust des Geschäftsbetriebes und auch zum vollständigen Verlust der Kapitaleinlage kommen.

Risiko Wärmeabnehmer

Eine wichtige Einnahmequelle des Fonds stellen die Erlöse aus dem Wärmeverkauf dar. Durch z. B. Betriebsumstrukturierungen, Stilllegungen, Insolvenz oder nicht vertragskonformes Verhalten der Wärmeabnehmer besteht das Risiko, dass sich die Erlöse aus dem Wärmeverkauf verringern oder ganz ausbleiben. Dies kann zu einem teilweisen oder im Extremfall vollständigen Verlust der Kapitaleinlage führen.

Bonitätsrisiken

Im Geschäftsfeld der Emittentin ist die Prüfung der Bonität oder der Zuverlässigkeit der zukünftigen Vertragspartner (u. a. Wärmeabnehmer, Anlagenhersteller, Lieferanten, An-

lagenbetreiber, Coinvestoren, Projektentwickler) oft nur schwer möglich, da Ratings oder entsprechende Auskünfte gegebenenfalls mangels Vorliegens einer langen Geschäftstätigkeit nicht oder nur wenig aussagekräftig erstellt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Ansprüche der Emittentin nicht durchsetzbar sind. Hieraus können höhere Aufwendungen bzw. verringerte Einnahmen entstehen, die zu einem Kapitalverlust führen können.

Rückabwicklungsrisiko

Es ist geplant, durch Kapitalerhöhung ein Kommanditkapital in Höhe von circa EUR 15 Mio. zuzüglich Agio zu platzieren. Das endgültige Kommanditkapital kann hiervon nach oben oder unten abweichen. Sollte nach Ablauf des endgültigen Platzierungszeitraumes ein Kommanditkapital nicht in der Höhe zur Verfügung stehen, um mindestens eine Investition durchzuführen, oder es steht keine den Investitionskriterien entsprechende Investition zur Verfügung, kann die Gesellschafterversammlung den Fonds rückabwickeln.

Wegen nicht rückforderbarer Kosten (z. B. Rechts- und Steuerberatung, Finanzierungskosten, Prospektkosten, Projektentwicklungskosten) ist es möglich, dass das geleistete Kommanditkapital in diesem Fall nicht vollständig zurückgezahlt werden kann. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage führen. Ein wei-



teres Risiko besteht für die Investoren darin, dass es ihnen unter Umständen nicht möglich ist, die von der Beteiligungsgesellschaft erhaltenen Auszahlungen zu günstigen Bedingungen wieder anzulegen.

Fremdfinanzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die geplanten Fremdmittel, die primär auf Ebene der Projektgesellschaften vorgesehen sind, aber auch auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft aufgenommen werden können, nicht zur Verfügung stehen oder von den fremdfinanzierenden Banken nicht ausbezahlt oder gekürzt werden, weil bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind. Es kann auch zu einer Kündigung des jeweiligen Darlehensvertrages durch die entsprechende Bank kommen, insbesondere dann, wenn Auszahlungsvoraussetzungen oder sonstige Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht erfüllt sind. Negative Abweichungen von den für das einzelne Projekt erwarteten Einnahmen und/oder höhere Ausgaben können dazu führen, dass die Projektgesellschaft den Kapitaldienst teilweise oder gar nicht mehr leisten kann. Sollte der Kapitaldienst nicht erfüllt werden oder bestimmte „Schuldendeckungsgrade“ nicht vorliegen, besteht das Risiko der vorzeitigen Kündigung des betroffenen Darlehensvertrages durch die finanzierende Bank. Es kann damit zu einer Zwangsverwertung des Vermögens der Beteiligungsgesellschaft oder der jeweiligen finanzierten Projektgesellschaft durch die Bank kommen.

Handelbarkeit der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige Investition. Ein Verkauf oder eine Übertragung der Beteiligung ist nur mit Zustimmung des Komplementärs bzw. der Treuhänderin mit Wirkung eines Kalendervierteljahres möglich. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist frühestens zum 31. Dezember 2024 möglich. Zudem besteht für den Handel von Anteilen an Personengesellschaften kein geregelter Markt, sodass der Investor als Verkäufer einen Kaufinteressenten finden muss. Eine Veräußerung, falls überhaupt möglich, auch über einen Zweitmarkt, kann daher im Einzelfall mit erheblichen Preisabschlägen verbunden sein (Fungibilitätsrisiko).

Höherrangiges Recht

In einigen europäischen Ländern gibt es mittlerweile ein dem deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergleichbares Gesetz, das die Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien regelt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in der Rechtsprechung zu einem späteren

Zeitpunkt eine gegensätzliche europarechtliche und/oder verfassungsrechtliche Einschätzung durchsetzt, z. B. vor dem Hintergrund der weiter gehenden Liberalisierung des europäischen Strommarktes. In diesem Fall könnte es dazu kommen, dass der jeweilige Gesetzgeber gegebenenfalls die jeweiligen Vergütungsverordnungen, insbesondere die Regelungen der Mindestentgelte, ganz oder teilweise aufheben muss, und es könnte im Extremfall zu einer Rückforderung der gewährten Mindestentgelte und zu einem Kapitalverlust kommen.

Kündigung

Eine Kündigung der Beteiligung ist frühestens zum 31.12.2024 möglich. Wird diese Möglichkeit von vielen Investoren genutzt, kann es zu einem negativen Verlauf der Beteiligung für die verbleibenden Investoren führen, da es dann zu einer Verwertung von Beteiligungen ab Zielobjekten kommen kann. Sollte bei Kündigung der Investoren im Jahr 2024 nicht ausreichend Liquidität zur Bedienung des Abfindungsguthabens vorhanden sein, müsste dieses durch die Aufnahme von Fremdmitteln oder durch den Verkauf eines oder mehrerer Anlagen bzw. durch die Verwertung der Anteile an den Zielobjekten abgedeckt werden.

ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

Anteilsfinanzierung der Vermögensanlage

Im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes wird die Finanzierung der Vermögensanlage durch ein persönliches Darlehen des Investors weder empfohlen noch wird die Möglichkeit einer solchen Darlehensaufnahme angeboten. Bei Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Vermögensanlage muss dieser auch dann einschließlich Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die Ausschüttungen geringer ausfallen als die zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen oder wenn es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt. Ferner besteht das Risiko, dass eine persönliche Anteilsfinanzierung, z. B. wegen vorzeitiger Kündigung der Finanzierung, zurückgeführt werden muss, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Vermögensanlage liquidiert oder veräußert werden kann. Dies kann zu Vermögensverlusten über die Kapitaleinlage hinaus führen.

Haftung und Nachschusspflicht

Bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister sind die Investoren, die dem Fonds direkt als Kommanditisten beitreten möchten, (atypisch) stille Gesellschafter. Das Gleiche gilt beim Wechsel der Treugeberstellung in die eines Kommanditisten. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Investoren der

Emittentin gegenüber im Innenverhältnis mit ihrer noch nicht geleisteten Kapitaleinlage. Da zur Haftungsbegrenzung in Form der (vorübergehenden) atypisch stillen Beteiligung keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investor bis zu seiner Eintragung als Kommanditist im Handelsregister im Außenverhältnis gegebenenfalls unbeschränkt haftet (etwa entsprechend § 176 Abs. 2 HGB). Nach Eintragung eines Kommanditisten im Handelsregister ist seine Haftung für neu begründete Verbindlichkeiten der Emittentin auf die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt; eine Außenhaftung ist insoweit ausgeschlossen, sofern die Hafteinlage geleistet wurde (§§ 171, 172 HGB).

Entsprechendes gilt im Hinblick auf Verbindlichkeiten der Emittentin, die vor dem Beitritt des Kommanditisten begründet worden sind, ohne dass es auf die Eintragung des Kommanditisten im Handelsregister ankäme (§ 173 HGB). Allerdings lebt die Haftung wieder auf, wenn das Kapitalkonto des Kommanditisten unter den Stand der Haftsumme absinkt, z. B. aufgrund von Entnahmen/Ausschüttungen, soweit diese das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin übersteigen (§ 172 Abs. 4 HGB). Im vorliegenden Beteiligungsangebot träte dieser Zustand ein, wenn Ausschüttungen aus Kapitalrückzahlungen mehr als 90 % der Kapitaleinlage entsprächen, da die Hafteinlage EUR 100 je EUR 1.000 Beteiligung beträgt. Im Falle des Ausscheidens haftet der Kommanditist für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, bis zu fünf Jahre ab Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister, in Höhe der Haftsumme (§ 161 Abs. 2 i.V.m. § 160 Abs. 1 HGB). Eine Nachschusspflicht besteht gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht. Die Kommanditisten sind jedoch gemäß Gesellschaftsvertrag verpflichtet, durch sie verursachte Mehrkosten der Emittentin (etwa infolge von Übertragungen) auszugleichen. Für Treugeber gilt das vorstehend Gesagte grundsätzlich entsprechend, da sie gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin und Treuhandvertrag im Innenverhältnis wie Kommanditisten behandelt werden.

Ausländisches Recht

Es besteht die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit bestimmten Investitionen ausländisches Recht gilt. Streitigkeiten hieraus müssen nach den jeweiligen Rechtsordnungen entschieden werden, sodass aufgrund der Andersartigkeit der Rechtsordnungen die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen vom deutschen Rechtsverständnis ab-

weichen können. Dies kann insbesondere für Schadenersatzforderungen gelten, die aus dem Betrieb der fraglichen Anlage resultieren und sich gegen den Anlageneigentümer richten. Hierdurch kann es zu Vermögensverlusten über die Kapitaleinlage hinaus kommen. Es besteht das Risiko, dass Verträge nach Maßgabe der ausländischen Rechtsordnungen nicht wirksam abgeschlossen wurden bzw. werden. Die Durchsetzung von Ansprüchen kann aufgrund des ausländischen Gerichtsstandes mit zusätzlichen Schwierigkeiten, höheren Kosten oder längeren Verfahrensdauern verbunden sein.

MAXIMALES RISIKO/TOTALVERLUSTRISIKO

Die vorstehend dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage, die aus der Sicht des einzelnen Investors jedoch eine unterschiedlich starke Bedeutung oder Auswirkung haben können. Das den Anleger bei einem Misserfolg der Vermögensanlage treffende maximale Risiko besteht im vollständigen Verlust der erbrachten Kapitaleinlage (zuzüglich des aufgewendeten Agios). Dies kann insbesondere dann Realität werden, wenn starke Negativabweichungen wichtiger Einzelfaktoren von einer vor einer Investition durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse und/oder mehrere der hier aufgeführten Risikofaktoren kumulativ eintreten. Eine Nachschussverpflichtung ist vertraglich nicht vorgesehen und kann auch nicht gegen den Willen des Investors begründet werden (siehe Gesellschaftsvertrag der Emittentin). Unberührt bleiben jedoch Zahlungsverpflichtungen des Gesellschafters bzw. Treugebers zum Ausgleich von Kosten, die sich durch Übertragung eines Gesellschaftsanteiles ergeben oder anderweitig von einem Gesellschafter oder Treugeber verursacht werden, sowie eine etwaige Haftung gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 171 ff., 160 HGB). Höhere Verluste sind auch dann möglich, wenn zusätzliche Kosten beim Anleger aufgrund einer individuellen Ausgestaltung der Anlage (z. B. Kosten im Zusammenhang mit einer Übertragung der Beteiligung, Handelsregisterkosten, Steuerberatungskosten), Steuerzahlungen bzw. Zinsen darauf oder persönlichen Finanzierung (siehe oben) anfallen. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage, einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken, sind vorstehend erläutert. Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage, einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken.



Erfolgreich im Betrieb. Ein Beispiel für den erfolgreichen Betrieb eines Holzheizkraftwerkes steht in Lech am Arlberg, Österreich.

III. Das Investment

ANLAGESTRATEGIE

Der Fonds investiert in Kraftwerke, die Wärme und/oder elektrische Energie durch die Verbrennung von Frischholz gewinnen. Das Holz stammt dabei vorwiegend aus der Landschafts- und Forstpflge und ist somit ein nachwachsender Rohstoff im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Aufgrund attraktiver Förderbedingungen im Rahmen des EEGs nimmt das Interesse der Industrie und Investoren an der Energieerzeugung aus Holz stetig zu.

Holzheizkraftwerke können neben der Erzeugung von elektrischer Energie auch zur Wärmeversorgung sowohl ganzer Wohn- und/oder Gewerbegebiete als auch einzelner Großbetriebe eingesetzt werden. Über Heißwasser- bzw. Dampfleitungen können nahe liegende Gewerbe- und Industriegebiete oder auch kommunale Fernwärmenetzwerke versorgt werden. Die gleichzeitige Erzeugung und Abgabe von elektrischer und thermischer Energie wird als Kraft-Wärme-Kopplung bezeichnet. Diese Heizkraftwerke zeichnen sich durch eine sehr hohe Energieeffizienz aus, das heißt ein hohes Verhältnis von Energieerzeugung zur tatsächlichen Energieverwertung. Dies ist von der Bundesregierung ausdrücklich gewollt und wird im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zusätzlich finanziell gefördert. Kraftwerksanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung stehen daher im Investitionsfokus des Fonds.

Für industrielle Wärmeabnehmer, die für ihre Produktion einen hohen Energiebedarf haben, spielt der Imagegewinn bei der Verwendung umweltfreundlicher Energie eine immer wichtigere Rolle. Zudem hat die regionale Verfügbarkeit des Brennstoffes und die damit verbundene bessere Kalkulierbarkeit der Energiekosten im Vergleich zu fossilen Brennstoffen für die Produktion enorm an Bedeutung gewonnen. Die Unsicherheit in der Energiefrage kann nur regionalbezogen beantwortet und gelöst werden.

Standort

Der Fonds wird ausschließlich an Standorten in Deutschland investieren. Dies hat für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen folgende Vorteile:

Abnahmegarantie zu festen Preisen

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sind die Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus Holzheizkraftwerken vorrangig abzunehmen und für 20 Jahre zu festen Preisen zu vergüten. Durch die Novellierung des EEGs zum 1. Januar 2009 wird die gleichzeitige Gewinnung und Abgabe von elektrischer und thermischer Energie (Kraft-Wärme-Kopplung) von der Bundesregierung finanziell über höhere Einspeisevergütungen für den produzierten und eingespeisten Strom noch stärker gefördert.

Preiswerter und regional verfügbarer Brennstoff

Deutschland ist das waldreichste Land Europas. Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit ist der Waldvorrat in den letzten Jahren unaufhaltsam auf ein Rekordniveau angestiegen und führt letztendlich dazu, dass die jährliche Nutzung von Holz in Deutschland nach wie vor niedriger ist als der Zuwachs. Damit sind für die Ausweitungen der energetischen Nutzung noch große Reserven vorhanden, ohne die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zu gefährden. Allein durch die Nutzung des derzeit ungenutzten jährlichen Zuwachses an Holz könnte der Wärmebedarf von zusätzlich rund 5 Mio. Haushalten gedeckt werden.¹ Insbesondere aber stellt Holz aus der Landschaftspflege und Waldrestholz eine große und bislang weitgehend ungenutzte Quelle für Energieholz dar. In der Vergangenheit als Abfall- und Nischenprodukt betrachtet, verlagert sich der Fokus nun mehr und mehr in Richtung der energetischen Nutzung. Meist durch den Gehölzschnitt von Büschen, Sträuchern und Bäumen fallen diese Rückstände in großen Mengen im kommunalen Bereich bei landwirtschaftlichen,

¹ Agentur für Erneuerbare Energien e. V. <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/biomasse/detailansicht/browse/1/article/105/hat-deutschland-genug-holz-potenziale-der-holzenergie.html> (15. Dezember 2008)

forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Tätigkeiten an. Aufgrund dieser Versorgungslage ist mit einer weitgehend stabilen Preissituation bei diesem Brennstoff zu rechnen.

Weitere Vorteile

Unabhängig vom Standort bietet das Investment weitere Vorteile:

Klimaschutz

Neben wirtschaftlichen Vorzügen bietet Holz als Brennstoff zudem aus ökologischer Sicht viele Vorteile, die entscheidend sind für die Verminderung der Umweltbelastung. Die Energiegewinnung aus Holz ist ein CO₂-neutraler Prozess, da nur die Mengen an CO₂ freigesetzt werden, welche auch beim natürlichen Zerfallsprozess entstehen. Zudem fallen keine schädlichen Reststoffe an, da nahezu jeder Bestandteil von Holz zur Energieerzeugung genutzt und die bei der Verbrennung entstehende Asche zum überwiegenden Teil als Naturdünger verwendet werden kann.

Verlässliche Technik

Der Fonds investiert in Anlagen, deren Technik langjährig bewährt und durch weitreichende Garantien des Herstellers und Betreibers abgesichert ist. Die Verwendung von Holz als Brennstoff für Kraftwerke ist eine ausgereifte und zuverlässige Technik. Die Brennstoffaufbereitung, Zuführung des Materials, Verfeuerung, Rauchgasreinigung und Ascheentsorgung haben sich in zahlreichen Kraftwerksanlagen bewährt.

INVESTITIONS- UND PARTNERKONZEPT

Der Fonds investiert in Holzheizkraftwerke, die von der HOCHTIEF Energy Management GmbH geplant, gebaut und betrieben werden. Dem Fonds entstehen keinerlei Entwicklungsrisiken, da die Standorte erst nachdem sie fertig entwickelt wurden, dem Fonds zur Finanzierung angeboten

werden. Somit werden die Kraftwerke von einem international erfahrenen Unternehmen gebaut, welches zudem auch den Betrieb der Anlagen über die gesamte

Laufzeit sicherstellt, sodass die Investitionsobjekte von Anfang an professionell gemanagt werden. Die HOCHTIEF Energy Management GmbH gehört zum HOCHTIEF Konzern.

Die HOCHTIEF AG ist einer der führenden internationalen Baudienstleister. Mit 64.500 Mitarbeitern und Umsatzerlösen von EUR 19,1 Mrd. im Geschäftsjahr 2008 ist das Unternehmen auf allen wichtigen Märkten der Welt präsent. Der

Konzern deckt mit Leistungen in den Bereichen Entwicklung, Bau, Dienstleistungen, Konzessionen und Betrieb den kompletten Lebenszyklus von Infrastrukturprojekten, Immobilien und Anlagen ab.

HOCHTIEF Energy Management sorgt für den effizienten Betrieb von Energieanlagen in der Industrie sowie bei privaten und öffentlichen Liegenschaften. Mit mehr als 300 Mitarbeitern saniert, optimiert und betreibt HOCHTIEF Energy Management vorrangig Systeme zur Erzeugung und Verteilung von Wärme, Kälte, Raum- und Druckluft, Strom, Licht oder Wasser. Das Unternehmen realisiert damit für seine Kunden Kostensenkungen und ermöglicht es, dass zurzeit jährlich etwa 150.000 Tonnen CO₂-Emissionen eingespart werden. Das Unternehmen ist einer der führenden deutschen Anbieter im Bereich für Energiemanagement und Energiecontracting. HOCHTIEF Energy Management hat im Zeitraum 1997 bis 2007 über 200 Contractingprojekte umgesetzt und erhielt im Jahr 2008 den Contracting Award. So garantiert HOCHTIEF Energy Management beispielsweise dem Klinikum Augsburg, in den kommenden 10 Jahren die Energiekosten für seine 24 Kliniken und Institute um 34 % zu senken und so Einsparungen in Millionenhöhe zu erschließen. Gleichzeitig werden 17.000 Tonnen CO₂-Emissionen jedes Jahr eingespart. Dieses Energiecontracting zählt in Deutschland zu den größten seiner Art.

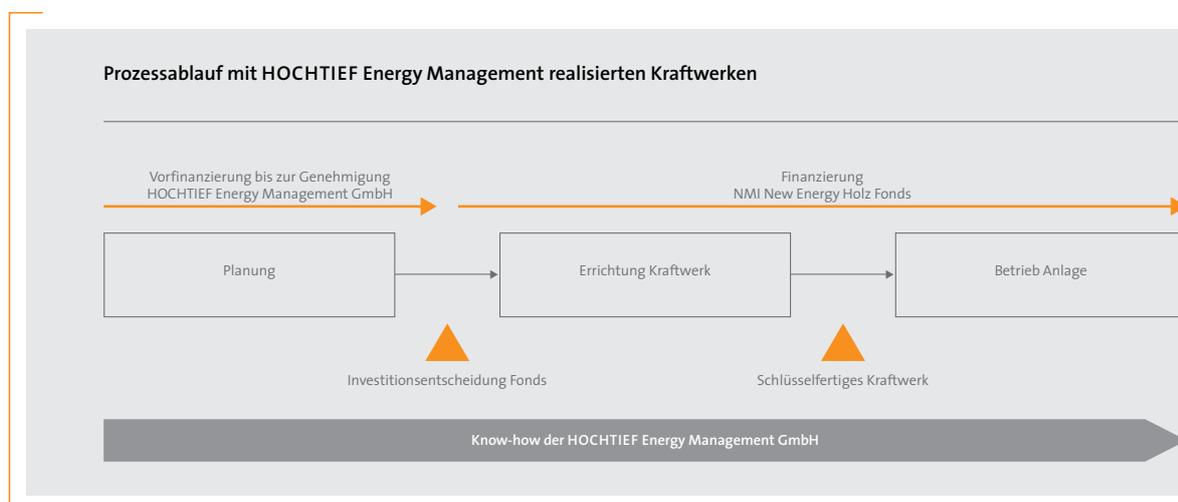
Energiecontracting bezeichnet die vertraglich fixierte und zeitlich befristete Übertragung von Aufgaben der Energiebereitstellung und -bewirtschaftung auf ein externes Dienstleistungsunternehmen mit dem Ziel der Effizienzverbesserung bei Energieerzeugungsanlagen. Im Einzelnen erstrecken sich die Leistungen von der Energieberatung und technischen Planung über die Finanzierung, den Bau und den Betrieb der Anlage bis zu Wartung und Servicemanagement.

INVESTITIONSPROZESS

Die HOCHTIEF Energy Management GmbH finanziert auf eigenes Risiko die Kosten der Standortentwicklung vor. Diese Tätigkeit beinhaltet u. a. Standortanalysen, Ausarbeitung des technischen und wirtschaftlichen Grob- und Feinkonzeptes, Beantragung von Genehmigungen, Abschluss von Vorverträgen etc.

Die Standorte werden dann dem Fondsmanagement der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG vorgelegt, welches jeden Standort einzeln prüft und sich für oder gegen eine





Investition entschließt. Nach Abschluss aller notwendigen Verträge beginnt der Bau der Kraftwerke mit der HOCHTIEF Energy Management als Generalunternehmer. Am Ende der Bauphase werden die schlüsselfertigen Kraftwerke nach erfolgreicher Inangansetzung vom Fonds abgenommen. Im Anschluss daran übernimmt HOCHTIEF Energy Management den kompletten technischen und kaufmännischen Betrieb der Anlagen inklusive des Brennstoffeinkaufes.

Die Standorte, die vom Fonds mit der HOCHTIEF Energy Management im Jahr 2009 umgesetzt werden sollen, liegen dem Fondsmanagement vor (vgl. Kapitel III. Standorte, S. 28 ff.). Die Entscheidung darüber, welche Investitionen getätigt werden, trifft die Fondsgesellschaft über ihr Fondsmanagement, welches bei seinen Investitionsentscheidungen an die Einhaltung der folgenden vertraglich definierten Investitionskriterien gebunden ist (vgl. Gesellschaftsvertrag S. 83):

Investitionskriterien

- Die Fondsgesellschaft darf ausschließlich in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch die Verbrennung von Biomasse oder in unmittelbare oder mittelbare gesellschaftliche Beteiligungen an Unternehmen erfolgen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch die Verbrennung von Biomasse ist.
- Die Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse, in die von der Beteiligungsgesellschaft investiert wird oder an deren Erträgen die Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin direkt oder indirekt beteiligt ist, müssen in Deutschland betrieben werden.

- Im Falle einer Investition als Beteiligung an einem Unternehmen muss es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln, die der Beteiligungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft bei Beschlussfassungen über den ordentlichen Geschäftsbetrieb eine absolute Mehrheit verschafft.
- Das Finanzierungsvolumen je Einzelinvestment beträgt maximal EUR 15 Mio.
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes muss vorliegen.
- Der Fremdkapitalanteil darf auf Ebene des Einzelinvestments maximal 75 % betragen.
- Jede Einzelinvestition muss erwartete Rückflüsse vor Gewerbesteuer in Höhe von mindestens kumuliert 198 % bezogen auf das (gezeichnete und eingezahlte) Kommanditkapital bis zum 31.12.2024 (Anlagehorizont) haben. Soweit eine Investition eine erwartete Laufzeit hat, die kürzer ist als der 31.12.2024, sollen die aus dieser Investition erwarteten Rückflüsse mindestens 7 % p. a. zuzüglich mindestens 100 % bei Ende der Investition bezogen auf das Kommanditkapital betragen.

Bei Einhaltung der Investitionskriterien ist das Fondsmanagement berechtigt, die Investition ohne weiteren Gesellschafterbeschluss vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der geleisteten Einlagen der Investoren ist die Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleur eingesetzt worden. Bei der Mittelverwendungskontrolle handelt es sich um eine formale Kontrolle der Verwendung der Fondsgelder.

SICHERHEITSKONZEPT

Der Fonds investiert ausschließlich in fertig geplante Kraftwerke mit langfristigen Wärmeabnahme- und Brennstofflieferverträgen sowie allen notwendigen Genehmigungen zum Bau und Betrieb der Anlagen. Es besteht somit kein „Entwicklungsrisiko“ für die Anleger. Die kompletten Kraftwerksanlagen werden durch den Fonds vom ausführenden Generalunternehmer zum festen Preis erworben. Dieser gibt zudem eine Fertigstellungsgarantie dem Fonds gegenüber ab.

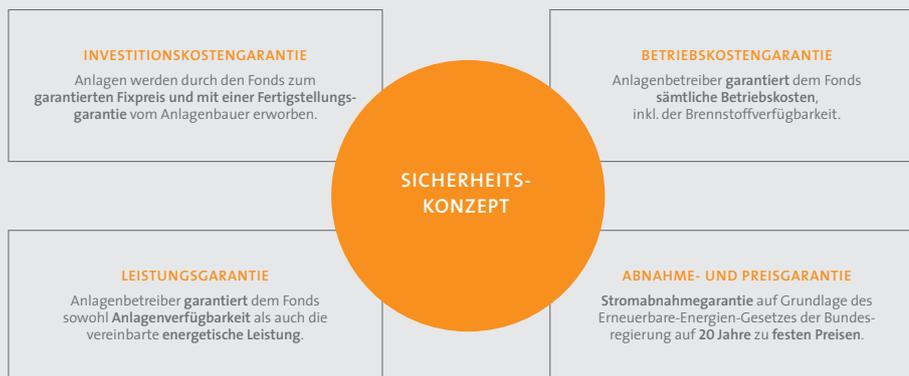
Diese Kraftwerke basieren auf erprobter und langjährig bewährter Verbrennungstechnologie von Frischholz. Der Anlagenbetrieb erfolgt vollautomatisch und ist beaufsichtigungsfrei.

Die Verfügbarkeit der Gesamtanlage, die Kalkulierbarkeit der Betriebskosten sowie die Lieferfähigkeit des Brennstoffes werden durch den Kraftwerksbetreiber langfristig gewährleistet. Eventuell steigende Brennstoffkosten werden über langfristige Wärmelieferverträge für den Fonds aufwandsneutral an die Wärmeabnehmer weitergegeben.

Folgende Risiken werden vom Kraftwerksbauer und/oder Anlagenbetreiber übernommen:

- Planungsrisiko und Entwicklungsrisiko
- Investitionskosten- und Fertigstellungsrisiko
- Betriebskostenrisiko (Wirkungsgrad, Wartung und Instandhaltungskosten, Ersatzinvestitionskosten und Reparaturkosten, Personalaufwand, Versicherung, Betriebsstoffe, Eigenstrombedarf)
- Verfügbarkeit des Kraftwerkes hinsichtlich einer jährlichen Mindeststundenzahl im Betrieb und einer definierten Energieleistung pro Stunde
- Verfügbarkeit des Brennstoffes

Sicherheitskonzept des NMI New Energy Holz Fonds



PROJEKTUMSETZUNG UND -BETREUUNG

Die Projektumsetzung und -betreuung setzt Erfahrungen und Kompetenzen in der verfahrenstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beurteilung von Holzheizkraftwerken voraus. Das Fondsmanagement wird zur Sicherstellung



der wirtschaftlichen Ziele des Fonds von der 2Capital GmbH unterstützt, die auf ein erfahrenes Team von Experten zurückgreifen kann.

Neben der Beratung des Fondsmanagements bei der Projektauswahl und -analyse gewährleistet 2Capital insbesondere eine fortlaufende Überwachung des Umsetzungsstandes der Investitionen.

Zudem leistet 2Capital das regelmäßige Controlling und Reporting an das Fondsmanagement über die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Standorte und des Gesamtportfolios. Damit soll im Sinne des Fonds ein externes kaufmännisches und verfahrenstechnisches Controlling beginnend mit der Bauphase über die gesamte Betriebszeit der Kraftwerksanlagen gewährleistet werden.

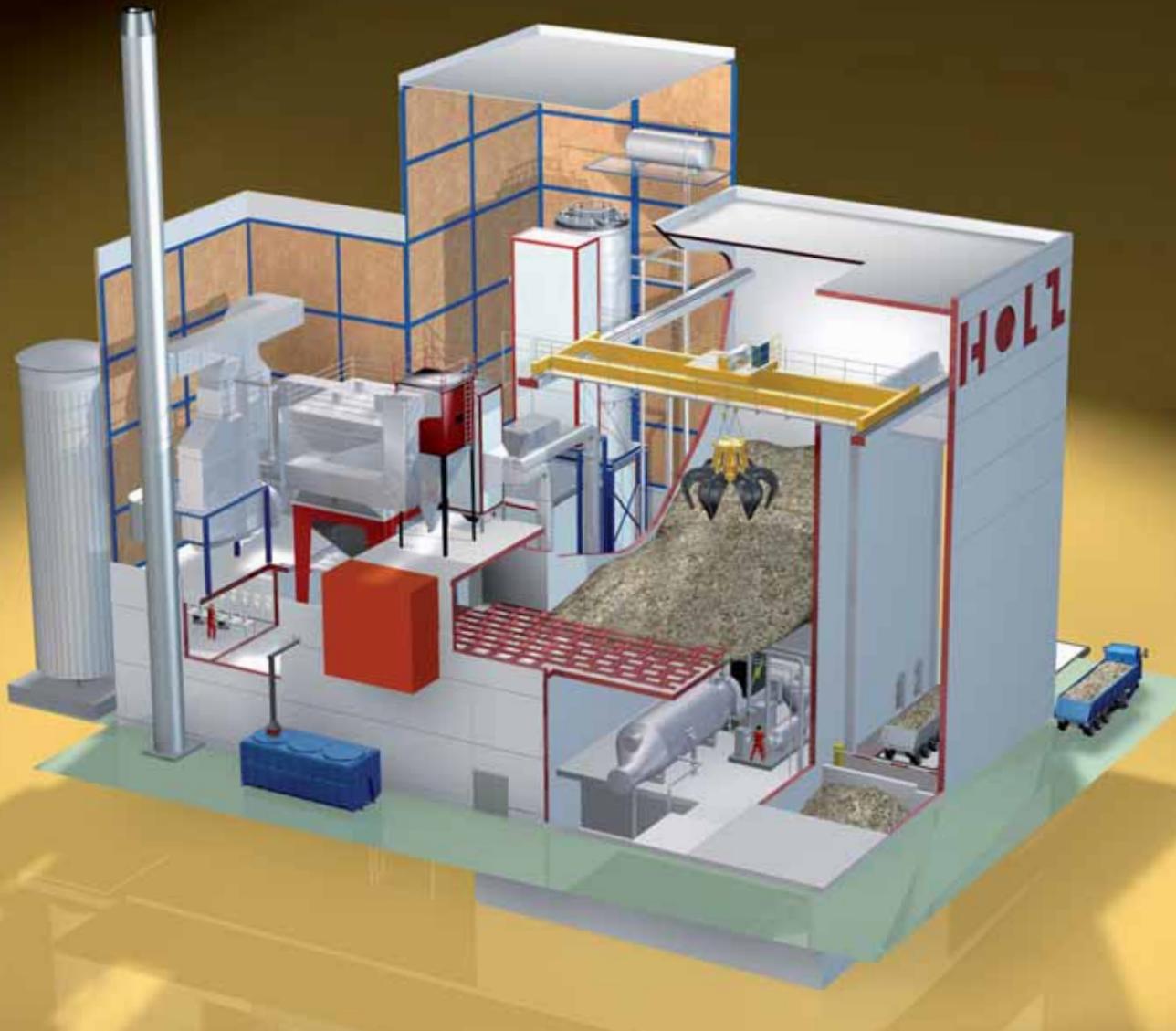
Vor Baubeginn legt der Generalunternehmer des Anlagenbaues der 2Capital einen Projektplan für die Bauzeitphase vor, in dem die Bauabschnitte sowohl inhaltlich als auch zeitlich definiert sind und Zahlungskonditionen festgelegt werden. Der Generalunternehmer informiert regelmäßig 2Capital über den Baufortschritt. 2Capital bewertet diese Informationen und erstellt entsprechende Reports für das Fondsmanagement. Eventuelle Abweichungen bedürfen dann geeigneter Maßnahmen, die zwischen dem Fondsmanagement und 2Capital in abgestimmter Form mit dem Generalunternehmer zu besprechen sind.

Bei der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlagen sind die zu erreichenden Leistungsparameter festgelegt. Die 2Capital wird die relevanten Perioden der Inbetriebnahme und der Leistungsfahrt begleiten und nimmt die Leistungsprotokolle entgegen. Die Dokumentation und das Reporting der Ergebnisse werden dem Fondsmanagement übergeben.

In der Betriebsphase beinhaltet das Reporting sowohl verfahrenstechnische als auch kaufmännische Daten. Die 2Capital erhält dazu regelmäßig Einsicht in die Betriebsprotokolle der Kraftwerksanlagen. Mit dem Anlagenbetreiber wird weiterhin vereinbart, bei welchen Schwellenwerten auch außerhalb der vereinbarten Zyklen Informationen an 2Capital zu übermitteln sind. Weiterhin erhält 2Capital uneingeschränkt Einsicht in das Rechnungswesen des Anlagenbetreibers, der entsprechend seinen Verträgen auch für den Brennstoffeinkauf und für die Abrechnung der Wärme und der elektrischen Energie verantwortlich ist.

Das Fondsmanagement wird durch die 2Capital über die Entwicklung der Standorte regelmäßig informiert. Das Reporting beinhaltet die Erstellung von Managementberichten mit Plan-, Ist- und Vorschauwerten inkl. Analysen kaufmännischer und technischer Kennzahlen und deren Soll-Ist-Abweichungen sowie das Ableiten von Handlungsempfehlungen.

2Capital wird auch in der Zukunft die verfahrenstechnischen Entwicklungen bei Holzheizkraftwerken beobachten. Sofern sich Möglichkeiten zur Optimierung an bestehenden Standorten zum Vorteil des Fonds ergeben, wird 2Capital gemeinsam mit dem Fondsmanagement und dem Betreiber die Möglichkeiten einer technischen Umsetzung prüfen.



ANLAGENKONZEPT

Die nachfolgenden Anlagenkomponenten bestimmen im Wesentlichen den Aufbau der vom Fonds finanzierten Holzheizkraftwerke:

Brennstoffversorgung

Als Brennstoff für das Holzheizkraftwerk wird Holz in Form von naturbelassenem Ast- und Strauchmaterial eingesetzt. Der Brennstoff wird regional entsprechend den Anforderungen an Brennwert und Beschaffenheit eingekauft und

über einen oder mehrere Brennstofflieferanten per Lkw angeliefert. Das Brennmaterial wird entweder in einem Brennstofflager zwischengelagert oder direkt vom anliefernden Lkw auf einen Schubboden gekippt und verteilt. Bei einer Zwischenlagerung des Brennstoffes wird dieser durch einen Radlader vom Lager auf den Schubboden transportiert. Von dort erfolgt die automatisierte Zuführung des Brennstoffes in den Brennraum.

Feuerung und Rauchgasreinigung

Zur Erzeugung der Wärme aus Frischholz wird eine bewährte Feuerungstechnik mit Abgasreinigungsanlage eingesetzt. Der Brennstoff wird gemäß den Anforderungen des Feuerungssystems in der benötigten Menge automatisch und kontinuierlich in den Feuerraum gegeben. Die Regelung der für die Verbrennung notwendigen Luftmengen erfolgt ebenfalls automatisch durch die Feuerungsleistungsregelung. Die staubförmigen Emissionen werden in einem Filter abgeschieden und mit den Aschen in Behältern gesammelt. Die gereinigten Rauchgase werden über einen Schornstein abgeleitet. Die Asche wird vorzugsweise als Naturdünger in der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Stromerzeugung und Wärmeabgabe

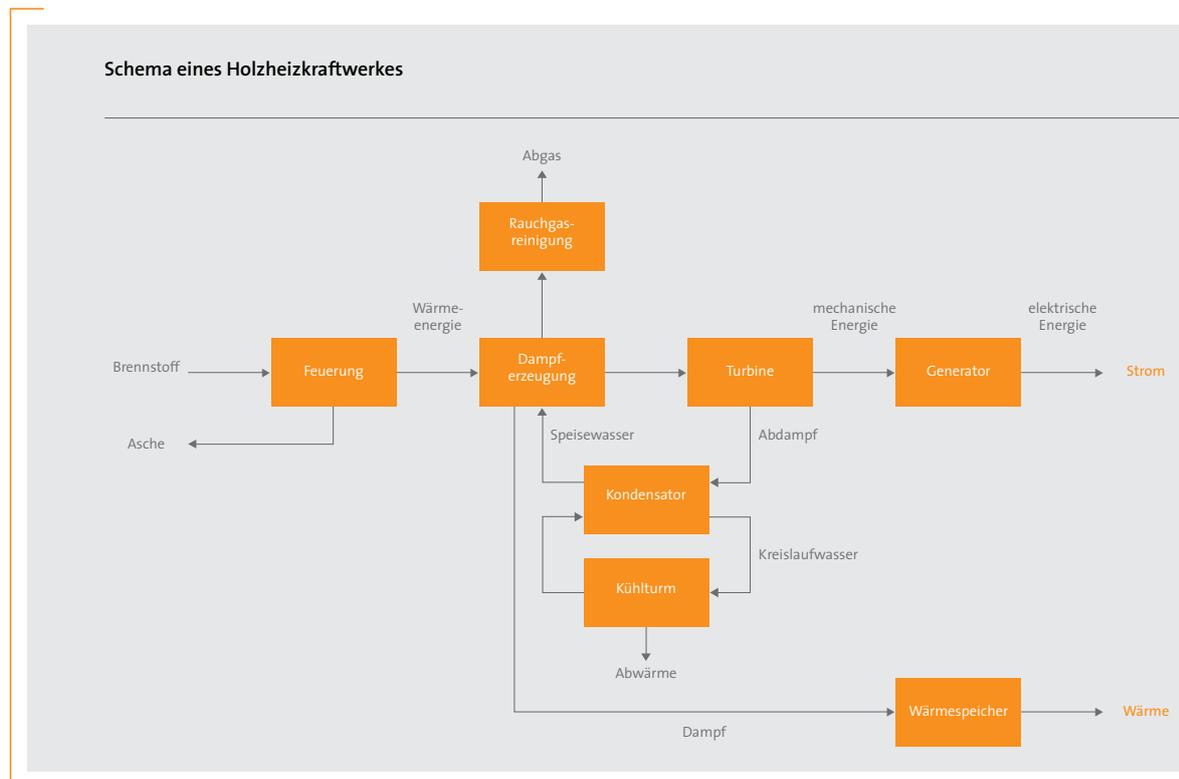
Nach der Feuerung wird die Verbrennungswärme in einem Kessel in Dampf umgewandelt. Der im Kessel erzeugte Heißdampf wird wiederum in einer Turbine genutzt, um dort über einen Generator mechanische in elektrische

Energie umzuwandeln. Anstatt Strom mithilfe einer Dampfturbine zu erzeugen, kann dieser auch durch eine sogenannte ORC-Turbine gewonnen werden. Die ORC-Turbine benutzt als Wärmeträgermedium ein Thermoöl anstatt Wasserdampf.

Zur Abgabe der erzeugten Wärme an die Wärmeabnehmer wird ein Heißwasserkreislauf aufgebaut. Durch den Einsatz von Wärmespeichern wird der Kreislauf optimiert, um die erzeugte Wärme effektiver zu nutzen.

Steuerung und Überwachung

Die Gesamtanlage ist mit einer Steuerungsanlage ausgestattet, welche einen vollautomatischen Betrieb ohne Beaufsichtigung zulässt. Alle wesentlichen Anlagenparameter werden an eine zentrale Leitstelle übermittelt, sodass im Falle von Betriebsstörungen jederzeit unverzüglich reagiert werden kann.



STANDORTE

Die folgenden Kraftwerksstandorte sind dem Fonds bereits vom Partner HOCHTIEF Energy Management GmbH zur Finanzierung angedient worden. Das Finanzierungsinteresse einer deutschen Großbank liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung schriftlich vor. Die tatsächlich umgesetzten Standorte können von den folgenden Beschreibungen abweichen.

Standort Nordrhein-Westfalen



Anlage:	Holzheizkraftwerk mit Dampfturbine 1,3 MW elektrisch
Projektpartner:	HOCHTIEF Energy Management GmbH
Leistung:	1,3 MW elektrisch 5,5 MW thermisch
Einsatzstoffe:	100 % naturbelassenes Ast- und Strauchmaterial
Stromproduktion:	10.140 MWh p.a.
Wärmeabsatz:	37.000 MWh p.a.
Investitionsvolumen:	ca. EUR 9,8 Mio.

Der Standort

Am Standort betreibt ein Industrieunternehmen einen Betrieb, der Grundstoffe für die Lebensmittelindustrie herstellt. Die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerkes sind auf dem Grundstück des Wärmeabnehmers geplant. Um die Energiekosten an diesem Standort zu reduzieren und damit das Unternehmen weitgehend unabhängig von fossilen Energieträgern wird, hat HOCHTIEF Energy Management ein Energiekonzept zur Wärmelieferung auf der Basis von naturbelassenem Frischholz entwickelt.

Das Konzept

Die Anlage wird durch HOCHTIEF Energy Management für den Fonds schlüsselfertig errichtet. Dies beinhaltet neben der Planung die Erstellung der Genehmigung, die Errichtung der kompletten Anlagentechnik und des Bauwerkes. Mit der Abnahme der Anlagen geht das Kraftwerk in das Eigentum der Fondsgesellschaft über.

Über die Wärmelieferung wird zwischen dem Fonds und dem Wärmeabnehmer ein 20-jähriger Wärmeliefervertrag geschlossen.

Neben Wärme erzeugt das Kraftwerk über eine Turbinenanlage Strom, welcher in das öffentliche Netz zu festen Preisen auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 20 Jahre eingespeist wird.

Die Anlage wird für die nächsten 20 Jahre von HOCHTIEF Energy Management betrieben. Als Brennstoff für das geplante Kraftwerk wird Holz in Form von naturbelassenem Ast- und Strauchmaterial aus der Landschaftspflege eingesetzt.

Folgende Garantien übernimmt HOCHTIEF Energy Management gegenüber dem Fonds:

- Investitionskostenicherheit
- Betriebskostengarantie
- Leistungsgarantie
- Verfügbarkeit des Brennstoffes

Die Leistung

Die gesamte Anlage erzeugt 1,3 Megawatt (MW) elektrische und je nach Auslegung maximal 5,5 MW thermische Leistung pro Betriebsstunde. Die Anlage wird nach der Einfahrphase mindestens 7.800 Stunden im Jahr in Betrieb sein. Hierbei wird eine Strommenge von 10.140 MWh pro Jahr erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist. Die von der Anlage erzeugte Jahreswärmemenge von 37.000 MWh wird konstant an das Industrieunternehmen abgegeben.

Der Planungsstand

Das Holzheizkraftwerk ist von den Hauptkomponenten fertig geplant. Die Genehmigungsfähigkeit zum Baubeginn (Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist geklärt. Mit dem Industrieunternehmen wurde bereits ein Vorvertrag bzgl. der Wärmelieferung über 20 Jahre geschlossen. Vertragsverhandlungen über die Wärmeabgabe mit einem weiteren Industrieunternehmen aus dem Lebensmittelbereich am Standort laufen.

Standort Bayern



Anlage:	Holzheizkraftwerk mit Dampfturbine 0,8 MW elektrisch
Projektpartner:	HOCHTIEF Energy Management GmbH
Leistung:	0,85 MW elektrisch 6,9 MW thermisch
Einsatzstoffe:	100 % naturbelassenes Ast- und Strauchmaterial
Stromproduktion:	6.700 MWh p.a.
Wärmeabsatz:	48.000 MWh p.a.
Investitionsvolumen:	ca. EUR 9,5 Mio.

Der Standort

Am Standort betreiben zwei Industrieunternehmen jeweils einen Betrieb, der Grundstoffe für die Lebensmittelindustrie herstellt. Durch die Übernahme der kompletten Energieversorgung beider Unternehmen durch HOCHTIEF können die Energiekosten für beide Unternehmen sowohl durch den Einsatz des Dampfturbinen-Holzheizkraftwerkes als auch durch eine Verstetigung der Energieverbräuche gesenkt werden. Die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerkes sind auf dem Grundstück eines der Wärmeabnehmer geplant.

Das Konzept

Die Anlage wird durch HOCHTIEF Energy Management für den Fonds schlüsselfertig errichtet. Dies beinhaltet neben der Planung die Erstellung der Genehmigung, die Errichtung der kompletten Anlagentechnik und des Bauwerkes. Mit der Abnahme der Anlagen geht das Kraftwerk in das Eigentum der Fondsgesellschaft über.

Über die Wärmelieferung wird zwischen dem Fonds und beiden Wärmeabnehmern jeweils ein 20-jähriger Wärmeliefervertrag geschlossen.

Neben Wärme erzeugt das Kraftwerk über eine Turbinenanlage Strom, welcher in das öffentliche Netz zu festen Preisen auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 20 Jahre eingespeist wird.

Die Anlage wird für die nächsten 20 Jahre von HOCHTIEF Energy Management betrieben. Als Brennstoff für das geplante Kraftwerk wird Holz in Form von naturbelassenem Ast- und Strauchmaterial aus der Landschaftspflege eingesetzt.

Folgende Garantien übernimmt HOCHTIEF Energy Management gegenüber dem Fonds:

- Investitionskostensicherheit
- Betriebskostengarantie
- Leistungsgarantie
- Verfügbarkeit des Brennstoffes

Die Leistung

Die gesamte Anlage erzeugt 0,8 Megawatt (MW) elektrische und je nach Auslegung maximal 6,9 MW thermische Leistung pro Betriebsstunde. Die Anlage wird nach der Einfahrphase mindestens 7.800 Stunden im Jahr in Betrieb sein. Zusätzlich wird ein Heizkessel zur Besicherung und Spitzenlastabdeckung betrieben. Hierbei wird eine Strommenge von 6.700 MWh pro Jahr erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist. Die von der Anlage erzeugte Jahreswärmemenge von 48.000 MWh wird konstant an die Industrieunternehmen abgegeben.

Der Planungsstand

Das Holzheizkraftwerk ist von den Hauptkomponenten konzipiert. Mit beiden Industrieunternehmen wurde bereits ein Vorvertrag hinsichtlich der Wärmelieferung über 20 Jahre geschlossen.

Standort Mecklenburg-Vorpommern



Anlage:	Holzheizkraftwerk mit ORC-Turbine 1,2 MW elektrisch
Projektpartner:	HOCHTIEF Energy Management GmbH
Leistung:	1,2 MW elektrisch 5,5 MW thermisch
Einsatzstoffe:	100 % naturbelassenes Ast- und Strauchmaterial
Stromproduktion:	9.400 MWh p.a.
Wärmeabsatz:	44.000 MWh p.a.
Investitionsvolumen:	ca. EUR 9,2 Mio.

Der Standort

Am Standort betreibt ein Industrieunternehmen einen holzverarbeitenden Betrieb. Aufgrund der Erweiterung der Produktion des Industrieunternehmens muss die Energieversorgung neu installiert werden. Hierzu hat HOCHTIEF ein Holzheizkraftwerk-Konzept entwickelt, mit dem die Energiekosten gegenüber fossilen Energieträgern deutlich reduziert werden.

Das Konzept

Die Anlage wird durch HOCHTIEF Energy Management für den Fonds schlüsselfertig errichtet. Dies beinhaltet neben der Planung die Erstellung der Genehmigung, die Errichtung der kompletten Anlagentechnik und des Bauwerkes. Mit der Abnahme der Anlagen geht das Kraftwerk in das Eigentum der Fondsgesellschaft über.

Über die Wärmelieferung wird zwischen dem Fonds und dem Wärmeabnehmer ein 20-jähriger Wärmeliefervertrag geschlossen.

Neben Wärme erzeugt das Kraftwerk über eine Turbinenanlage Strom, welcher in das öffentliche Netz zu festen Preisen auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 20 Jahre eingespeist wird.

Die Anlage wird für die nächsten 20 Jahre von HOCHTIEF Energy Management betrieben. Als Brennstoff für das geplante Kraftwerk wird Holz in Form von naturbelassenem Ast- und Strauchmaterial aus der Landschaftspflege eingesetzt.

Folgende Garantien übernimmt HOCHTIEF Energy Management gegenüber dem Fonds:

- Investitionskostensicherheit
- Betriebskostengarantie
- Leistungsgarantie
- Verfügbarkeit des Brennstoffes

Die Leistung

Die gesamte Anlage erzeugt 1,2 Megawatt (MW) elektrische und je nach Auslegung maximal 5,5 MW thermische Leistung pro Betriebsstunde. Zusätzlich wird ein Heizölkessel zur Besicherung und Spitzenlastabdeckung betrieben. Die Anlage wird nach der Einfahrphase mindestens 7.800 Stunden im Jahr in Betrieb sein. Hierbei wird eine Strommenge von 9.400 MWh pro Jahr erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist. Die von der Anlage erzeugte Jahreswärmemenge von 44.000 MWh wird konstant an das Industrieunternehmen abgegeben.

Der Planungsstand

Das Holzheizkraftwerk ist von den Hauptkomponenten vor-konzipiert.



Charta für Holz. Ziel der Charta für Holz seitens der Bundesregierung ist eine Steigerung des Verbrauchs von Holz in den nächsten zehn Jahren um 20 % zugunsten von Klima, Lebensqualität, Innovation und Arbeitsplätzen.



IV. Das Marktumfeld

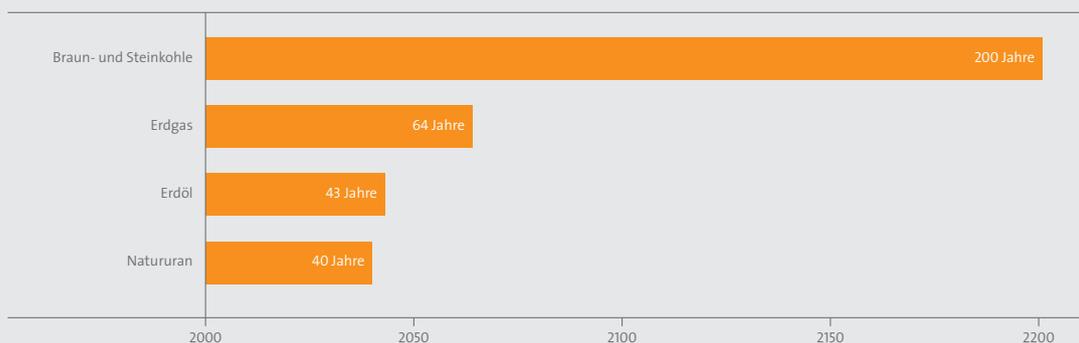
FOSSILE ENERGIETRÄGER WERDEN KNAPP

Die fossilen Rohstoffquellen sind in hunderten von Jahrmillionen aus Kohlendioxid und Sonnenenergie entstanden. Derzeit ist man dabei, dies alles innerhalb von wenigen Generationen aufzubrechen. Der Weltenergiebedarf hat sich allein zwischen 1970 und 2000 verdoppelt.² Doch wie lange kann noch auf die endlichen Ressourcen der fossilen Energieträger zurückgegriffen werden? Die weltweite Energieversorgung stützt sich auf Kohle, Mineralöl und Erdgas. Die sogenannte „Reichdauer“, das heißt der Zeitraum, in dem die derzeit erschließbaren Reserven von fossilen Energieträgern noch ausreichen, wenn der heutige Weltverbrauch beibehalten würde, beträgt bei Erdöl und Erdgas nach Schätzungen nur noch ca. 43 bis 64 Jahre, die der Kohle etwa 200 Jahre.

Insbesondere Rohöl ist nach wie vor der wichtigste Energieträger der Weltwirtschaft und die Nachfrage danach nimmt langfristig stetig zu. Gründe dafür sind vor allem das Wachstum der Weltbevölkerung, die zunehmende Industrialisierung und der damit verbunden steigende Wohlstand und Konsum.

Auch die drastischen Preissteigerungen in den letzten Jahren taten dem keinen Abbruch. Vor allem durch die starke Nachfrage der aufstrebenden Schwellenländer China, Indien, Russland und Brasilien konnte das Angebot begrenzt durch fehlende Kapazitäten und Investitionen in der Rohstoff-Primärproduktion nicht mehr mithalten. Nachdem der Ölpreis jahrelang einen Höhenflug erlebte, änderte sich im Jahr 2008 die Situation und die historisch hohen Roh-

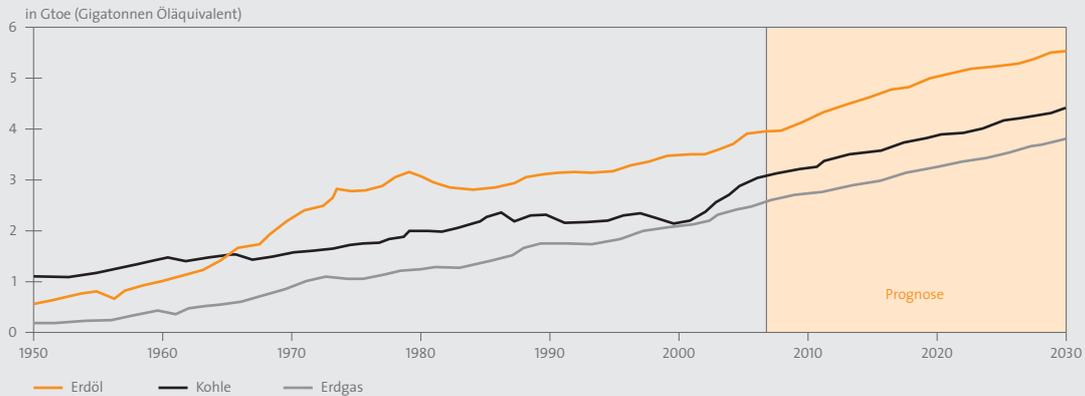
Reichweite der fossilen Energieträger bei konstantem Energieverbrauch (Prognose)



Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2005
Grafik: Bundesverband WindEnergie

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU); Referat Öffentlichkeitsarbeit, D-11055 Berlin; Publikation: Erneuerbare Energie-Innovation für die Zukunft (April 2006)

Entwicklung des weltweiten Verbrauchs fossiler Energieträger (Prognose bis 2030)



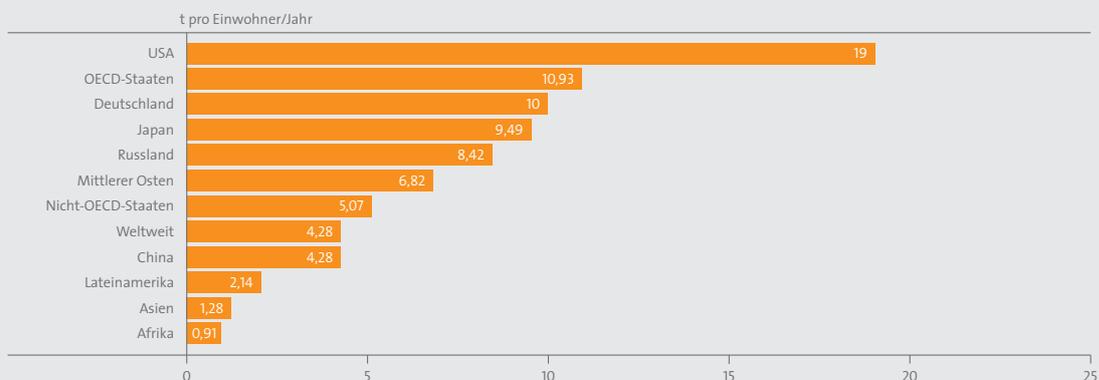
stoffpreise sowie die Finanzkrise sorgten für ein Abflauen der Weltwirtschaft. Die vorher stark gestiegene Nachfrage nahm ab und die Preise für fossile Energieträger gingen stark zurück, notieren aber immer noch deutlich über dem Niveau von Anfang 2000. Davon ausgehend, dass sich an der langfristigen Entwicklung, der weltweit wachsenden Nachfrage nach Energie bei begrenzten fossilen Energieressourcen, grundsätzlich nichts ändern wird, ist mittelfristig wieder mit deutlichen Preissteigerungen bei den fossilen Brennstoffen zu rechnen.

DER KLIMAWANDEL UND SEINE FOLGEN

Das Klima auf unserer Erde war noch niemals konstant und über längere Zeit gleichbleibend. Außergewöhnlich am Klimawandel, den man gegenwärtig miterlebt, ist vielmehr die rasante Geschwindigkeit, mit dem dieser abläuft.

Dass der Ausstoß von CO₂ und die Emissionen weiterer Treibhausgase durch das Verbrennen fossiler Brennstoffe einen maßgeblichen Einfluss auf den Klimawandel haben, ist heute kaum mehr bestritten. Die CO₂-Emissionen nah-

CO₂-Ausstoß im internationalen Vergleich



men alleine im Zeitraum von 1990 bis 2004 um fast 30 Prozent zu.³ Deutschland liegt beim CO₂-Ausstoß pro Einwohner dabei nur knapp unter dem Durchschnitt der OECD-Staaten.

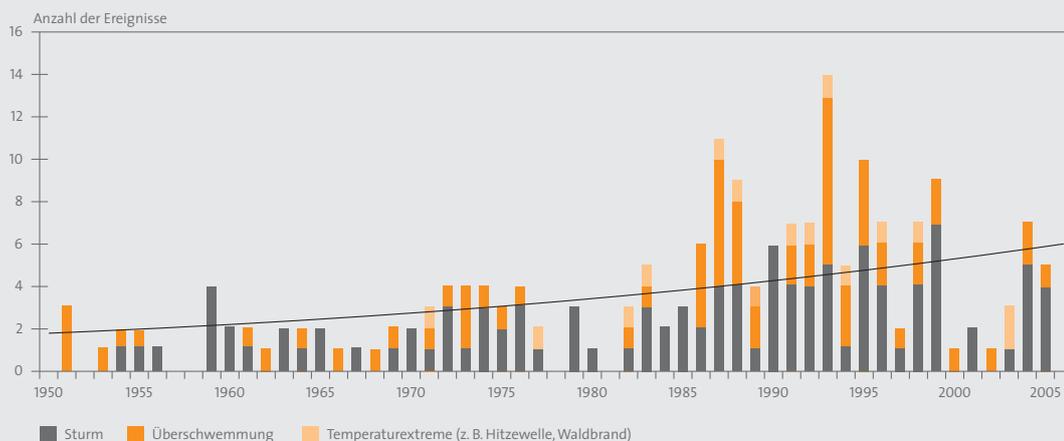
Die Auswirkungen sind unübersehbar. Das Abschmelzen der Gletscher, die Anhebung der Meeresspiegel, Überschwemmungen, Sturmfluten, Wirbelstürme und Dürren sind die Folge und führen zu menschlichen Tragödien und immensen materiellen Schäden.

Angesichts der drohenden Konsequenzen einschneidender Klimaänderungen wurde 1992 die sogenannte Klimarah-

menkonvention der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zum Schutz des Klimas zu erarbeiten, beschlossen. Um diese Maßnahmen zu stärken, wurde 1997 von den Vereinten Nationen das „Kyoto-Protokoll“ verabschiedet. Das Protokoll sieht vor, den jährlichen Treibhausgasausstoß der Industrieländer zu reduzieren.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den Temperaturanstieg auf 2° C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.⁴ Ein ehrgeiziges Vorhaben, das nur durch konsequente und weltweite Maßnahmen erreicht werden kann. So müssen die EU und die entwickelten Länder insgesamt eine Vorreiterrolle für den Klimaschutz übernehmen.

Große Wetterkatastrophen 1950 – 2006



Quelle: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Stand: April 2007

ERNEUERBARE ENERGIEN

Die saubere Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien ist ein Anliegen, das weltweit Anklang und Umsetzung findet. Auf internationaler Ebene werden Anstrengungen unternommen, um damit insbesondere die Erderwärmung zu verlangsamen.

Doch warum sind Erneuerbare Energien so wichtig für die Zukunft? Es gibt viele Argumente, die dafür sprechen, die Entwicklung der Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben.

In erster Linie tragen sie einen enormen Anteil zum Schutz der Umwelt bei. Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien werden, im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen, keine schädlichen Treibhausgasemissionen in die Luft abgegeben und damit das Klima weit weniger belastet.

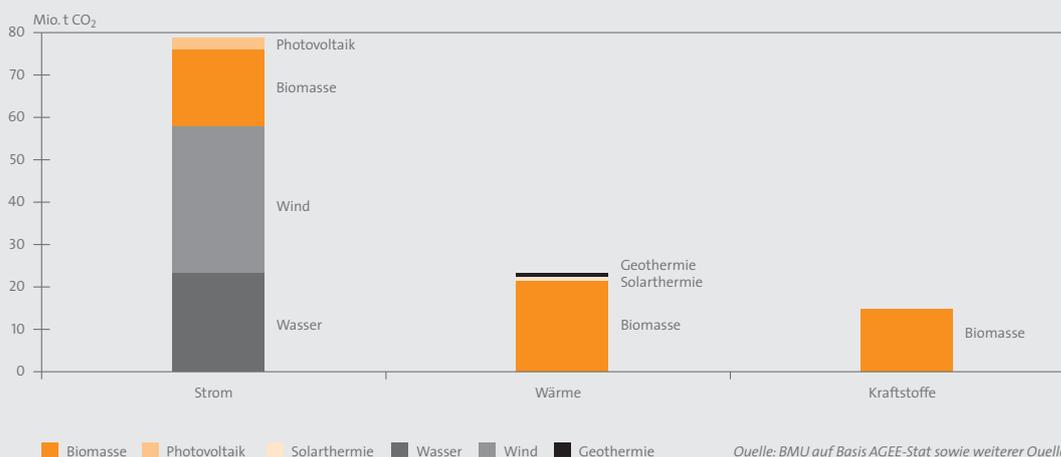
Auch das Risiko von Umweltschäden besteht nicht, da anders als bei Ölpipelines, Erdgasleitungen, Atomkraftwerken oder Öltankern die Herstellung, der Transport und die Lagerung von Erneuerbaren Energien nahezu vollkommen sicher sind.

Hinzu kommt, dass Erneuerbare Energien, im Unterschied zu konventionellen Energieträgern, unabhängig von Energieimporten machen, da sie regional zur Verfügung stehen und vor Ort genutzt werden können. So können zudem Transportkosten und Belastungen der Umwelt durch den Energietransport vermieden werden und neue Arbeitsplätze in der Region erhalten bzw. geschaffen werden.

Der Bezug von Erneuerbaren Energien unterlag in der Vergangenheit zudem keinen extremen und unvorhersehbaren Preisschwankungen, wie es bei den fossilen Energieträgern gerade in den letzten Jahren zu beobachten war, die sich negativ auf Investitionen und Wirtschaftswachstum auswirken können. Dies ist nicht nur für Industrienationen, sondern auch in besonderem Maße für Schwellen- und Entwicklungsländer wichtig.

Erneuerbare Energien spielen daher für eine zukunftsfähige und klimafreundliche Energieversorgung eine unverzichtbare Rolle.

CO₂-Vermeidung durch die Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland 2007



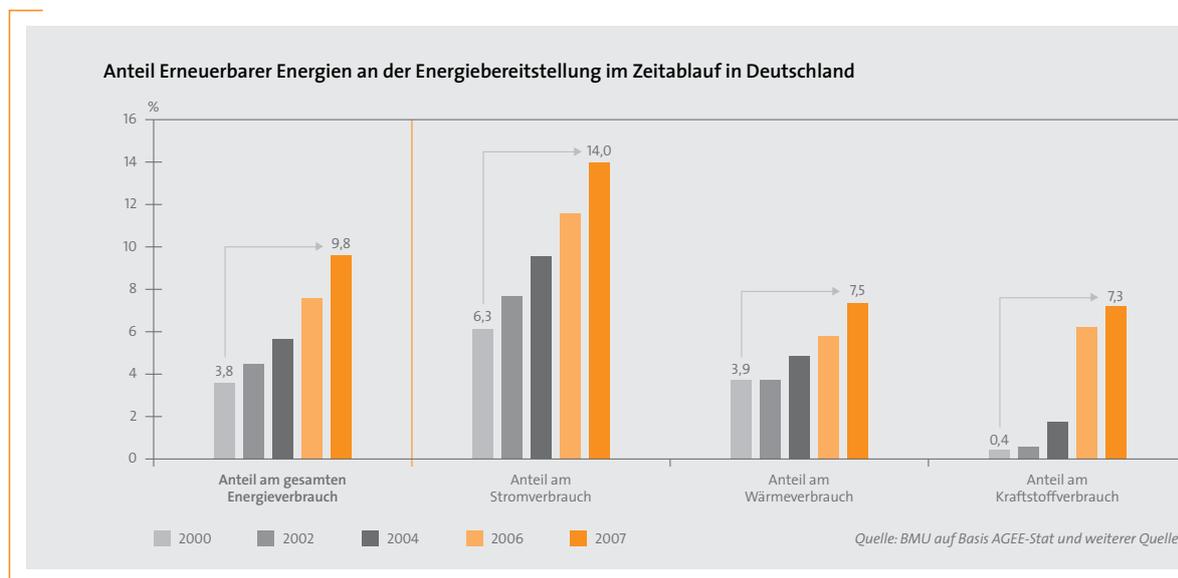
DEUTSCHLAND UND DAS ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

Mit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am 01. April 2000 hat in Deutschland eine beispiellose Erfolgsgeschichte im Ausbau der Erneuerbaren Energien begonnen. Ziel des EEGs ist die Förderung des Ausbaues der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung als zentrales Element für den Klima- und Umweltschutz und die Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland.

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, 12,5 % der gesamten Stromerzeugung bis zum Jahr 2010 durch Erneuerbare Energien zu decken und auf mindestens 20 % bis zum Jahr 2020 zu steigern.⁵ Dieses Ziel wurde bereits im Jahr 2007 vorzeitig erreicht und mit 14,0 % deutlich überschritten.⁶ Maßgeblich entscheidend für diese Entwicklung sind die durch das EEG geregelten Vergütungssätze auf eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren, die für die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien gezahlt werden.

Auch im Wärmesektor wurden Maßnahmen zum Ausbau und Entwicklung der Wärmeerzeugung beschlossen, um den Beitrag der Erneuerbaren Energien voranzutreiben. So wird Wärme aus Erneuerbaren Energien aktuell durch ein Marktanreizprogramm gefördert, das Investitionszuschüsse, primär für die Wärmegewinnung aus Biomasse, bietet. Das neue Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz, welches am 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist, soll bislang ungenutzte Potenziale erschließen und den Anteil von Erneuerbaren Energien an der gesamten Wärmegewinnung von derzeit 7,5 % auf 14 % bis zum Jahr 2020 steigern.⁷

Die rasante Entwicklung im Ausbau der Erneuerbaren Energien und fortgeschrittene Technologien haben dafür gesorgt, dass Deutschland sich als Vorreiter am Weltmarkt etablieren konnte. Durch die vorbildhafte Funktion des EEGs sind weitere Staaten, überwiegend in Europa und Asien, dem deutschen Beispiel gefolgt. Mittlerweile wird auch in den USA durch entsprechende Gesetzesvorlagen der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv gefördert.



5 – 7 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU); Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin; Publikation: Erneuerbare Energien in Zahlen (Dezember 2008)

ENERGIEGEWINNUNG AUS BIOMASSE

Unsere Sonne strahlt ständig riesige Energiemengen in den Weltraum ab. Nur ein winziger Bruchteil davon gelangt zur Erde. Diese Energie wird von Pflanzen zum Aufbau energiereicher organischer Substanz der Biomasse genutzt. Durch vielfältige und ausgereifte Technologien, wie Verbrennung, Vergärung und Vergasung, kann Biomasse in thermische (Wärme), elektrische (Strom) und auch in chemische (Kraftstoffe) Energie umgewandelt und nutzbar gemacht werden.

Bei der Energiegewinnung aus Biomasse wird nur die Menge an Kohlendioxid (CO₂) frei, die sie während ihres Wachstums aufgenommen hat und die auch bei ihrem natürlichen Zerfall frei werden würde. Die Energiegewinnung aus Biomasse ist daher CO₂-neutral und trägt durch die Substitution fossiler Energieträger aktiv zum Klimaschutz bei.

Doch nicht nur aus ökologischer Sicht ist die Verwendung von Biomasse sinnvoll, sondern auch aus wirtschaftlicher.

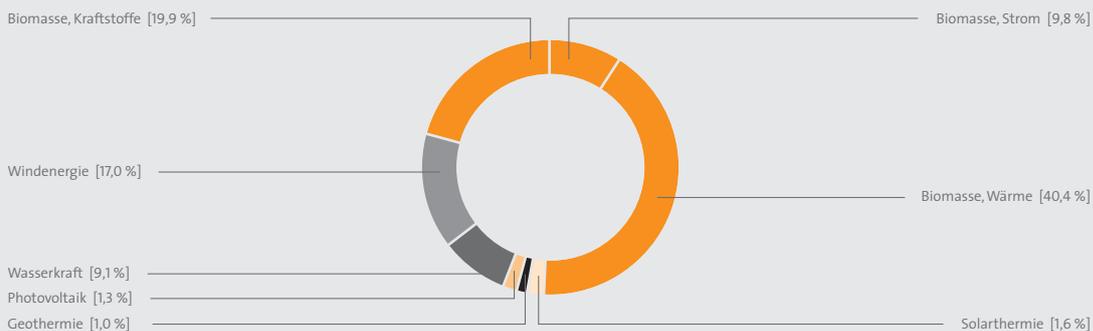
Angesichts starker Preisschwankungen bei den fossilen Energieträgern sind die regionalen Vorkommen von Biomasse für eine planbare Energieversorgung für Industrie und Verbraucher von großer Bedeutung. Nicht zu unterschätzen ist auch die damit einhergehende Versorgungssicherheit.

Ein dezentraler Ausbau der Biomassennutzung stärkt die regionale Wirtschaft, damit insbesondere Land- und Forstwirtschaft gefördert werden und die Ausgaben für Energie in der Region bleiben.

Deutschland hat bereits die Bedeutung der Biomasse zur Energieerzeugung entdeckt und sorgt mit ihrer Nutzung für positive Impulse für Klima und Wirtschaft.

Biomasse dominiert bereits heute mit einem Anteil von 70 % die Energiebereitstellung aus Erneuerbaren Energien, die sich zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kraftstoffen vielseitig nutzen lässt.⁸

Struktur Energiebereitstellung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland 2007



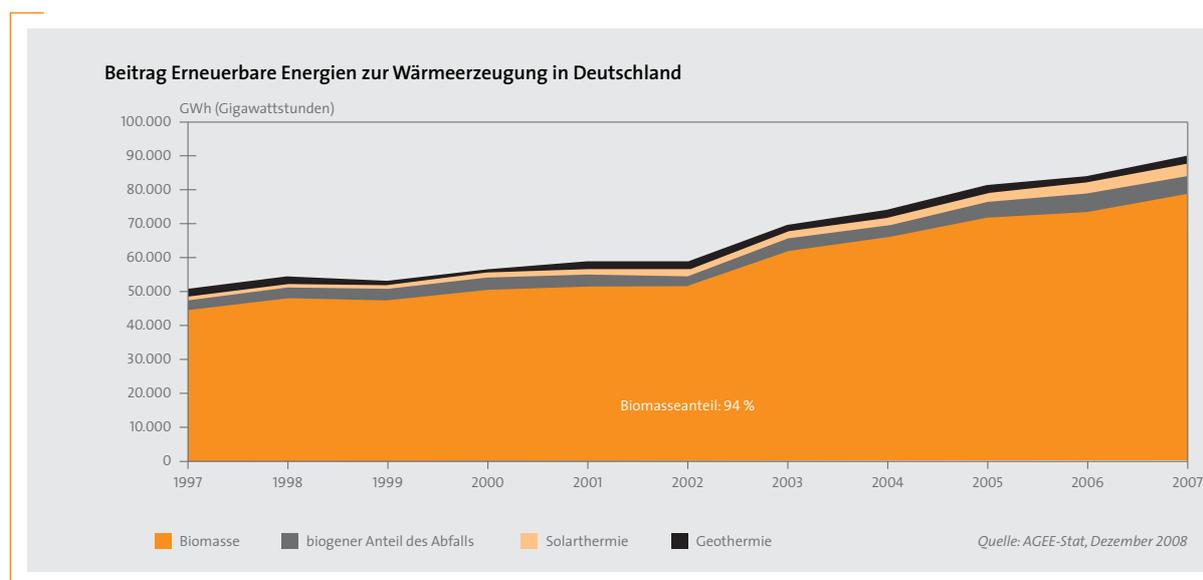
Quelle: BMU auf Basis AGEE-Stat sowie weiterer Quellen

⁸ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V., Marktübersicht Hackschnitzel-Heizungen (2008)

Ein wesentlicher Faktor für die dynamische Entwicklung im Ausbau der Energiegewinnung aus Biomasse sind die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) langfristig geregelten Vergütungssätze für den produzierten und in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeisten Strom. Die Stromerzeugung aus Biomasse hat sich seit dem Inkrafttreten des EEGs im Jahr 2000 sechsfacht und ist damit stärker gewachsen als die Stromerzeugung aus den übrigen Erneuerbaren Energien zusammen genommen.⁹ Alleine im Jahr 2007 ist die Stromerzeugung aus Biomasse um 23 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.¹⁰ Durch die Novellierung des EEGs zum 01.01.2009 setzte die Bundesregierung weitere Investitionsanreize, um diese Entwicklung zu fördern.

Betrachtet man bei der Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien die Wärmeerzeugung separat, so stellt man fest, dass hier Biomasse eine noch dominantere Rolle einnimmt. So ist die Wärmeerzeugung aus Biomasse in den letzten 10 Jahren deutlich angestiegen und beträgt mittlerweile 94 % bei den Erneuerbaren Energien¹¹, wovon wiederum 80 % aus dem Energieträger Holz stammt.¹²

Vor allem in Anbetracht der bislang noch nicht erschlossenen Biomassepotenziale zur Energiegewinnung muss Deutschland bei der Strom- und Wärmeversorgung langfristig nicht schwerpunktmäßig auf fossile Energieträger oder Kernenergie angewiesen sein.¹³ Biomasse ist aus ökologischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Gründen ein erstklassiger Energielieferant.



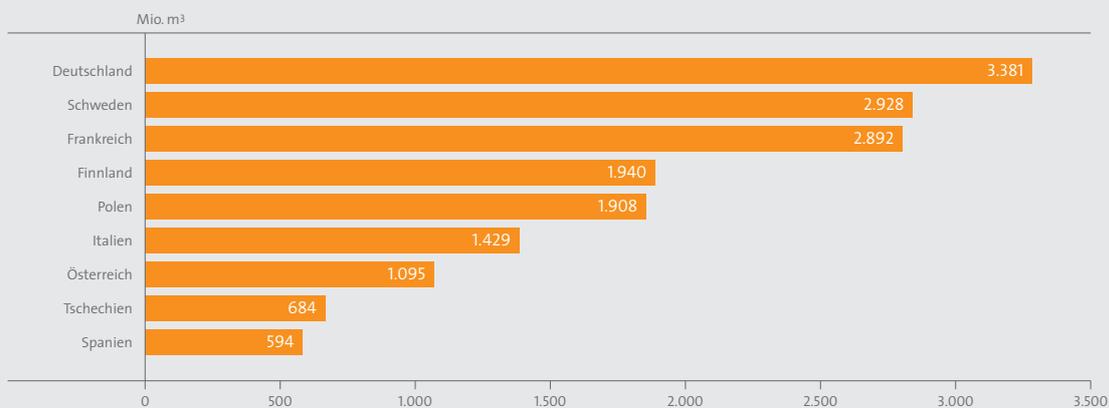
- 9 – 10 Quelle: <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/strom/detailansicht/article/168/wie-kommt-der-strom-aus-biomasse.html> (06. April 2009) Institut für Energetik und Umwelt Leipzig; „Monitoring zur Wirkung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Stromerzeugung aus Biomasse“ (März 2008)
- 11 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU); Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin; Publikation: Erneuerbare Energien in Zahlen (Dezember 2008)
- 12 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V., Marktübersicht Hackschnitzel-Heizungen, 2008
- 13 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V., Bioenergie: Was kann sie leisten, 2007

HOLZ BIETET UNGENUTZTE POTENZIALE ZUR ENERGIEERZEUGUNG

Holz stellt die mit Abstand größte Quelle an Biomasse in Deutschland dar. Bereits heute wird in Deutschland weit über die Hälfte der Bioenergie aus Holz gewonnen.¹⁴ Die Energieerzeugung aus Holz ist damit aber noch lange nicht ausgeschöpft. Deutschland verfügt über die größten Holzvorräte in Europa. Mit 11,1 Millionen Hektar Wald ist

Deutschlands Fläche zu fast einem Drittel bewaldet.¹⁵ Der gesamte Holzvorrat in den Wäldern betrug im Jahr 2004 ca. 3,4 Milliarden Kubikmeter¹⁶; das sind durchschnittlich mehr als 300 Kubikmeter (m³) Holz pro Hektar Waldfläche. Damit hat Deutschland verglichen mit allen anderen europäischen Ländern die größten Holzvorräte in der Summe und mit Österreich die größten pro Hektar.

Holzvorräte in Europa



Quelle: Bundeswaldinventur² (BWI²), 2004

14 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V., Bioenergie: Was kann sie leisten, 2007

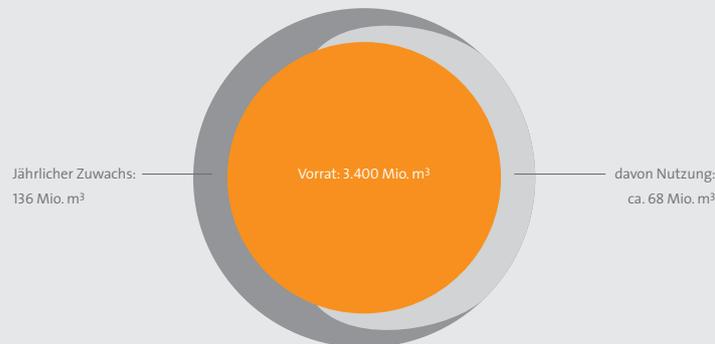
15 – 16 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV); Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin; Bundeswaldinventur², 2004; Website: <http://www.bundeswaldinventur.de/enid/f7b7bdc56a12be44c0221d8902afd6e3,0/4e.html> (05. November 2008)

Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit ist der Waldvorrat in den letzten zwei Jahrzehnten unaufhaltsam auf ein Rekordniveau angestiegen und führt letztendlich dazu, dass die Nutzung von Holz in Deutschland nach wie vor deutlich niedriger ist als der jährliche Zuwachs. Jährlich wachsen über 136 Millionen m³ Holz nach, wovon gegenwärtig nur etwa die Hälfte verbraucht wird.¹⁷

Ein wichtiger Grund für den jährlichen Nettozuwachs an Holz sind die Mitte der 80er-Jahre in Kraft getretenen gesetzlichen Verordnungen. So wurden die für den Wald besonders schädlichen Schwefeldioxidemissionen, verursacht vor allem durch Großkraftwerke auf fossiler Brenn-

stoffbasis, durch Filtertechniken um über 90 Prozent gesenkt. Ebenfalls wurde durch die Einführung des Katalysators der schädliche Stickoxidausstoß der Autos deutlich eingedämmt. Heute droht den Wäldern eine neue Gefahr: der Klimawandel. Die Wälder der Zukunft werden sich aus anderen Baumarten zusammensetzen müssen als die heutigen. Daher werden heute bereits Millionen von Euro für diesen Waldumbau in Deutschland investiert. Sollte sich das Klima aber stärker erwärmen als die von den Klimapolitikern angestrebten durchschnittlichen zwei Grad, könnte das die Anpassungsfähigkeit auch dieser neuen Wälder überschreiten.

Vorrat und Nutzung von heimischem Holz



Quelle: Bundeswaldinventur² (BWI²), 2004

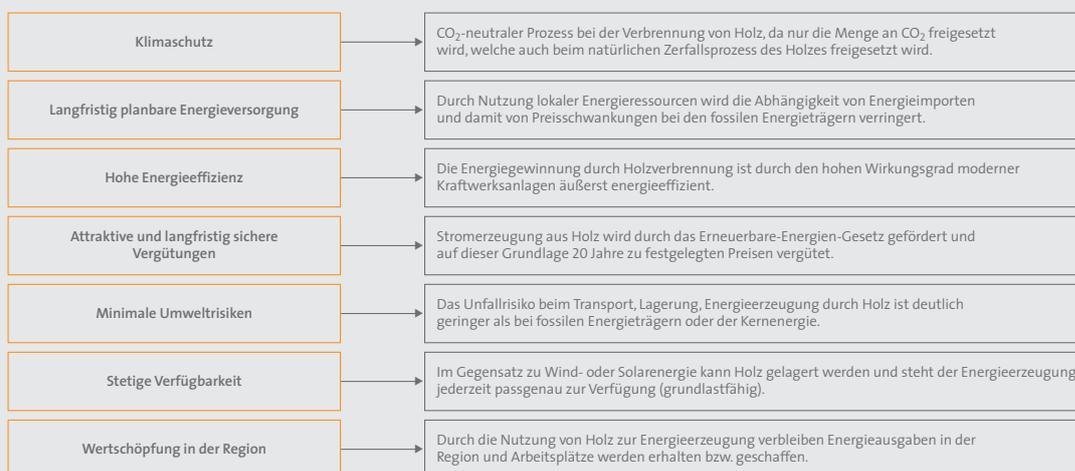
¹⁷ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV); Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin; Bundeswaldinventur², 2004; Website: <http://www.bundeswaldinventur.de/enid/f7b7bdc56a12be44c0221d8902afd6e3,0/4e.html> (05. November 2008)

Der gewaltige Holzvorrat ist auch der nachhaltigen Waldbewirtschaftung geschuldet. Seit mehr als 200 Jahren bewirtschaftet Deutschland seine Wälder nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Dieses besagt, dass nur maximal so viel Holz eingeschlagen werden darf wie nachwächst. Durch dieses Prinzip konnte Deutschland einen deutlich höheren Holzvorrat aufbauen als die klassischen Wälder Skandinaviens und übernimmt in Europa die führende Position.¹⁸ Durch eine nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet, denn gesunde Wälder sorgen dafür, dass das klimaschädliche Treibhausgas CO₂ gebunden und damit die Atmosphäre entlastet wird.

Die Wälder übernehmen aber nicht nur eine wichtige Rolle beim Klimaschutz, sondern sind auch Grundlage für die heimische Holzwirtschaft. Die ökonomische Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft ist größer als in der Öffentlichkeit bekannt. In Deutschland verarbeiten ca. 60.000 Betriebe Holz und erreichen zusammen einen Umsatz in Höhe von rund EUR 85 Mrd.

Zur Energieerzeugung kann Holz mit der vorhandenen Anlagentechnik problemlos eingesetzt werden. Denn Holz hat eine unschlagbare Ökobilanz. Als nachwachsender Energieträger können nahezu alle anfallenden Reststoffe für die Gewinnung von Energie in Form von Strom und Wärme genutzt werden.

Holz zur Energiegewinnung hat vielfältige Vorteile



¹⁸ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV); Broschüre „Nachhaltigkeit konkret“ (Dezember 2008)

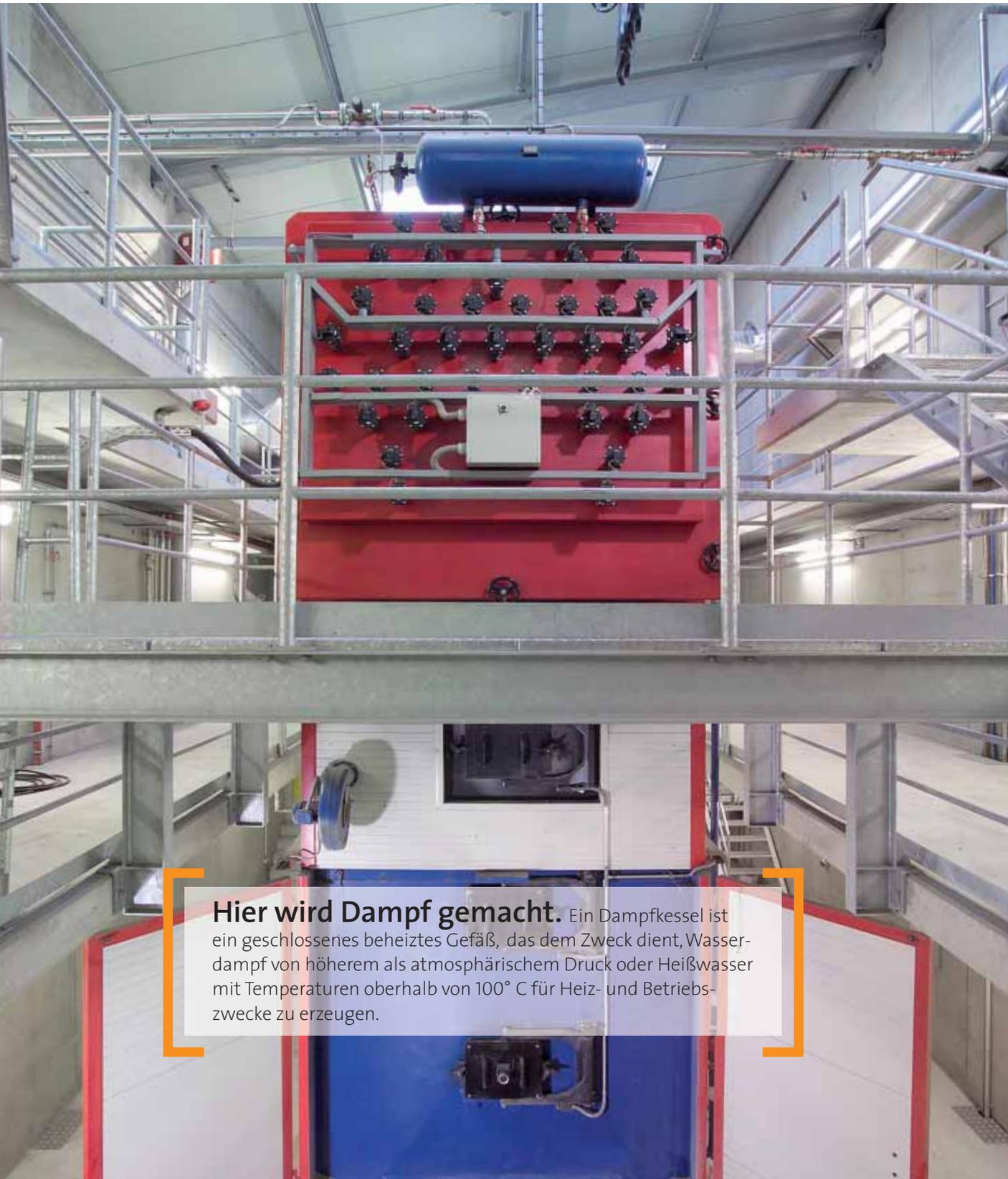
UNGENUTZTES HOLZ AUS DER LANDSCHAFTS- UND WALDPFLEGE ALS ENERGIETRÄGER IM FOKUS

Insbesondere durch den Gehölzschnitt von Büschen, Sträuchern und Bäumen fallen in Deutschland große Mengen an Holz im kommunalen Bereich bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Tätigkeiten an.

So müssen Waldflächen, um einem vermehrten Schädlingsbefall vorzubeugen, regelmäßig durchforstet werden. Um z. B. drastische Auswirkungen auf gesunde Waldflächen durch Borkenkäferbefall oder andere Schädlinge zu vermeiden, muss abgestorbenes Holz entfernt und ungünstigen Altersstrukturen im Baumbestand begegnet werden. Auch müssen Bäume und Büsche an Straßen, Autobahnen und Parks regelmäßig beschnitten werden.

Da dieses Holz für eine höherwertige Verwertung, z. B. als Bauholz, zur Zellstoffgewinnung oder in der Möbelindustrie, ungeeignet ist, wurde es bis vor einigen Jahren fast ausschließlich noch als Abfallprodukt betrachtet und von den Gemeinden einer Entsorgung durch Kompostierung zugeführt. Holz aus der Landschafts- und Forstpflge verfügt jedoch sowohl durch seinen vergleichsweise hohen Brennwert, aber insbesondere vor allem durch die davon großen anfallenden jährlichen Mengen über großes Potenzial als erneuerbarer Energieträger in Deutschland. Durch die Berücksichtigung dieses Brennstoffs als nachwachsender Rohstoff im Sinne des EEGs und die damit verbundenen festen Einnahmenerlöse für den bei der Verbrennung in Kraftwerken produzierten Strom verlagert sich daher heute der Fokus mehr und mehr weg von der Kompostierung in Richtung energetische Nutzung.





V. Wirtschaftlichkeitsrechnung

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

Investitions- und Finanzierungsplan (PROGNOSE)

	in EUR	konsolidiert in % der Gesamt- investition (inkl. Agio)	in % des Kommanditkapitals (inkl. Agio)	auf Ebene Emittentin in EUR
Mittelverwendung				
Beteiligungen an Investitionsobjekten/Zielgesellschaften	33.114.258	92,63	210,26	13.114.258
Gründungskosten	161.892	0,45	1,03	200.000
Emissionskosten	1.723.850	4,82	10,95	1.685.742
Agio	749.500	2,10	4,76	749.500
Gesamtinvestition	35.749.500	100,00	226,99	15.749.500
Mittelherkunft				
Geplantes Fremdkapital	20.000.000	55,94	126,99	0
Kommanditkapital (inkl. Agio)	15.749.500	44,06	100,00	15.749.500
davon NMI Capital GmbH	5.000			5.000
davon Ownership Treuhand GmbH	5.000			5.000
davon Investorenkapital (inkl. Agio)	15.739.500			15.739.500
Gesamtfinanzierung	35.749.500	100,00	226,99	15.749.500

Erläuterungen

Die prognostizierte Investitions- und Finanzierungsrechnung unterstellt, dass es sich um einen kumulierten Plan handelt (Fonds und Investitionsobjekte bzw. Beteiligungen an den Zielgesellschaften).

Beteiligungen an Investitionsobjekten/Zielgesellschaften

Die Beteiligungsgesellschaft beteiligt sich mit bis zu TEUR 33.114 an den Investitionsobjekten bzw. an den Zielgesellschaften. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht die Anzahl der Beteiligungen noch nicht fest.

Gründungskosten

Hier sind im Wesentlichen Bankgebühren, die Aufwendungen für die Beratung und Erstellung des Beteiligungskonzeptes in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht, insbesondere für die Erstellung der zum Beteiligungskonzept gehörenden Verträge, Aufwendungen für die Einrichtung der Treuhandverwaltung, Kosten der Mittelverwendungskontrolle, sowie die Notar-, Gerichts- und Registerkosten erfasst. Der für diese Position angenommene Gesamtbetrag ist variabel in Abhängigkeit vom platzierten Kommanditkapital.

Emissionskosten und Agio

Die NMI Capital GmbH erhält als Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung, Vertriebssteuerung, Prospektierung, Konzeption, Aufbereitung wirtschaftlicher Rahmendaten, Wirtschaftlichkeitsberechnung und das Marketing 11,5 % und das Agio in Höhe von 5 %, jeweils bezogen auf das für die Beteiligungsgesellschaft eingeworbene Kommanditkapital. Der überwiegende Teil der Beträge fließt den Vertriebspartnern der NMI Capital GmbH für Vermittlungsleistungen zu. Die NMI Capital GmbH wird Vertriebspartnern für deren Vermittlung von Investoren eine Gebühr in Höhe von maximal 6 Prozent des eingeworbenen Eigenkapitals zuzüglich Agio, bei einem unterstellten Gesamtbetrag in Höhe von EUR 14.990.000 damit bis zu insgesamt EUR 899.400 zuzüglich 5 Prozent Agio bezogen auf das Kommanditkapital, zahlen. Die entsprechenden Leistungen und Vergütungen basieren auf § 12 des Gesellschaftsvertrages und sind im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ dieses Prospektes weiter beschrieben.

Geplantes Fremdkapital

Es ist kalkuliert, für den geplanten Erwerb der Holzheizkraftwerke Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000 aufzunehmen. Die Darlehen werden auf Ebene der Investitionsobjekte/Zielgesellschaften aufgenommen. Finanzierungszusagen für die Darlehen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Auf Ebene der Emittentin existiert keine Fremd- bzw. Zwischenfinanzierung.

Kommanditkapital

Auf Fondsebene beträgt das geplante Kommanditkapital inkl. Agio EUR 15.749.500. Als Gründungskommanditisten halten davon die NMI Capital GmbH und die Treuhänderin, die Ownership Treuhand GmbH, jeweils EUR 5.000. Das geplante einzuwerbende Kommanditkapital (inkl. Agio) beträgt somit EUR 15.739.500. Das tatsächliche Kommanditkapital zum Zeitpunkt des letzten Zeichnungsschlusses kann nach oben oder unten abweichen.



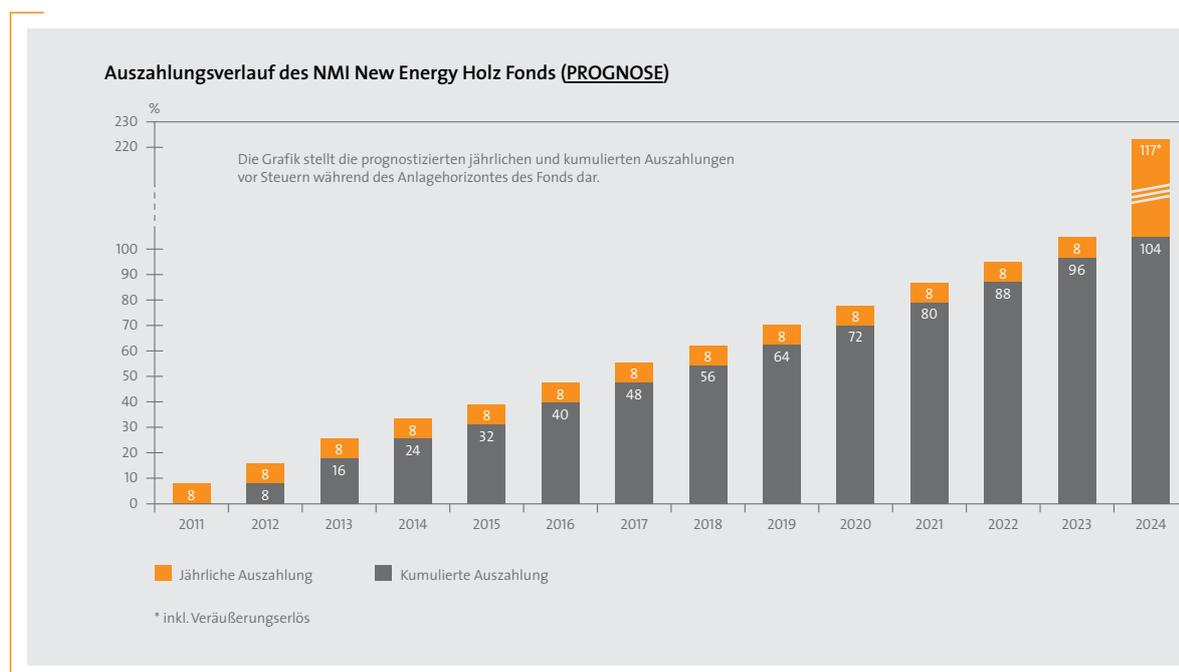
PROGNOSERECHNUNGEN

Ertragsprognose

Der Fonds plant, jährliche Auszahlungen in Höhe von 8 % (bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio und durchschnittlich über alle Investitionen) beginnend für das Jahr 2011 an die Investoren vorzunehmen. Bis zum 31.12.2024 (Anlagehorizont des Fonds) ist geplant, kumuliert 221 % des Kommanditkapitals ohne Agio (inkl. Rückzahlung des Kommanditkapitals) an die Investoren auszuzahlen.

Zudem erhalten Investoren einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 4 % auf ihre Kapitaleinlage (ohne Agio) zeitanteilig vom Tag der Einzahlung bis zum 31.12.2009. Der Frühzeichnerbonus ist zahlbar mit der ersten für das Jahr 2011 vorgesehenen Auszahlung.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH von der Beteiligungsgesellschaft NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG erstmals für 2009 eine ergebnisunabhängige jährliche Haftungsvergütung von EUR 5.000 zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ferner erhält die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH für das Fondsmanagement von der Beteiligungsgesellschaft eine laufende Vergütung von 0,5 % p.a. bezogen auf das jeweilige Investitionsvolumen am Ende eines jeden Kalenderjahres der Beteiligungsgesellschaft zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit Beginn des Jahres 2011 wird diese Vergütung der allgemeinen Kostensteigerung angepasst, mindestens jedoch um 2,5 % p.a. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöht. Für ihren erhöhten Aufwand in der Investitionsphase erhält die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH



Jährliche Vergütungen und Aufwendungen

Die Ownership Treuhand GmbH erhält von der Beteiligungsgesellschaft NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG für die Übernahme der Treuhand und als Vergütung für die Verwaltung des Fondskapitals eine jährliche Gebühr von 0,5 % des am Tag der Rechnungsstellung gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit Beginn des Jahres 2011 wird diese Vergütung der allgemeinen Kostensteigerung angepasst, mindestens jedoch um 2,5 % p.a. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöht.

zusätzlich im ersten und zweiten Kalenderjahr der jeweils getätigten Investitionen eine Vergütung von 1 % bezogen auf das getätigte Investitionsvolumen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Um eine weitreichende Interessengleichheit zwischen den Investoren und dem Fondsmanagement zu erzielen, erhält die Komplementärin eine erfolgsabhängige Vergütung von 10 % des jährlichen Ergebnisses nach Tilgung (inklusive anrechenbarer oder erstattungsfähiger Steuern), welches bezogen auf das von Investoren eingeworbene Einlagenkapital (ohne Agio) 8 %

übersteigt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Ergebnis nach Tilgung ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag zuzüglich der Abschreibungen und Anlaufkosten abzüglich der Tilgungen.

Für die Übernahme des Assetmanagements erhält die 2Capital GmbH von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. des jeweiligen Investitionsvolumens zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer tagenau und jeweils zum Ende eines Quartals abgerechnet. Ferner erhält sie eine erfolgsabhängige Vergütung von 10 % des jährlichen Ergebnisses nach Tilgung (inklusive anrechenbarer oder erstattungsfähiger Steuern), welches bezogen auf das von Investoren eingeworbene Einlagenkapital (ohne Agio) 8 % übersteigt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Jahresabschluss, die laufende Buchhaltung und Steuerberatung der Beteiligungsgesellschaft wurden EUR 50.000 p.a. kalkuliert.

Kapitalrückflussrechnung

Die unten dargestellte Tabelle zeigt beispielhaft den Kapitalrückfluss bzw. die kalkulierten Zahlungsströme für den Investor. Die aufgeführten Auszahlungen beinhalten zugleich die Rückführung des eingesetzten Kapitals. Das Kommanditkapital wird folglich nicht zusätzlich zurückgeführt.

Betrachtungsprämissen

Die unten dargestellte Tabelle bezieht sich auf eine Beteiligungssumme in Höhe von EUR 100.000,00 zuzüglich Agio. Es wurde mit einem Spitzensteuersatz von 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag gerechnet. Berücksichtigt wurden die Anwendung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG), die Anwendung des § 15 b EStG (Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen) und die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 a EStG).

Kapitalrückflussrechnung für die Investoren (PROGNOSE)

Jahr	Einzahlung der Raten	Ausschüttungen	Steuerzahlungen Einkommen	Anrechnung Gewerbesteuer (§ 35 EStG)	Cashflow nach Steuern	Kumuliert
2009	- 105.000,00	0,00	0,00	0,00	- 105.000,00	- 105.000,00
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 105.000,00
2011	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 97.000,00
2012	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 89.000,00
2013	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 81.000,00
2014	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 73.000,00
2015	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 65.000,00
2016	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 57.000,00
2017	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 49.000,00
2018	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 41.000,00
2019	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	- 33.000,00
2020	0,00	8.000,00	0,00	1.410,00	9.410,00	- 23.590,00
2021	0,00	8.000,00	0,00	2.678,00	10.678,00	- 12.912,00
2022	0,00	8.000,00	0,00	2.807,00	10.807,00	- 2.105,00
2023	0,00	8.000,00	- 7.474,00	2.952,00	3.478,00	1.373,00
2024	0,00	8.000,00	- 8.169,00	2.795,00	2.626,00	3.999,00
	- 105.000,00	112.000,00	- 15.643,00	12.642,00	3.999,00	
Veräußerung		109.000,00	- 42.954,00		66.046,00	
Vermögenszuwachs						70.045,00
Summe		221.000,00				

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Verringerte Prospektanforderungen

Die Dachgesellschaft und Emittentin – NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG – prospektiert i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV, da die Gesellschaft am 04. Februar 2009, also vor weniger als 18 Monaten gegründet wurde. Daher liegen weder ein Jahresabschluss noch ein Lagebericht vor.

Auf die Abbildung einer Zwischenübersicht wurde verzichtet, da seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis auf die Einzahlung der Einlagen der Gründungsgesellschafter keine bilanz- und erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden haben.

Eröffnungsbilanz zum 28.01.2009 der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG

Aktiva		EUR
Ausstehende Einlagen		10.000,00
Passiva		EUR
Eigenkapital		10.000,00

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG in EUR	Prognose 31.12.2009	Prognose 31.12.2010	Prognose 31.12.2011
Kurzfristige Vermögensgegenstände	0	0	0
Langfristige Vermögensgegenstände	13.114.258	13.114.258	13.114.258
Aktiva	13.114.258	13.114.258	13.114.258
Langfristige Verbindlichkeiten		0	0
Eigenkapital	13.114.258	13.114.258	13.114.258
Passiva	13.114.258	13.114.258	13.114.258

Finanzlage der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG in EUR	Prognose 2009	Prognose 2010	Prognose 2011
Liquide Mittel am Anfang der Periode	0	0	0
Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit	- 2.635.242	0	1.200.000
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 2.635.242	0	1.200.000
Investitionen in Beteiligungen	- 13.114.258	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 13.114.258	0	0
Einzahlungen Gesellschafter	15.749.500	0	0
Auszahlungen Gesellschafter	0	0	- 1.200.000
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	15.749.500	0	- 1.200.000
Liquide Mittel zum 31. Dezember	0	0	0

Ertragslage der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG in EUR	Prognose 28.01. – 31.12.2009	Prognose 01.01. – 31.12.2010	Prognose 01.01. – 31.12.2011
Umsatzerlöse	0	0	0
Materialaufwand	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.635.242	0	0
Erträge aus Beteiligungen	0	0	1.200.000
Abschreibungen	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 2.635.242	0	1.200.000
Jahresüberschuss	- 2.635.242	0	1.200.000

PROGNOSE DER VERMÖGENSLAGE

Für die Darstellung der Vermögenslage der Emittentin der folgenden zwei Geschäftsjahre wird auf Planbilanzen zum 31. Dezember 2009, 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2011 zurückgegriffen. Es wird davon ausgegangen, dass das Eigenkapital planmäßig eingezahlt wird. Geringere Quoten im Jahr 2009 würden den Bestand des Eigenkapitals absenken und in das Jahr 2010 verschieben. Bei den „langfristigen Vermögensgegenständen“ handelt es sich um die Beteiligungen an den Investitionsobjekten/Zielgesellschaften. Die „langfristigen Verbindlichkeiten“ beinhalten die Darlehen. Diese werden bei den Investitionsobjekten/Zielgesellschaften aufgenommen. Der Kapitaldienst wird ebenfalls bei den Investitionsobjekten/Zielgesellschaften anfallen.

PROGNOSE DER FINANZLAGE

Die Position „Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit“ umfasst die Auszahlungen der Investitionsobjekte/Zielgesellschaften an die Emittentin.

PROGNOSE DER ERTRAGSLAGE

Bei den Erträgen aus Beteiligungen handelt es sich um die geplanten Auszahlungen der Investitionsobjekte/Zielgesellschaften für die jeweiligen Geschäftsjahre. Aufgrund des Blindpool-Konzeptes wird im Folgenden unterstellt, dass die Investitionsobjekte/Zielgesellschaften den Investitionskriterien entsprechen. Die zuvor angegebenen Prognosewerte der Ertragslage unterliegen kalkulierten Annahmen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE

Gegenstand der Emittentin ist primär die Beteiligung an Investitionsobjekten/Zielgesellschaften. Es wird erwartet, dass alle Investitionen in 2009 erfolgen. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein produzierendes Unternehmen handelt, können keine Planzahlen zur Produktion dargestellt werden. Demzufolge werden die Angaben über Investitions- und Umsatzprognosen aus den entsprechenden Prognosen gemäß den Investitionskriterien hergeleitet. Der geplante Emissionsverlauf sieht vor, dass das Kommanditkapital bis 31.03.2010 platziert ist. Die Auszahlungen an die Anleger generieren sich aus dem geplanten wirtschaftlichen Verlauf der Investitionsobjekte/Zielgesellschaften, wobei aufgrund des Blindpool-Konzeptes die Auszahlungen in den einzelnen Jahren nicht planbar sind. Die Umsatzentwicklung der Investitionsobjekte/Zielgesellschaften hängt von der Höhe der Strom- und Wärmeproduktion ab. Es wird unterstellt, dass die Erlöse aus der Stromproduktion konstant bleiben und die Erlöse aus der Wärmelieferung steigen werden. Größter Kostenblock sind die Beschaffungskosten für den Brennstoff Biomasse und die Wartungs- und Instandhaltungskosten der Anlagen. Hier wird von Kostensteigerungen ausgegangen. Es wird von steigenden Ergebnissen in der Zukunft ausgegangen, so dass die Auszahlungen an die Emittentin (= Erträge aus Beteiligungen bei der Emittentin) steigen werden.

Prognose der Investition, der Produktion, des Umsatzes und der Liquidität vor Tilgung für die Jahre 2009 bis 2012 der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG

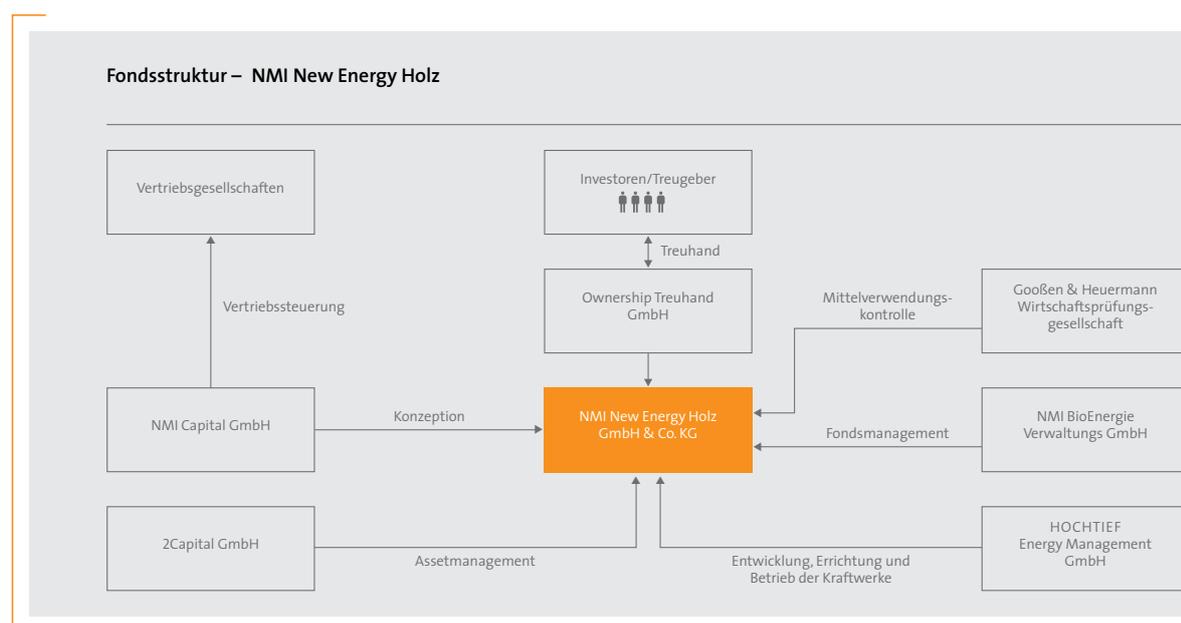
	2009	2010	2011	2012
EUR				
Investitionsprognose	- 13.114.258	0	0	0
Umsatzprognose: Bruttoerlös	0	0	0	0
Betriebsergebnis	0	0	0	0
Ergebnisprognose	- 2.635.242	0	1.200.000	1.200.000





Der ewige Kreislauf. Der kondensierte Dampf wird über die Wasseraufbereitung wieder dem Dampferzeuger zugeführt.

VI. Die Vertragspartner



FONDSINITIATORIN

Die NMI Capital GmbH hat ihren Sitz in der traditionsreichen Speicherstadt Hamburgs und ist als Emissionshaus für geschlossene Fonds auf die Wachstumsmärkte Erneuerbare Energien und Energieeffizienz fokussiert. Als ein Unternehmen der Ownership Gruppe ist es Teil eines weitreichenden und tragfähigen Netzwerkes. Als eigenständiges Emissionshaus mit klarem Produktfokus kann es damit auf die Ressourcen eines etablierten Partners am Markt für Beteiligungsmodelle zurückgreifen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 20457 Hamburg, Cremon 36. Sie wurde am 24.04.2008 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 103811 eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000. Gesellschafter der NMI Capital ist zu 100 % die Ownership Holding GmbH.

Alleiniger Geschäftsführer der NMI Capital ist Herr Dipl.-Kfm. Andreas Brinke. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Commerzbank studierte er Betriebswirtschaft an den Universitäten Oldenburg, Münster und Berkeley/USA. Danach war er vier Jahre bei der Managementberatung Roland Berger tätig. Im Anschluss verantwortete Andreas Brinke mehrere Jahre als Leiter der Konzeption die Produktentwicklung geschlossener Fonds bei der HPC Capital GmbH. Im Jahr 2006 übernahm er die alleinige Geschäftsführung der Treuhandgesellschaft und Anlegerverwaltung HFB Hanseatische Fonds Beteiligungstreuhand GmbH.

Die Leistungsbilanz ist grundsätzlich im Internet unter www.nmi-capital.de einsehbar oder kann bei der NMI Capital GmbH, Cremon 36, 20457 Hamburg, schriftlich angefordert werden. Eine Leistungsbilanz existiert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht, da es sich bei dem vorliegenden Projekt um das Erstprojekt handelt.

FONDSGESELLSCHAFT

Die NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG ist seit dem 04.02.2009 unter der Handelsregisternummer HRA 109660 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in 20457 Hamburg, Cremon 36. Gründungsgesellschafter als persönlich haftende Gesellschafterin ist die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH mit Sitz im Cremon 36 in 20457 Hamburg. Gründungsgesellschafter als Kommanditisten sind die NMI Capital GmbH mit einer Pflichteinlage von EUR 5.000 und die Ownership Treuhand GmbH mit einer Pflichteinlage von EUR 5.000. Der Sitz der Kommanditisten ist jeweils in 20457 Hamburg, Cremon 36. Die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter mit einer Höhe von EUR 10.000 sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Die zum Zeitpunkt der Prospektausstellung Beteiligten haben keine Sonderrechte mit Ausnahme der Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin.

FONDSMANAGEMENT

Die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH ist seit dem 01.08.2008 unter der Handelsregisternummer HRB 106174 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und für das Fondsmanagement der Fondsgesellschaft zuständig. In dieser Funktion trifft sie auch die Entscheidungen darüber, welche Investitionen für die Fondsgesellschaft getätigt werden. Der Sitz der Gesellschaft ist in 20457 Hamburg, Cremon 36. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH ist die Komplementärin der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG.

KOOPERATIONSPARTNER

Die HOCHTIEF Energy Management GmbH plant, entwickelt und baut Holzheizkraftwerke an verschiedenen Standorten in Deutschland. Diese Projekte werden zudem von der HOCHTIEF Energy Management GmbH sowohl technisch als auch kaufmännisch betrieben. Die HOCHTIEF



Energy Management GmbH ist seit dem 09.06.2005 unter der Handelsregisternummer HRB 18557 beim Amtsgericht Essen eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in 45133 Essen, Alfredstraße 236. Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,00. Geschäftsführer sind Dr. Jobst Kliem, Perica Antic und Holger Treckmann. Gesellschafter ist die HOCHTIEF Facility Management GmbH, Essen.

ASSETMANAGER

Die 2Capital GmbH übernimmt das Assetmanagement des Fonds. Das Assetmanagement setzt Erfahrungen und Kompetenzen in der verfahrenstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beurteilung von Holzheizkraftwerken voraus. Das Fondsmanagement wird bei der Sicherstellung der wirtschaftlichen Ziele des Fonds von der 2Capital unterstützt.

Die 2Capital unterstützt das Fondsmanagement bei der Projektauswahl und -analyse. Weiterhin gewährleistet sie eine fortlaufende Überwachung des Umsetzungsstandes der Investitionen und leistet ein regelmäßiges Controlling und Reporting an das Fondsmanagement über die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Standorte und des gesamten Portfolios.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 20535 Hamburg, Palmerstraße 29. Sie wurde am 08.05.2007 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 104098 eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000. Geschäftsführende Gesellschafter der 2Capital sind zu je 50 % Herr Dr. Dipl.-Ing. Ernst Czaplinsky und Herr Heinz de Vries.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR

Die Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt die Mittelverwendungskontrolle für die Fondsgesellschaft NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 21680 Stade, An der Werft 1. Sie wurde am 31.08.2005 im Handelsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter HRB 101312 eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 50.000. Geschäftsführer sind Herr Hans-Ulrich Heuermann (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), Herr Rigo Gooßen (Steuerberater) und Herr Jörg Bardenhagen (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer).

BETEILIGUNGSTREUHÄNDERIN

Die Ownership Treuhand GmbH hat die treuhänderische Verwaltung der Kommanditeinlagen für die der Fondsgesellschaft beitretenden Investoren übernommen. In erster Linie nimmt sie während der gesamten Laufzeit die im Vertrag geregelten Rechte und Pflichten der Investoren wahr und vertritt ihre Interessen. Neben den regelmäßigen Informationen rund um den Fonds ist sie auch Ansprechpartnerin in allen den Fonds betreffenden steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

Die Ownership Treuhand GmbH hat ihren Sitz in der traditionsreichen Speicherstadt Hamburgs. Die Eintragung in das Handelsregister (HRB 89590) erfolgte am 29.01.2004 im Hamburger Amtsgericht und das Stammkapital beträgt EUR 50.000, welches voll eingezahlt wurde. Derzeit verwaltet die Ownership Treuhand GmbH über EUR 344 Mio. (Stand: Januar 2009) an Investorenkapital. Außerdem unterhält das Unternehmen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach der internationalen Norm EN ISO 9001:2000.

Die Ownership Treuhand GmbH wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Mike Wittje, wohnhaft in Morsum, und hat mit 100 % die Ownership Holding GmbH zum Gesellschafter.



Ein geschlossenes System. Die bei der Verbrennung entstehende Asche fällt in abgedichtete Trichter und wird von dort zum Aschelager befördert

VII. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Angaben zur Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung. Investoren beteiligen sich entweder mittelbar als Treugeber-Kommanditist über die Treuhandkommanditistin – Ownership Treuhand GmbH – oder als unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist am Kommanditkapital der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG (im Folgenden „Emittentin“ genannt).

Emissionskapital

Das Kommanditkapital der Dachgesellschaft beträgt planmäßig laut Gesellschaftsvertrag bis zu EUR 15.000.000. Gründungsgesellschafterin mit einer Einlage von EUR 5.000 ist die NMI Capital GmbH. Weitere Gründungsgesellschafterin ist die Ownership Treuhand GmbH mit einer Einlage von EUR 5.000. Die Ownership Treuhand GmbH ist berechtigt, ihre Einlage ein- oder mehrmals bis zu einer Zielgröße von ca. EUR 15 Mio. zu erhöhen. Das tatsächlich eingeworbene Fondsvolumen kann bei Zeichnungsschluss von dieser Zielgröße sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Mindestbeteiligung/Anzahl

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 10.000 zuzüglich 5 % Agio. Höhere Einlagen sollen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein. Die Anzahl der Beteiligungen steht noch nicht fest. Unter Berücksichtigung der bereits gezeichneten Einlagen in Höhe von EUR 10.000 ergibt sich ein für Zeichnungen zur Verfügung stehendes Kommanditkapital von EUR 14.990.000. Zur Realisierung des Projektes werden maximal 1.499 Anteile in Höhe von EUR 10.000 angeboten.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

- **Widerrufsrecht:** Die Beitrittserklärung zur NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Annahme durch die Treuhänderin in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen werden.
- **Stimmrecht:** Oberstes Organ der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG ist die Gesellschafterversammlung. Jeder Investor ist berechtigt, persönlich an der Versammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht dort auszuüben. Je EUR 1.000 eines Kapitalanteiles gewähren eine Stimme.
- **Weisungsrechte gegenüber der Treuhänderin zur Ausübung des Stimmrechtes.**
- **Jahresabschluss:** Kommanditisten stehen Kontrollrechte im Rahmen des § 166 HGB zu. Sie haben danach Anspruch auf abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses und können auf die Prüfung von dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere bestehen. Die der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 118 HGB eingeräumten Rechte der Einsichtnahme in die Unterlagen der Gesellschaft sind Kommanditisten in dieser weitreichenden Form jedoch nicht gestattet. Auf Antrag kann jedoch das zuständige Gericht die Vorlegung von Büchern und Papieren jederzeit anordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- **Widerspruchsrechte:** Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Alle Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Im Falle der Bildung eines Beirates kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den an diesem Vertrag geregelten Fällen durch die Zustimmung des Beirates ersetzt werden. Nicht zustimmungsbedürftig sind alle Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin, die zur Durchführung der in diesem Vertrag genannten Investitionen unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Investitionskriterien erforderlich oder sachdienlich sind.

- Ergebnisverteilung: Nach § 167 Abs. 1 HGB i.V.m. § 120 Abs. 2 HGB hat der Kommanditist die Zustimmung zur Berechnung der Gewinne/Verluste der Gesellschaft zu geben. Die im Gesellschaftsvertrag deklarierte Klausel der einfachen Mehrheit (Stimmrechte) findet Anwendung. Am Gewinn sowie am Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen teil. Für die Jahre 2009 und die Folgejahre ist eine Ergebnisgleichstellung vorgesehen, sodass die Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitrittes in gleicher Höhe an den kumulierten Ergebnissen partizipieren.
- Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen: Über Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen des Fonds entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss gemäß § 9 Abs. 8. b des Gesellschaftsvertrages.
- Kündigungsrecht: Mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende steht einem Kommanditisten das Recht zu, das Gesellschafterverhältnis zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Der Kommanditist hat Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, welches durch eine Auseinandersetzungsbilanz unter Berücksichtigung der stillen Reserven und Lasten ermittelt wird.

Übertragbarkeit

Die Vermögensanlage kann im Wege der Abtretung verkauft oder verschenkt werden oder durch Erbfall übertragen werden. Bei treuhänderischen Beteiligungen erfolgt die Übertragung durch Vertragsübernahme des Treuhänder- und Verwaltungsvertrages.

Übertragungseinschränkungen

Die Übertragung der Vermögensanlage durch Schenkung oder Verkauf ist an nachstehende Voraussetzungen geknüpft:

- Die auf den Dritten zu übertragende Beteiligung muss mindestens EUR 5.000 betragen und durch EUR 1.000 teilbar sein; bei teilweiser Übertragung muss beim Übertragenden mindestens eine Beteiligung von EUR 5.000 verbleiben und durch EUR 1.000 teilbar sein.
- Die Komplementärin muss der Übertragung zustimmen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Im Fall der Beteiligungsübertragung auf den Ehepartner bzw. Abkömmlinge der Gesellschafter hat die Komplementärin bereits ihre Zustimmung erteilt. In allen anderen Fällen steht der Komplementärin ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Anmeldung des Veräußerungsfalles unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Dritten und des mit dem Dritten vereinbarten Preises und der sonstigen Bedingungen der beabsichtigten Veräußerung erfolgen.
- Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Beginn oder zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Übertragung der Beteiligung ist der Gesellschaft durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Übertragungsvertrages nachzuweisen. Die vollständige oder teilweise Übertragung der vermögensrechtlichen Gesellschafterrechte (Anspruch auf Gewinn, Auseinandersetzungsguthaben, Gewinnentnahme, Liquidationserlöse), insbesondere die Sicherungsabtretung zur Beteiligungsfinanzierung, ist zulässig.



Handelbarkeit der Vermögensanlage

Für den Anteilshandel existiert keine gesetzliche Handelsplattform. Der Verkauf über den Zweitmarkt (z. B. Deutsche Fondsbörse Hamburg, Deutsche Zweitmarkt AG) ist nicht sichergestellt.

Laufzeit

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt; frühester Kündigungszeitpunkt durch den Anleger ist der 31. Dezember 2024.

Gewährleistung

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung des Kommanditkapitals übernommen. Es existiert keine Ertragsprognose für die Fondslaufzeit. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um eine unternehmerische Beteiligung an einem zu diesem Zweck gegründeten Fonds. Auf den jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlungen des Fonds wird u. a. über die Verwendung eines etwaigen Liquiditätsüberschusses entschieden. Ebenfalls Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gesellschafter ist die Annahme eines etwaigen Verkaufsangebotes.

Einzahlung der Zeichnungssumme

Zahlstelle für Zahlungen an den Anleger ist die Emittentin NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG. Die Adresse lautet:
Cremon 36, 20457 Hamburg.

Zahlungsadresse

Einen Zeichnungs- oder Erwerbspreis im Sinne einer Wertpapieremission gibt es nicht. Die Beteiligungshöhe wählt der beitretende Kommanditist selbst, einzige Beschränkung ist die Mindestbeteiligung. Die Zahlung der Kommanditbeteiligung erfolgt in einer Summe gemäß Beitrittserklärung und ist durch Überweisung auf ein gesondertes Konto der Emittentin zu entrichten. Die Bankverbindung lautet:

NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG
Konto Nr. 1010875016, BLZ 290 500 00,
Bremer Landesbank

Die Zahlstelle NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus. Die Zahlstelle NMI Capital GmbH hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit. Die Adressen lauten:

Cremon 36, 20457 Hamburg.

Einzahlungsmodalitäten

Der Erwerbspreis und das Agio sind zu folgenden Terminen zu leisten:

sofort nach Annahme 100 % zuzüglich 5 % Agio.

Entgegennehmende Stelle

Entgegennehmende Stelle ist die Treuhänderin:

Ownership Treuhand GmbH, Cremon 36, 20457 Hamburg

Annahme der Beitrittserklärung

Die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Beitrittserklärung ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben direkt oder über einen Vertriebsbeauftragten bei der Treuhänderin als „Entgegennehmende Stelle“ einzureichen, wodurch der Unterzeichnende gegenüber der Emittentin ein Angebot auf Beitritt abgibt. Der Beitritt wird wirksam, wenn die Treuhänderin das Angebot durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung annimmt.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist der Vermögensanlage beginnt mit dem ersten Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet planmäßig am 31.03.2010, kann jedoch bis zum 31.12.2010 verlängert werden. Eine Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen ist nicht möglich. Eine vorzeitige Schließung des Angebotes ist nicht möglich.

Mittelverwendungskontrolle

Eine durchgängige Mittelverwendungskontrolle während der Investitionsphase wird durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Firmensitz An der Werft 1, in 21680 Stade, sichergestellt. Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle vom 11. Mai 2009. Das Emissionskapital wird auf ein eingerichtetes Mittelverwendungskonto eingezahlt, das nur über den Mittelverwendungskontrollleur verfügt werden kann. Der Mittelverwendungskontrollleur prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über das einzuwerbende Kapital mit den Angaben des Emissionsprospektes sowie den entsprechenden Verträgen. Die Mittelfreigabe durch den Mittelverwendungskontrollleur und damit die Verfügung der Treuhänderin über das Mittelverwendungskonto setzen die Vorlage eines Nachweises der Komplementärin der Gesellschaft voraus, wonach diese beabsichtigt, das eingeworbene Fondskapital in ein den nachfolgenden Investitionskriterien entsprechendes Objekt zu

investieren oder sich als Gesellschafterin an einem oder mehreren solchen Investitionsobjekten zu beteiligen:

- Die jeweilige Investition darf ausschließlich in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch die Verbrennung von Biomasse oder in unmittelbare oder mittelbare gesellschaftliche Beteiligungen an Unternehmen erfolgen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch die Verbrennung von Biomasse ist.
- Die Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse, in die von der Beteiligungsgesellschaft investiert wird oder an deren Erträgen die Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin direkt oder indirekt beteiligt ist, müssen in Deutschland betrieben werden.
- Im Falle einer Investition als Beteiligung an einem Unternehmen, dessen Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch die Verbrennung von Biomasse ist, muss es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln, die der Beteiligungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft bei Beschlussfassungen über den ordentlichen Geschäftsbetrieb eine absolute Mehrheit verschafft.
- Das Investitionsvolumen je Investitionsobjekt darf maximal EUR 15 Mio. betragen.
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes muss vorliegen.
- Der Fremdkapitalanteil auf Ebene des Investitionsobjektes darf maximal 75 % betragen.
- Vorlage einer auf das jeweilige Investitionsobjekt bezogenen Wirtschaftlichkeitsberechnung, wonach die Investition in das jeweilige Objekt bezogen auf das von der Beteiligungsgesellschaft investierte Kommanditkapital bis zum 31.12.2024 Rückflüsse vor Steuern in Höhe von kumuliert mindestens 198 % erwarten lässt. Sofern die geplante Investition vor dem 31.12.2024 endet, müssen die aus der Investition erwarteten Rückflüsse nach der dem Mittelverwendungskontrolleur vorgelegten Kalkulation mindestens 7 % p.a. bezogen auf das investierte und mit der Beendigung der Beteiligung in voller Höhe zurückgeführte Kommanditkapital betragen.

Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen für Vorinvestitionen oder für von der Beteiligungsgesellschaft zu verauslagende Kosten, die für die Entwicklung oder Sicherung aussichtsreicher Investitionsprojekte notwendig sind oder

die dazu dienen, detaillierte Planungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen bezüglich der Machbarkeit und Durchführbarkeit eines geplanten Projektes zu erstellen. Diese Kosten dürfen aber insgesamt einen Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,08 % der auf dem Mittelverwendungskonto eingehenden Pflichteinlagen exklusive des anteiligen Agios zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist nach Durchführung der Mittelfreigabekontrolle fällig. Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung des Investitionsplanes abgeschlossen. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können, sind nicht gegeben. Weitere wesentliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag bestehen nicht.

Emissionen im Ausland

Das Angebot richtet sich vorrangig an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen (Investoren). Das Angebot der Beteiligung erfolgt nur in Deutschland. Die Zeichnung steht sowohl In- als auch Ausländern offen.

Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten

Grundsätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % zu entrichten. Bei der Beteiligung als Direktkommanditist fallen Notarkosten für die Unterschriftsbeglaubigung der Registervollmacht an. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann der Kommanditist mit Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat belastet werden. Die Höhe der entstehenden Kosten hängt u. a. von der Zeichnungssumme ab. Eine detaillierte Aussage darüber ist somit nicht möglich. Beim Anleger können persönliche von ihm zu tragende Kosten wie Telefongebühren, Portokosten, Bankgebühren, Beratungs- und Reisekosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehen. Im Fall einer Fremdfinanzierung des Anteiles können neben den Zins- und Tilgungsleistungen weitere Kosten für z. B. Bearbeitungsgebühren und Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen. Weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage hat der Investor nicht zu tragen.

Haftung des Anlegers

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Pflichteinlage begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anleger werden (können) als Kommanditisten mit einer Hafteinlage in Höhe von 10 % ihrer Pflichtein-



lage in das Handelsregister eingetragen (werden). Soweit die Kapitalkonten der Anleger durch die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen unter ihre Haftenlagen gemindert werden, lebt die Außenhaftung gegenüber den Gläubigern bis zur Höhe der Haftenlage wieder auf (§§ 171, 172 HGB). Die Haftung kann bei Liquidation der Gesellschaft bzw. Kündigung durch den Investor innerhalb von 5 Jahren wieder aufleben. Für die in der Zeit zwischen seinem Beitritt und der Eintragung ins Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten haften Direktkommanditisten gemäß § 176 HGB unbeschränkt, es sei denn, dass ihre Beteiligung als Kommanditist dem jeweiligen Gläubiger bekannt war. Entsprechendes gilt für mittelbar, über die Treuhandgesellschaft beteiligte Investoren (Zu den Risiken im Einzelnen wird auf das Kapitel II „Risiken der Vermögensanlage“ verwiesen).

Weitere Leistungen

Weitere Leistungen insbesondere Zahlungen sind vom Investor nicht zu leisten.

Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt EUR 1.648.900. Darin enthalten ist ein Agio in Höhe von 5 %. Weitere Provisionen sind nicht vorgesehen.

Bewertungsgutachten

Nach Kenntnis der Anbieterin existieren keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte.

Behördliche Genehmigungen

Für den Bau und Betrieb entsprechender Anlagen im Bereich Energieerzeugung auf Basis holzartiger Biomasse sind diverse Genehmigungen erforderlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Angaben über die Emittentin

Emittentin

Emittentin ist die der deutschen Rechtsordnung unterworfenene Kommanditgesellschaft NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG, die am 28. Januar 2009 gegründet worden ist und am 04. Februar 2009 in das Handelsregister Hamburg unter A 109660 eingetragen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie ist frühestens kündbar zum 31. Dezember 2024.

Sitz und Geschäftsanschrift der Emittentin lauten: Cremon 36, 20457 Hamburg.

Infolge der Gesellschaftsgründung im Jahr 2009 liegt bislang noch kein Jahresabschluss vor. Die Emittentin wird in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geführt und ist eine sogenannte „Publikums-KG“. Die Rechtsprechung des BGH berücksichtigt die damit verbundenen besonderen Interessen der Vielzahl von Anlegern einer solchen Gesellschaft. Dieses von der Rechtsprechung entwickelte Sondergesellschaftsrecht liegt dem abgedruckten Gesellschaftsvertrag zugrunde und weicht in einigen Punkten von den dispositi-

ven Regelungen des HGB und BGB ab (siehe unten „Abweichende Regelungen“ dieses Kapitels). Die Emittentin ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen und Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben könnten. Die Gesellschaft hat bislang keine Investitionen getätigt. Außergewöhnliche Ereignisse, die die Tätigkeit der Emittentin beeinflusst haben, hat es bislang nicht gegeben.

Tätigkeitsbereich und Gegenstand der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb sowie die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch Verbrennung von Biomasse. Sie darf sich ferner entweder unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafterin an einer oder mehreren noch festzulegenden Gesellschaften beteiligen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen („Investitionsobjekte“) zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch Verbrennung von Biomasse ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können und für die keine Genehmigung nach § 34c Gewerbeordnung erforderlich ist.

Alle wesentlichen Entscheidungen, wie z. B. der Verkauf bzw. die Auflösung der Gesellschaft, werden von den Gesellschaftern getroffen. Den Gründungsgesellschafterinnen kommen keinerlei beherrschende Stellung zu.

Gemäß § 290 Abs. 1 HGB i.V.m. §§ 264a, 267 HGB, § 3 PubLiG und den Bestimmungen des KapCoRiLiG liegt in der vorliegenden Beteiligungsstruktur das Gebilde eines Konzernes vor. Die größenbefreienden Merkmale des § 293 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind jedoch kumulativ nicht erfüllt und entbinden somit von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses. Eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung von Einzelabschlüssen nach den Bestimmungen des § 264 i.V.m. § 267 Abs. 2 und 3 HGB ist nicht gegeben. Die Emittentin hat die Stellung einer Holding im Netzwerk der Unternehmensverbindungen. Sie sammelt unmittelbar zur Finanzierung des Gesamtverbundes Kommanditbeteiligungen externer Dritter. Die Kommanditisten sind mittelbar über die Beteiligung an der Emittentin an den Investitionsobjekten/Zielgesellschaften beteiligt.

Die Emittentin beauftragt die Ownership Treuhand GmbH als Treuhänderin, die insbesondere den treuhänderischen Erwerb der Beteiligungen und den Beitritt für den Anleger organisiert. Es bestehen keine laufenden Investitionen.

Anlageziel/Anlagepolitik/Anlageobjekte

Anlageziel der Emittentin (Fonds) ist die Beteiligung an den Anlageobjekten (Investitionsobjekten/Zielgesellschaften). Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot sollen für die Anlageobjekte genutzt werden. Das Anlageobjekt ist die Beteiligung an den Zielgesellschaften im Wege einer Kommanditbeteiligung. Mittelbar werden die Nettoeinnahmen zum Kauf oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch Verbrennung von Biomasse verwendet. Die Anzahl der Anlageobjekte steht aufgrund des Blindpool-Konzeptes noch nicht fest. Unternehmensgegenstand der



Investitionsobjekte ist jeweils der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb sowie die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch Verbrennung von Biomasse. Die Investitionsobjekte sollen profitabel betrieben werden und demzufolge für die Investoren eine entsprechende Rendite erzielen. Die für den Erwerb und Betrieb der Anlagen notwendigen Verträge wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht von den Zielgesellschaften abgeschlossen. Der Realisierungsgrad beträgt somit null.

Verwendung der Nettoeinnahmen

Auf Ebene der Emittentin reichen die Nettoeinnahmen zur Realisierung der Anlagezeile aus. Die gesamten Nettoeinnahmen aus der Kapitalerhöhung werden für die geplanten Projektfinanzierungen, Unternehmensbeteiligungen und die damit im Zusammenhang stehenden Transaktionskosten verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Auf Ebene der Zielgesellschaften reichen die Nettoeinnahmen zur Realisierung nicht aus. Es ist geplant Fremdkapital aufzunehmen.

Dingliche Belastungen/Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten

Ebene Anlageobjekte

Auf Ebene der Anlageobjekte gibt es keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es existieren keine unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Ebene Zielobjekte

Auf Ebene der Zielobjekte gibt es keine tatsächlichen oder rechtlichen Beschränkungen. Gemäß den noch nicht näher bestimmten Finanzierungszusagen können sich für die jeweiligen Investitionsobjekte/Zielgesellschaften Beschränkungen ergeben, da z. B. ein Verkauf der Investitionsobjekte/Zielgesellschaften oder der Abschluss von wichtigen Verträgen die Zustimmung der finanzierenden Bank erfordert.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das gezeichnete Kapital der Emittentin EUR 10.000. Es handelt sich um Kommanditkapital und wird mit EUR 5.000 von der Gründungsgesellschafterin Ownership Treuhand GmbH und mit EUR 5.000 von der Gründungsgesellschafterin NMI Capital GmbH gehalten. Die Komplementärin NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH ist kapitalmäßig nicht beteiligt. Das auf die Gründungsgesellschafter Ownership

Treuhand GmbH und NMI Capital GmbH entfallende Kommanditkapital in Höhe von insgesamt EUR 10.000 ist in voller Höhe eingezahlt. Es ist vorgesehen, das Kommanditkapital auf insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen. Bisher hat es keine Beitritte gegeben. Bislang sind noch keine Wertpapiere und/oder Vermögensanlagen in Bezug auf die Emittentin ausgegeben worden. Infolge ihrer Rechtsform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) bestehen keine Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien.

Abweichende Regelungen

Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Emittentin weichen in folgenden Punkten von den gesetzlichen Regelungen ab:

- Die Kommanditisten haben auf den Nominalbetrag der Einlage ein 5 %iges Agio zu zahlen (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Kommanditisten können mit einer Haftsumme von 10 % ihrer Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen werden (§ 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).
- Bis zur Eintragung im Handelsregister wird für direkt beitretende Kommanditisten ein atypisches stilles Gesellschaftsverhältnis begründet (§ 3 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages).
- Rückständige Einlagen werden mit 1 % pro Monat verzinst (§ 3 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages).
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Gewinn- und Verlustverteilung sowie die Entnahmen erfolgen nicht nach der Anzahl der Gesellschafter, sondern nach dem in § 13 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Verhältnis.
- Ein etwaiger Überschuss aus der Liquidation der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen verteilt (§ 20 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages).
- Es besteht die Möglichkeit zur Beiratsbildung (§ 9 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist mit Zustimmung der Komplementärin möglich, wobei dieser ein Vorkaufsrecht zusteht (§ 15 und § 16 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Gesellschafter können das Gesellschaftsverhältnis kündigen; frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024 (§ 17 des Gesellschaftsvertrages).

- Im Fall von Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft ist das im Gesellschaftsvertrag benannte Schiedsgericht einzuschalten (§22 des Gesellschaftsvertrages).
- Befreiung von der Wettbewerbsklausel § 112/§ 118 BGB.

Weitere Abweichungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaft und der Zielgesellschaften von der gesetzlichen Regelung existieren nicht.

Abgeschlossene Verträge /Vereinbarungen der Emittentin

- Gesellschaftsvertrag der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG vom 11.05.2009
- Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG und der Ownership Treuhand GmbH vom 11.05.2009
- Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle zwischen der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG, der Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Ownership Treuhand GmbH vom 11.05.2009
- Vertrag über die Vertriebsvereinbarung zwischen der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG und der NMI Capital GmbH vom 28.04.2009
- Assetanagement-Vertrag zwischen der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG und der 2Capital GmbH vom 28.04.2009

Weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentliche Teile davon hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abgeschlossen.

Komplementärin der Emittentin

Persönlich haftende Gesellschafterin – Komplementärin – der Emittentin ist die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin ist mit der Geschäftsführung betraut. Die Komplementärin tritt bei weiteren Gesellschaften als Vollhafterin auf. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000 und ist in voller Höhe eingezahlt. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin unterliegt deutschem Recht und weicht von diesen Regelungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keinem Punkt ab.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin

Einziges Mitglied der Geschäftsführung ist Herr Andreas Brinke. Geschäftsanschrift: Cremon 36, 20457 Hamburg. Herr Brinke ist Geschäftsführer der NMI Capital GmbH, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut ist. Dem Mitglied der Geschäftsführung ist keine spezielle Funktion zugewiesen. Darüber hinaus ist Herr Brinke nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind. Dem Mitglied der Geschäftsführung wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge – insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art – gewährt. Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Das Mitglied der Geschäftsführung ist ebenfalls nicht für Unternehmen tätig, die mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Angaben zu Beiräten der Emittentin

Die Emittentin plant, einen Beirat bestehend aus drei Mitgliedern einzusetzen, der auf der ersten Gesellschafterversammlung zu bestimmen ist. Der Beirat erhält keine Vergütung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Aufsichtsgremien und Beiräte. Daher entfallen Angaben über Namen und Geschäftsanschriften von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Beirates sowie über die dem Aufsichtsrat und Beirat insgesamt für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV. Es existieren keine sonstigen Aufsichtsgremien.

Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Vertrieb, Fremdkapitalgebern und Herstellerfirmen

Die Gründungsgesellschafterin NMI Capital GmbH ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Es existieren keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind. Weitere mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, liegen nicht vor. Eigene Vermittlungsleistungen erbringt die Emittentin nicht.

Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen, liegt nicht vor.

Eigentum von den Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, dem Mittelverwendungskontrolleur, der Treuhänderin und den Mitgliedern der Geschäftsführung an den Anlageobjekten

Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern und den Mitgliedern der Geschäftsführung, dem Mittelverwendungskontrolleur sowie der Treuhänderin steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Des Weiteren steht oder stand dem genannten Personenkreis keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Lieferungen und Leistungen durch die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Treuhänderin und mit den Gründungsgesellschaftern verbundene Unternehmen

Die NMI Capital GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortlichen, die Mitglieder der Geschäftsführung, die Gründungsgesellschafter, die Treuhänderin und mit den Gründungsgesellschaftern verbundene Unternehmen keine weiteren nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen.

Angaben über die Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter sind die Ownership Treuhand GmbH, die NMI Capital GmbH und die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH. Als Vergütungen erhalten sie:

Ownership Treuhand GmbH:

- Eine einmalige Vergütung von 0,5 % des eingeworbenen und zu verwaltenden Kommanditkapitals in der Einwerbungsphase.
- Eine laufende Vergütung von 0,5 % p.a. des am Tag der Rechnungsstellung gezeichneten Kommanditkapitals. Mit Beginn des Jahres 2011 wird die Vergütung durch Vereinbarung mit der Komplementärin der Gesellschaft der allgemeinen Kostensteigerung angepasst, mindestens jedoch um 2,5 % p.a.

NMI Capital GmbH:

- Eine einmalige Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung, Vertriebssteuerung, Prospektierung, Konzeption, Aufbereitung wirtschaftlicher Rahmendaten, Wirtschaftlichkeitsberechnung und das Marketing in Höhe von 11,5 % und das Agio in Höhe von 5 %, jeweils bezogen auf das für die Beteiligungsgesellschaft eingeworbene Kommanditkapital.

NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH:

- Eine laufende Haftungsvergütung in Höhe von EUR 5.000 jährlich.



- Eine laufende Vergütung von 0,5 % p.a. bezogen auf das jeweilige Investitionsvolumen am Ende eines jeden Kalenderjahres der Emittentin. Mit Beginn des Jahres 2011 wird die Vergütung durch Vereinbarung mit der Komplementärin der Gesellschaft der allgemeinen Kostensteigerung angepasst, mindestens jedoch um 2,5 % p.a.
- Eine einmalige Vergütung im ersten und zweiten Kalenderjahr der jeweils getätigten Investitionen von 1 % bezogen auf das getätigte Investitionsvolumen.
- Eine erfolgsabhängige Vergütung von 10 % des jährlichen Ergebnisses nach Tilgung (inklusive anrechenbarer oder erstattungsfähiger Steuern), welches bezogen auf das von Investoren eingeworbene Einlagenkapital (ohne Agio) 8 % übersteigt. Das Ergebnis nach Tilgung ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag zuzüglich der Abschreibungen und Anlaufkosten abzüglich der Tilgungen.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages stehen den Gründungsgesellschaftern nicht zu.

Angaben über die Treuhänderin

Die Ownership Treuhand GmbH vertritt die Interessen der Treugeber und verwaltet die erworbenen Rechte gemäß dem in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Treuhänderin hat die Pflicht, gemäß § 3 Ziff. 2 des Treuhandvertrages, rechtzeitig vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung, spätestens

drei Wochen vor dem geplanten Termin, die Weisungen des Treugebers zu den anstehenden Tagesordnungspunkten einzuholen und entsprechend diesen Weisungen ihr Stimmrecht auszuüben. Gleichzeitig mit der Einholung der Weisung hat die Treuhänderin dem Treugeber gemäß § 3 Ziff. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages einen Vorschlag zur Abstimmung über die zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkte zu unterbreiten. Macht der Treugeber von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch, erteilt er der Ownership Treuhand GmbH insbesondere binnen zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens keine Weisung zu einem bestimmten Abstimmungsvorschlag, gilt sein Schweigen als Weisung an die Ownership Treuhand GmbH, entsprechend ihrem Abstimmungsvorschlag abzustimmen. Die Ownership Treuhand GmbH hat die Pflicht, auf diese Weisungsfiktion im Aufforderungsschreiben jeweils gesondert hinzuweisen. Auch in diesem Fall wird die Ownership Treuhand GmbH mangels ihr konkret erteilter Weisungen von dieser Weisungsfiktion nur insoweit Gebrauch machen, als es um die Herstellung der Beschlussfähigkeit geht. Im Übrigen hat sich die Treuhänderin in der zur Abstimmung stehenden Beschlussvorlage, in Bezug auf die treuhänderisch von ihr gehaltene Beteiligungsquote ihres Stimmrechtes, zu enthalten. Die Treugeber sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen. Die Treuhänderin hat die Pflicht, ausführlich Bericht über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung zu erstatten und die Gesellschafter fortlaufend über den Fortgang der Geschäfte der Gesellschaft zu unterrichten.



Die Ownership Treuhand GmbH ist mit einer eigenen Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000 an der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG beteiligt. Im Zuge der Übernahme und Platzierung des gesamten Investorenkapitals hat die Treuhänderin das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, ihre Beteiligung auf ein- oder mehrmals bis zu einer Zielgröße von ca. EUR 15 Mio. (zuzüglich Agio) zu erhöhen. Das tatsächlich eingeworbene Fondsvolumen kann bei Zeichnungsschluss von dieser Zielgröße sowohl nach oben als auch nach unten abweichen. Nach Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft haben die Investoren die Möglichkeit, sich selbst als Kommanditisten ins Handelsregister eintragen zu lassen, mit der Folge, dass das Treuhandverhältnis als Verwaltungstreuhand fortgesetzt wird. Die Ownership Treuhand GmbH hat die Pflicht, die Beteiligung auch im Rahmen der Verwaltungstreuhand zu verwalten. Die Treuhänderin erhält gemäß § 7 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages eine jährliche, laufende Treuhandgebühr in Höhe von 0,5 % zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf das eingeworbene und zu verwaltende Kommanditkapital als Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Gebühr wird erstmals ab Einwerbungsbeginn erhoben. Sie ist vierteljährlich am Ende eines Quartals fällig. Mit Beginn des Jahres 2011 wird diese Vergütung durch Vereinbarung mit der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft gemäß § 7 Ziff. 2 der allgemeinen Kostensteigerung angepasst, mindestens jedoch um 2,5 % p. a. Die Treuhänderin erhält für den im Zuge der Einwerbungsphase des zu platzierenden Kommanditkapitals entstehenden Mehraufwand sowie für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine einmalige Pauschalvergütung von 0,5 % des eingeworbenen und zu verwaltenden Kommanditkapitals (exklusive Agio) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Pauschalvergütung wird gegen Rechnungslegung am Ende der Einwerbungsphase fällig. Auf diese Gebühr kann die Treuhänderin angemessene, dem Platzierungsstand entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.

Im Falle des Verkaufes oder des Totalverlustes einer im Eigentum einer der Projektgesellschaften stehenden Anlage, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, steht der Treuhänderin zum Ausgleich des im Rahmen der Abwicklung entstehenden Mehraufwandes für die folgenden 24 Monate jeweils die volle Treuhandgebühr in Höhe von 0,5 % zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf das eingeworbene und zu verwaltende Kommanditkapital (exklusive Agio) zu, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird.

Die Ownership Treuhand GmbH und ihre Organe haften gemäß § 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den jeweiligen Nominalbetrag der Kommanditbeteiligung des Treugebers beschränkt. Insgesamt ist jedoch die Haftung der Ownership Treuhand GmbH gegenüber allen Treugebern der Beteiligungsgesellschaft auf einen Betrag von EUR 250.000 beschränkt. Die Ownership Treuhand GmbH hat ihren Sitz in 20457 Hamburg, Cremon 36.

Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen

Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft sind die NMI Capital GmbH und die Ownership Treuhand GmbH. Die NMI Capital GmbH ist sowohl Kommanditistin als auch mit dem Vertrieb (Vertriebssteuerung) der Kommanditanteile der Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Die NMI Capital GmbH ist zu 100 % an der Komplementärin (NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH) der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Die Ownership Treuhand GmbH fungiert als Treuhänderin für die der Beteiligungsgesellschaft beitretenden Investoren. Die Gesellschafter NMI Capital GmbH und der Ownership Treuhand GmbH sind identisch (Ownership Holding GmbH). Dadurch sind Interessenkonflikte grundsätzlich möglich. (vgl. Risikokapitel „Schlüsselpersonen/Verflechtungen“ Seite 12)

Beteiligte bei der Prospektaufstellung

Es existieren keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Beteiligungsangebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben. Demzufolge entfallen Angaben über Namen und Geschäftsanschrift sowie die diesen Personen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (§ 12 Abs. 1 VermVerkProsV). Ebenso entfallen Angaben, in welcher Art und Weise diese Personen für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen und die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 Verm-VerkProsV). Alle Angaben im Verkaufsprospekt dieses Beteiligungsangebotes wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges für den Investor wird von der Emittentin/Anbieterin nicht übernommen.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Grundlagen einer Beteiligung an der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) zusammenfassend dargestellt. Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Aufgrund noch nicht getätigter Investitionen liegt auch noch keine Kenntnis der Rechtsform der Zielgesellschaften vor. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung sollten Anleger mit einem steuerlichen Berater abstimmen. Bei der steuerlichen Betrachtung der Beteiligung wird davon ausgegangen, dass der Investor als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Beteiligung im Privatvermögen hält.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen des Beteiligungskonzeptes basiert auf den aktuellen deutschen Steuergesetzen, der Rechtsprechung und den einschlägigen Erlassen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel und können die Auswirkungen auf den Investor beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse bleibt dem Feststellungsverfahren sowie der anschließenden Außenprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Eine Haftung für den Eintritt der im Prospekt dargestellten Steuerwirkungen kann daher nicht übernommen werden. Zu den steuerlichen Risiken der Beteiligung wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel Risiken der Vermögensanlage auf Seite 13 f. verwiesen.

Einkommensteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist als deutsche Kommanditgesellschaft für Einkommensteuerzwecke kein eigenes Steuersubjekt. Steuersubjekt ist für Zwecke der Einkommensteuer allein der Investor. Auf seiner Ebene werden die ihm zugerechneten Ergebnisanteile aus seiner Beteiligung nach seinen persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Für die Ermittlung der Einkunftsart ist jedoch auf den Tatbestand abzustellen, den die Beteiligungsgesellschaft selbst erfüllt.

Einkunftsart

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch Verbrennung von

Biomasse zu investieren. Die Investitionen sollen hierbei durch direkte Projektinvestitionen oder Projektfinanzierungen über Projektgesellschaften, Unternehmensbeteiligungen erfolgen. Darüber hinaus beabsichtigt die Beteiligungsgesellschaft, für einzelne Projektgesellschaften, an denen sie sich beteiligt hat, technische und kaufmännische Serviceleistungen zu erbringen.

Erfüllt die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit nicht die Voraussetzungen eines originär gewerblich tätigen Unternehmens im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, unterhält sie dennoch allein aufgrund der gewerblichen Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG einen Gewerbebetrieb, da mit der NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH lediglich eine Kapitalgesellschaft unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) der Beteiligungsgesellschaft ist und keine beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditisten) zur Geschäftsführung befugt sind. Insofern sind etwaige Ergebniszurechnungen aus der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an Unternehmen bzw. an Projektgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft – unabhängig von der Qualifikation der Einkünfte auf Ebene der Unternehmen bzw. Projektgesellschaften – gewerbliche Einkünfte auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und stellen damit bei den Investoren Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Ferner sind aufgrund der gewerblichen Prägung der Beteiligungsgesellschaft auch etwaige Einkünfte aus einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften – die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen – den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen.

Die Investoren erzielen somit aus ihrer Beteiligung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weil sie als Gesellschafter der gewerblich geprägten Beteiligungsgesellschaft als Mitunternehmer anzusehen sind. Dies gilt aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Ausgestaltung auch für die Zeit, in der ein auflösend bedingtes (atypisch) stilles Gesellschaftsverhältnis bis zur Eintragung als Kommanditist im Handelsregister vorliegt. Mitunternehmer ist, wer als Gesellschafter einer Personengesellschaft Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerisiko trägt (BFH, BStBl. II 1994, 751, 769, 770). Ein Mitunternehmerisiko ist nach der Rechtsprechung zu bejahen, wenn Gesellschafter an Gewinn und Verlust sowie im Falle der Auseinandersetzung am Vermögen der Gesellschaft einschließlich der stillen Reserven beteiligt sind. Mitunternehmerinitiative bedeutet vor allem Teilhabe an unterneh-

merischen Entscheidungen. Ausreichend ist hierfür schon die Möglichkeit zur Ausübung von Gesellschafterrechten, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten angenähert sind, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen oder die den Kontrollrechten nach § 716 Abs. 1 BGB entsprechen (BFH, BStBl. II 1993, 538 ff.). Die Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft sowie die Mitbestimmungsrechte der Gesellschafter werden vorliegend durch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen gewährleistet und begründen somit deren Mitunternehmerstellung. Diese Grundsätze gelten auch, wenn sich der Investor, wie vorliegend möglich, nicht unmittelbar als Kommanditist, sondern mittelbar als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt (BFH, BStBl. II 1989, 722). Für die Anerkennung der Mitunternehmerstellung des Treugebers ist in diesem Fall zusätzliche Voraussetzung, dass der Treugeber das Treuhandverhältnis beherrscht, das heißt gegenüber der Treuhänderin weisungsbefugt ist, und ihm außerdem das Recht zusteht, sich durch Kündigung des Treuhandverhältnisses und Eintragung in das Handelsregister unmittelbar als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen. Durch die rechtliche Ausgestaltung des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages werden die – vorliegend analog anzuwendenden – Anforderungen erfüllt, die die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung für die steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses sowie der Mitunternehmerstellung voraussetzen (BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604 ff.; BFH vom 25. Juni 1984, BStBl. II 1984, 751 ff.).

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erzielten Ergebnisse ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft wie auch auf Ebene des Investors. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven Gesamtergebnis (sog. Totalgewinn) während der voraussichtlichen Dauer der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Beteiligung des Investors (GrS BFH vom 25. Juni 1984, BStBl. II 1984, 751 ff.).

Für den Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht ist gegebenenfalls eine – grundsätzlich einkommensteuerrechtlichen Maßstäben folgende – Prognose zu treffen, bei der auch eventuelle Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes der Beteiligungsgesellschaft oder der Beteiligung des Investors miteinbezogen werden

können. Auf die Abbildung einer Prognoserechnung im Prospekt wurde verzichtet, da zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch keine konkreten Investitionsentscheidungen getroffen worden sind. Gleichwohl geht die Anbieterin aufgrund der Anlagepolitik der Beteiligungsgesellschaft, nach der ausschließlich Zielinvestitionen gemäß den Investitionskriterien einen Überschuss, basierend auf einer Wirtschaftlichkeitsanalyse, erwarten lassen, davon aus, dass die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft gegeben ist. Bei einer Beteiligung als Mitunternehmer an einer Gesellschaft muss die Gewinnerzielungsabsicht auch auf Ebene des Investors, gegebenenfalls unter Einbeziehung seiner beteiligungsbezogenen Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben, vorliegen. Bei einer individuellen, auf die persönlichen Verhältnisse des Investors abgestellten teilweisen Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Investor – die von der Anbieterin im Rahmen des Beteiligungsangebotes nicht angeboten oder empfohlen wird – ist hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht darauf zu achten, dass die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung auf Ebene des Investors seinen anteiligen Totalgewinn aus der Beteiligungsgesellschaft nicht übersteigen. Der Investor sollte daher Fragen einer etwaigen individuellen Fremdfinanzierung im Vorfeld mit einem steuerlichen Berater abstimmen.

Einkunftsermittlung und Ergebnisverteilung

Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten die Anteile der Gesellschafter an dem steuerlichen Ergebnis, das die Beteiligungsgesellschaft aus ihrer Tätigkeit erzielt. Die Beteiligungsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sowohl die entstandenen Aufwendungen als auch die erzielten Erträge periodengerecht abzugrenzen. Es gilt grundsätzlich die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, soweit das Steuerrecht nicht zwingende abweichende Gewinnermittlungsvorschriften enthält. Gewinnermittlungszeitraum für die Beteiligungsgesellschaft ist das Geschäftsjahr, das im vorliegenden Fall dem Kalenderjahr entspricht. Der auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ermittelte Gewinn wird gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert festgestellt und gegebenenfalls unter Einbeziehung beteiligungsbezogener Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des einzelnen Investors den beteiligten Investoren entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen anteilig zugerechnet. Die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden den Anlegern – nach Abzug der Vergütungen für den Komplementär sowie

für die Treuhänderin – grundsätzlich im Verhältnis der gezeichneten Kapitaleinlagen zugewiesen.

Für den Zeitraum des Beitrittes der Investoren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Ergebnisse – soweit steuerrechtlich und aufgrund der steuerlichen Ergebnisse möglich – so zu verteilen sind, dass sich die Ergebnisbeteiligung ausschließlich nach dem Zeitpunkt und der Höhe der Kapitaleinzahlung richtet, im Übrigen jedoch eine (relative) Gleichstellung unabhängig vom Beitrittszeitpunkt der Investoren erfolgt. Der BFH hat für Kommanditgesellschaften mit gewerblichen Einkünften derartige abweichende Ergebnisverteilungsabreden steuerlich anerkannt, wenn diese betrieblich veranlasst sind, der nach dem Beitritt eines jeden Kommanditisten im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um die diesem Kommanditisten zugerechneten Verlustanteile abzudecken, und die abweichende Ergebnisverteilung von Anfang an im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden ist (BFH vom 7. Juli 1983, BStBl. II 1984, 53; BFH vom 17. März 1987, BStBl. II 1987, 558). Entsprechendes gilt auch im Falle von Gewinnen.

Anschaffungsnebenkosten und Abschreibungen

Der steuerlichen Behandlung der Aufwendungen in der Investitionsphase der Beteiligungsgesellschaft ist das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, 546) zugrunde zu legen. Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen sogenannten Erwerberfonds im Sinne der Ziffern 33 bis 35 des oben genannten BMF-Schreibens. Demnach sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projektes in der Investitionsphase anfallen, insbesondere die Konzeptionsgebühren, Vertriebsgebühren, Strukturierungskosten sowie die Rechts- und Steuerberatungskosten, den Anschaffungsnebenkosten zuzurechnen und demzufolge zu aktivieren. Betriebsausgaben, die nicht auf den Erwerb des Wirtschaftsgutes gerichtet sind und die auch ein Erwerber außerhalb einer Fondsgestaltung als Betriebsausgaben abziehen könnte, sind hingegen nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen. Die zu aktivierenden Aufwendungen sind mit Eingehen der geplanten Investitionen durch die Beteiligungsgesellschaft den jeweiligen Wirtschaftsgütern – soweit möglich – zuzurechnen. Im Rahmen einer Beteiligung an einer Projektgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind die Anleger aus steuerlicher Sicht anteilig an den im Gesamthandsvermögen der Projektgesellschaft erfassten einzelnen Wirtschaftsgütern beteiligt. Insofern können die auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft entstandenen fondsbedingten

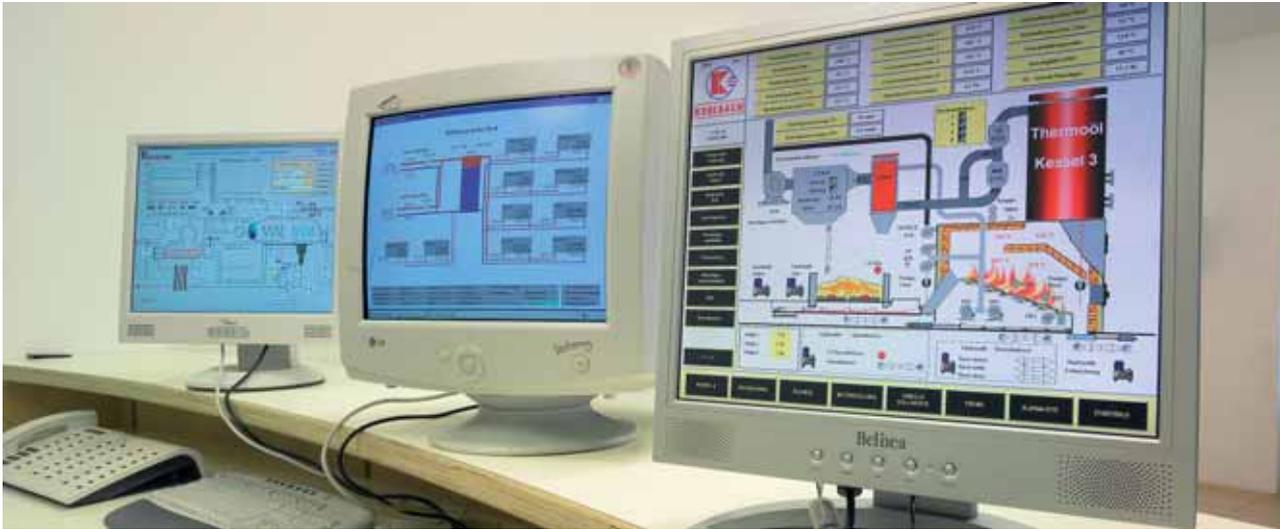
Aufwendungen grundsätzlich nach Maßgabe der für die jeweiligen Wirtschaftsgüter der Projektgesellschaften geltenden AfA-Sätze abgeschrieben werden. Die hinzuaktivierten Fondsnebenkosten wirken sich im Falle einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft jedoch erst bei einer Veräußerung der Beteiligung aus, indem sie den dann steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn mindern. In den Anfangsjahren können daher möglicherweise steuerlich negative Ergebnisse anfallen, die auf dem Ansatz sofort abzugsfähiger laufender Betriebsausgaben oder (planmäßiger) Abschreibungen bei Direktinvestitionen beruhen, aber auch auf den Ergebniszusweisungen von Unternehmen bzw. Projektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften und den hierauf entfallenden Abschreibungen der Fondsnebenkosten.

Verlustabzug

Verluste, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden, können gemäß § 10d Abs. 1 EStG bis zur Höhe von EUR 511.500,- bzw. EUR 1.023.000,- bei zusammenveranlagten Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraumes abgezogen werden (Verlustrückzug). Wurden die Verluste weder im Entstehungsjahr noch im unmittelbar vorangegangenen Jahr abgezogen, sind diese im Rahmen von § 10d Abs. 2 EStG in den Folgejahren zu berücksichtigen (Verlustvortrag). Dabei ist zu beachten, dass seit dem Veranlagungszeitraum 2004 ein unbeschränkter Verlustausgleich bei einem Verlustvortrag bis zu einem Betrag von nur noch EUR 1.000.000,- bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten von nur noch EUR 2.000.000,- möglich ist. Die nach diesem unbeschränkten Verlustausgleich verbleibenden positiven Einkünfte werden zu 60 % mit dem verbleibenden Verlustvortrag ausgeglichen. Die verbleibenden 40 % der positiven Einkünfte unterliegen dagegen der Besteuerung (sog. Mindestbesteuerung).

Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG dürfen Verluste aus einem sogenannten Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne dieser Vorschrift liegt nach § 15b Abs. 2 EStG vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem



Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften verrechnen zu können. Die Verlustausgleichsbeschränkung ist nach § 15b Abs. 3 EStG jedoch nur anzuwenden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Die auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft in der Anfangsphase möglicherweise entstehenden steuerlich ansetzbaren Verluste werden die schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG voraussichtlich überschreiten. Insofern ist die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG auf die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich anzuwenden.

Beteiligt sich die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit an einer Projektgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 15b EStG erfüllt, so sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Verluste der Projektgesellschaft für die Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafter der Projektgesellschaft festzustellen und von der Beteiligungsgesellschaft als §-15b-Verluste an ihre Gesellschafter weiterzugeben. Insoweit ist ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nicht möglich (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, FR 2007, 852). Verluste der Beteiligungsgesellschaft, die nicht aus einer unter § 15b EStG fallenden Projektgesell-

schaft stammen, sind bei den Investoren im Rahmen der übrigen Verlustverrechnungsregelungen ausgleichsfähig.

Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15a EStG

Gemäß § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten bzw. Treugeber zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten bzw. des Treugebers entsteht oder sich erhöht. Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten bzw. des Treugebers durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten nach § 15a Abs. 3 EStG der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes wird das steuerliche Kapitalkonto der Gesellschafter/Treugeber voraussichtlich über die gesamte Beteiligungsdauer positiv bleiben, sodass die dargestellten Rechtsfolgen des § 15a EStG nicht eintreten werden. Die durch eine etwaige Aufnahme von Darlehen zur Anteilsfinanzierung entstehenden Zinsaufwendungen der Gesellschafter/Treugeber (Sonderbetriebsausgaben) sind von § 15a EStG nicht betroffen. Nach BFH-Rechtsprechung und zustimmender Auffassung der Finanzverwaltung kürzt eine Anteilsfinanzierung ferner das Verlustausgleichsvolumen (das steuerliche Kapitalkonto) grundsätzlich nicht

(BFH vom 14. Mai 1991, BStBl. II 1992, 167; BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992, BStBl. I 1992, 123).

Laufende Besteuerung

Das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen sind dabei durch die Vergütungen für die Erbringung technischer und kaufmännischer Serviceleistungen gegenüber den Projektgesellschaften oder anderen Beteiligungsunternehmen, durch Ergebniszuweisungen aus etwaigen Beteiligungen an Projektgesellschaften bzw. Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft, durch Dividenden aus etwaigen Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften, durch Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen zu erwarten. Nach Maßgabe des § 3 Nr. 40 EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sind Einkünfte aus Dividenden im Rahmen betrieblicher Einkünfte ab dem 1. Januar 2009 nur noch in Höhe von 40 % steuerfrei (bisher 50 %, sog. Halbeinkünfteverfahren). Auch etwaige Veräußerungs- und Aufgabeerlöse im Zusammenhang mit der Beendigung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind vorliegend ab dem 1. Januar 2009 nur noch in Höhe von 40 % steuerfrei. Korrespondierend hierzu sind nach § 3c Abs. 2 EStG die auf die Dividenden entfallenden anteiligen Betriebsausgaben sowie die Veräußerungskosten der Anteile nur in Höhe von 60 % zu berücksichtigen. Der steuerpflichtige Teil des Veräußerungs- oder Aufgabegewinnes zählt gemäß § 34 Abs. 2 EStG nicht zu den außerordentlichen Einkünften, die der ermäßigten Besteuerung unterliegen. Den Betriebseinnahmen stehen als Betriebsausgaben die laufenden Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung der Beteiligungsgesellschaft, die Vergütungen für den Komplementär und die Treuhänderin, sonstige laufende Kosten sowie etwaige Abschreibungen gegenüber. Die Gewerbesteuer kann nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008 gemäß § 4 Abs. 5b EStG nicht mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Ferner können nach Maßgabe der Unternehmenssteuerreform 2008 die bei einer Gesellschaft durch Aufnahme einer Fremdfinanzierung entstehenden Zinsaufwendungen, sofern die Gesellschaft ein Konzernunternehmen darstellt und ihre Eigenkapitalquote niedriger als die des Konzerns ist und der Betrag der Zinsaufwendungen mehr als EUR 1 Mio. beträgt, nur in Höhe von 30 % des um vorgenommene Abschreibungen erhöhten und um Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinnes („Zins-schranke“) abgezogen werden. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirt-

schaftsjahre vorzutragen. Die voranstehenden Regelungen werden voraussichtlich für inländische Zielgesellschaften (inkl. Projektgesellschaften), an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligen wird, zum Tragen kommen. Die von der Beteiligungsgesellschaft an die Investoren geleisteten Ausschüttungen stellen steuerrechtlich Entnahmen dar, die als solche keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft ermittelt und festgestellt sowie den Anlegern entsprechend der gesellschaftsvertraglich festgelegten Ergebnisverteilung zugewiesen werden.

Gewerbesteueranrechnung

Nach Maßgabe des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sieht § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG eine (Teil-)Anrechnung der auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallenden Gewerbesteuer mit dem 3,8-Fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuerschuld des Investors vor. Die Gewerbesteueranrechnung ist allerdings nur auf die im zu versteuernden Einkommen des einzelnen Investors enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die darauf entfallende Einkommensteuer möglich. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich durch die Beteiligungsgesellschaft zu zahlende und auf die Gesellschafter anteilig entfallende Gewerbesteuer beschränkt. Bei der Zurechnung auf die Gesellschafter ist zu beachten, dass keine gesonderte Zuweisung von (gesellschafts-)vertraglichen Vergütungen oder Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben erfolgt.

Besteuerung bei Aufgabe- oder Veräußerungsgewinnen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebes oder bei Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder bei Ausscheiden der Investoren entstehender Gewinn (Aufgabe-/Veräußerungsgewinn) nach § 16 EStG unterliegt durch die Anwendung der sog. Fünftelregelung des § 34 EStG einer Einkommensteuerermäßigung. Danach wird zunächst die Differenz der Steuer auf die laufenden Einkünfte und der Steuer auf die außerordentlichen Einkünfte unter Berücksichtigung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ermittelt. Das Fünffache der so ermittelten Differenz ergibt dann die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte. Die konkrete Entlastungswirkung kann nur individuell unter Berücksichtigung der Beteiligungshöhe, des tatsächlich entstehenden Veräußerungsgewinnes und der sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte des Investors im Veräußerungsjahr ermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe das 55. Lebensjahr vollendet

oder ist er dauernd erwerbsunfähig, so kann er alternativ gemäß § 34 Abs. 3 EStG auf Antrag und nur einmal im Leben den ermäßigten Steuersatz von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens jedoch 15 %) für Veräußerungsgewinne in Anspruch nehmen. Unter den gleichen Voraussetzungen gewährt § 16 Abs. 4 EStG dem Steuerpflichtigen auf Antrag einen Freibetrag von EUR 45.000,-, der sich allerdings um den Betrag ermäßigt, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000,- übersteigt.

Einkommensteuersatz/Solidaritätszuschlag

Die steuerlichen Ergebnisse unterliegen der individuellen Steuerbelastung des jeweiligen Investors. Der Spitzensteuersatz wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 für Einkünfte von über EUR 250.000,- bei einzeln veranlagten Steuerpflichtigen bzw. von EUR 500.000,- bei zusammenveranlagten Ehegatten von 42 % auf 45 % erhöht. Auf die Einkommensteuerschuld wird derzeit der Solidaritätszuschlag mit einem Satz von 5,5 % erhoben. Es kann nicht prognostiziert werden, wie lange und mit welchem Satz der Solidaritätszuschlag künftig weiterhin erhoben werden wird.

Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist gewerblich tätig bzw. gewerblich geprägt und unterliegt als solche der Gewerbe-

steuer. Die Gewerbesteuer wird auf Grundlage des für Einkommensteuerzwecke ermittelten Gewinnes der Beteiligungsgesellschaft (einschließlich etwaiger Sonderbilanzen der Gesellschafter), gegebenenfalls korrigiert um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen, erhoben. Gemäß § 8 Nr. 1 lit. a GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb insbesondere 25 % der Summe aus Entgelten für Schulden hinzuzurechnen. Sind Zinsaufwendungen nach § 4 h Abs. 1 EStG (Zinsschranke) nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 lit. a GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres handelt. Die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung hängt insbesondere vom jeweils geltenden Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Beteiligungsgesellschaft oder inländische Zielunternehmen ansässig sind. § 10a GewStG enthält eine Verlustvortragsbegrenzung (sogenannte Mindestbesteuerung). Demnach darf der maßgebende Gewerbebeitrag des Erhebungszeitraumes zunächst nur bis zu einem Sockelbetrag von EUR 1 Mio. um Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbebeitrages für





die vergangenen Erhebungszeiträume ergeben haben (sogenannte Verlustvorträge), gekürzt werden. Der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechenbar. Gewerbesteuerliche Verlustvorträge sind in betraglicher Hinsicht an die unveränderte Zusammensetzung des Gesellschafterkreises geknüpft. Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftersanteiles auf einen Dritten, der nicht bereits Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist, gehen die auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren (BFH vom 3. Mai 1993, BStBl. II 1993, 616; BFH vom 7. Dezember 1993, BStBl. II 1994, 331). Im Falle einer Übertragung einer Beteiligung hat der übertragende Gesellschafter entsprechend § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die Beteiligungsgesellschaft und die anderen Gesellschafter von allen aus dem Gesellschafterwechsel gegebenenfalls resultierenden Nachteilen freizustellen. Der verbleibende Verlustvortrag kann nur von solchen künftigen Gewerbeerträgen abgezogen werden, die anteilig auf die verbleibenden Altgesellschafter entfallen. Nach § 7 Satz 2 GewStG sind Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes oder eines Teilbetriebes einer Mitunternehmerschaft oder der Veräußerung oder Aufgabe des Anteiles eines Gesellschafters, der als (Mit-)Unternehmer des Betriebes einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist, nicht gewerbesteuerpflichtig, soweit diese Gewinne auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Mitunternehmer entfallen. Soweit Veräußerungsvorgänge jedoch von

vornherein geplant und damit Bestandteil des Betriebskonzeptes sind, handelt es sich dabei um voll der Gewerbesteuer unterliegende laufende Gewinne.

Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sofern sie wie geplant nicht lediglich Beteiligungen hält, sondern darüber hinaus auch eine selbstständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Zwar besteht die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft in dem Erwerb und dem Halten von Beteiligungen mit der Folge, dass sie insofern kein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist. Die Beteiligungsgesellschaft wird jedoch darüber hinaus im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen technische und kaufmännische Serviceleistungen gegenüber den Projektgesellschaften oder anderen Unternehmen, an denen sie sich beteiligt hat, erbringen und für ihre Leistungen entsprechend vergütet. Die Geschäftsbesorgung begründet einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch, sodass die Beteiligungsgesellschaft insoweit als Unternehmer anzusehen ist. Als solchem steht der Beteiligungsgesellschaft auch der Vorsteuerabzug hinsichtlich der ihr gegenüber von Dienstleistern in Rechnung gestellten Umsatzsteuer zu. Nach neuerer Rechtsprechung (BFH vom 1. Juli 2004, DStR 2004, 1425) erhält eine Gesellschaft mit steuerpflichtigen Umsätzen den Vorsteuerabzug auch für Dienstleistungen bei der Aufnahme eines Gesellschafters, da die Kosten dieser Dienstleistungen zu ihren allgemeinen Kosten gehören und des-

halb direkt und unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen des Komplementärs bzw. eines Gesellschafters an die Gesellschaft gegen Entgelt hat die Finanzverwaltung am 31. Mai 2007 ein neues BMF-Schreiben (DStR 2007, 1039) veröffentlicht. Demnach werden juristische Personen als Gesellschafter, die Geschäftsführungsleistungen an die Gesellschaft erbringen, grundsätzlich selbstständig tätig. Die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistungen richtet sich danach, ob es sich um Leistungen handelt, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung an Gewinn oder Verlust abgegolten werden, oder um Leistungen, die gegen Sonderentgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind. Ein Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafter liegt vor, wenn der Gesellschafter für seine Geschäftsführungs- und Vertreterleistung an die Gesellschaft eine Vergütung erhält (auch wenn diese als Gewinnvorab o. Ä. bezeichnet wird), die im Rahmen der Ergebnismittelung als Aufwand behandelt wird. Die Vergütung ist in diesem Fall Gegenleistung für die erbrachte Leistung. Ist die Vergütung für die Leistung des Gesellschafters im Gesellschaftsvertrag als Teil der Ergebnisverwendung geregelt, liegt ein Leistungsaustausch vor, wenn sich aus den geschlossenen Vereinbarungen und deren tatsächlicher Durchführung ergibt, dass die Leistungen nicht lediglich durch eine Beteiligung an Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten, sondern gegen Sonderentgelt ausgeführt werden. Vom Prospektherausgeber wurde eine verbindliche Auskunft eingeholt. Das zuständige Finanzamt teilt diese Meinung. Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Vergütung des Komplementärs für die Haftungsübernahme sowie die Vergütung der Treuhänderin stellen ein auf einen Leistungsaustausch gerichtetes Sonderentgelt im Sinne des BMF-Schreibens dar und unterliegen damit, ebenso wie die vertraglichen Vergütungen des Prospektherausgebers, der Umsatzsteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Dachgesellschaft durch den Anleger unterliegt im Fall einer Erbschaft oder Schenkung auf Rechtsnachfolger der Erbschaftsteuer. Das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes wurde im Dezember 2008 abgeschlossen. Im Folgenden wird auf die ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Regelungen eingegangen.

Bei der steuerlichen Beurteilung von unentgeltlichen Übertragungen ist grundsätzlich zwischen direkt und treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen zu differenzieren.

Direkt im Handelsregister eingetragene Kommanditisten

Die Beteiligung an der Dachgesellschaft gilt als steuerbegünstigtes Unternehmensvermögen, wenn der Gesellschafter, der seine Anteile unentgeltlich auf einen Rechtsnachfolger überträgt, im Handelsregister eingetragen ist. Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist der Marktwert der Beteiligung (sogenannter „Steuerwert“) im Zeitpunkt der Übertragung. Das neue Erbschaftsteuergesetz sieht zwei Befreiungstatbestände (Grund- oder Optionsmodell) vor, die wahlweise in Anspruch genommen werden können und unter bestimmten Voraussetzungen die Bemessungsgrundlage in voller Höhe von der Besteuerung freistellen.

Grundmodell

Die Bemessungsgrundlage unterliegt nur in Höhe von 15 % der Besteuerung, wenn die Beteiligung durch den Rechtsnachfolger mindestens sieben Jahre fortgeführt wird und das Verwaltungsvermögen z. B. in Form von Grundstücken und Aktien nicht mehr als 50 % beträgt. Pro Jahr kommt es zu einem Wegfall der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 14,28 %. Der Steuerwert unterliegt nur mit 15 % der Besteuerung, sofern er die gleitende Freigrenze von EUR 150.000 übersteigt.

Optionsmodell

Die Bemessungsgrundlage wird vollständig von der Besteuerung freigestellt, wenn die Beteiligung durch den Rechtsnachfolger mindestens zehn Jahre fortgeführt wird und das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt. Pro Jahr kommt es zu einem Wegfall der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 10 %.

Reinvestition

Der Verkauf der Beteiligung innerhalb der Frist von sieben bzw. zehn Jahren nach der unentgeltlichen Übertragung führt demzufolge im entsprechenden Umfang zum Wegfall der Begünstigung. Das gilt bei einem Verkauf aber nicht, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in gleichartiges Vermögen wie mittel- oder unmittelbare Beteiligungen reinvestiert wird.

Verwaltungsvermögen

Nach Auffassung der Anbieterin hat die Dachgesellschaft kein Verwaltungsvermögen. Die in der Planungsrechnung vorgesehene Liquiditätsreserve wird nicht als Verwaltungsvermögen qualifiziert. Demzufolge kann das Grundmodell oder wahlweise das Optionsmodell in Anspruch genommen werden.

Weitere Voraussetzungen

Soweit der Rechtsnachfolger innerhalb der Sieben- bzw. Zehnjahresfrist höhere Auszahlungen erhält, als Gewinne erwirtschaftet werden, entfallen die Begünstigungen durch das Grund- bzw. Optionsmodell. Für die Inanspruchnahme der Befreiungstatbestände (Grund- oder Optionsmodell) wird vorausgesetzt, dass die Anzahl der Arbeitsplätze bei Betrieben mit mehr als zehn Mitarbeitern nach der unentgeltlichen Übertragung erhalten bleibt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn über einen Zeitraum von sieben bzw. zehn Jahren bestimmte Lohnsummen eingehalten werden. In der Konzeption wird unterstellt, dass weder der Dachfonds noch die Beteiligungsgesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen, sodass das Einhalten dieser Voraussetzung nicht zu prüfen ist.

Treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen

Während die Anteile der direkt beteiligten Kommanditisten als steuerliches Unternehmensvermögen behandelt werden, stellen treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen nach Auffassung der Finanzverwaltung (koordinierter Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27.06.2005, DB 2005, S. 1493) kein Unternehmensvermögen dar. Gegenstand der Übertragung in solchen Fällen ist demnach nicht die Kommanditbeteiligung, sondern der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder. Für diesen Anspruch wird der gemeine Wert als Steuerwert angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Übertragung. Die zuvor beschriebenen Befreiungstatbestände für Unternehmensvermögen durch die wahlweise Anwendung des Grund- oder Optionsmodells sind nicht anzuwenden.

Jeder Treugeber hat jedoch die Möglichkeit, sein Treuhandverhältnis aufzulösen und in die Stellung eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten zu wechseln. Dabei ist zu beachten, dass die Bewertungsregeln für Direktkommanditisten bei unentgeltlichen Übertragungen erst ab dem Zeitpunkt der Begründung einer unmittelbaren Beteiligung gelten.

Persönliche Freibeträge

Das ab dem 1. Januar 2009 anzuwendende Erbschaftsteuergesetz sieht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner einen Freibetrag in Höhe von EUR 500.000 und für Kinder einen Freibetrag in Höhe von EUR 400.000 vor.

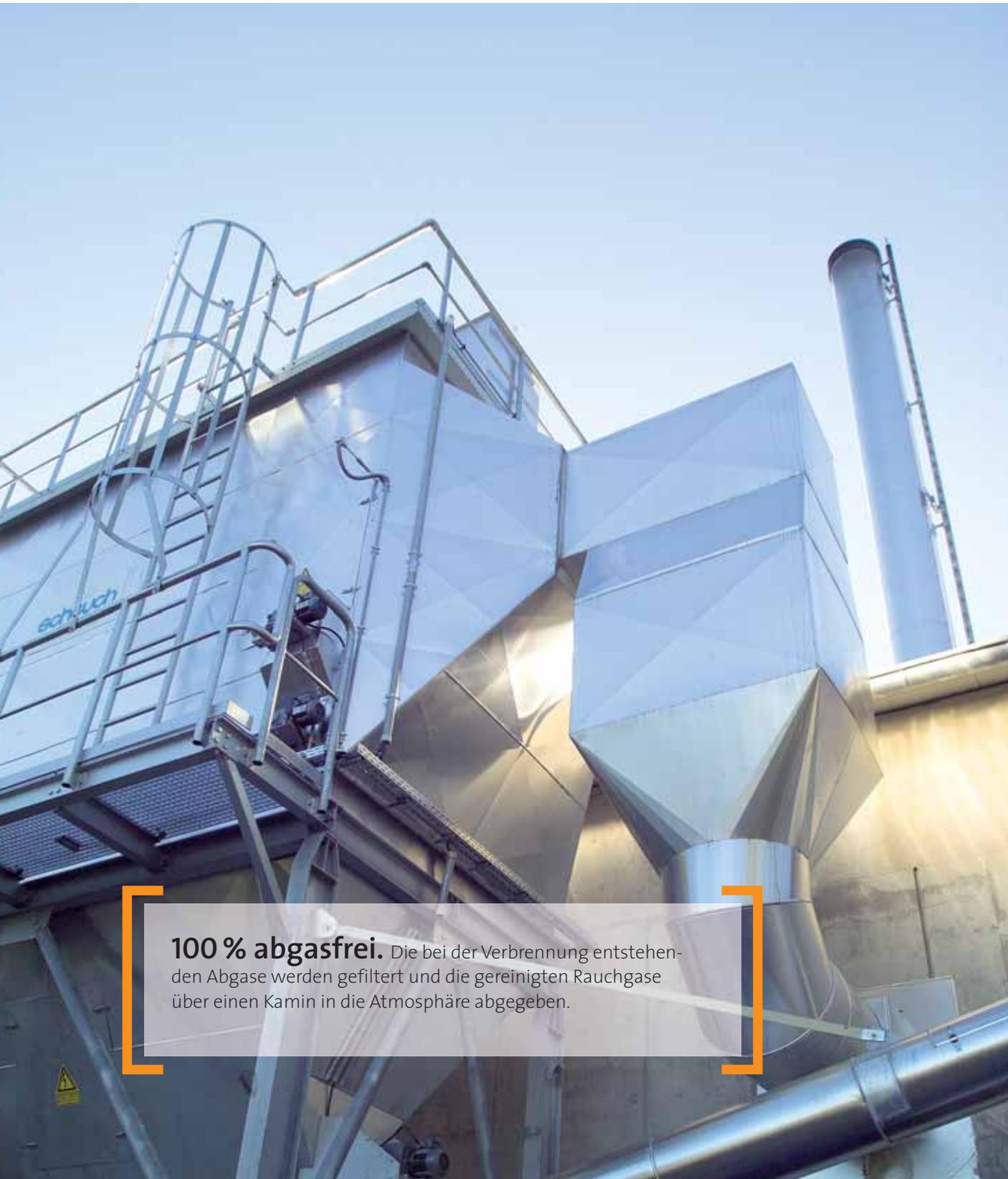
Grunderwerbsteuer

Nach § 1 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) liegt ein grunderwerbsteuerlicher relevanter Vorgang vor, wenn zum Vermögen einer Personengesellschaft ein Grundstück gehört und sich der Gesellschafterbestand innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren mittelbar oder unmittelbar dergestalt ändert, dass mehr als 95 % der Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen. Als Grundstück in diesem Sinne sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG auch Gebäude auf fremdem Grund und Boden anzusehen. Im Rahmen der Platzierung des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft kommt es zu einem Wechsel von mehr als 95 % der Anteile an der Fondsgesellschaft. Wenngleich während des hierfür vorgesehenen Zeitraumes noch kein Grundstück im Sinne des Grunderwerbsteuerrechtes zum Vermögen der Fondsgesellschaft gehört, geht die Finanzverwaltung dennoch von einem grunderwerbsteuerlich relevanten Vorgang aus, da die Fondsgesellschaft im Anschluss an die Platzierung Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichte und dies bei Platzierung der Kommanditanteile bereits Teil eines „vorgefassten Planes“ sei. Nachdem die Technik- und Lagerhallen in Leichtbauweise sowie die Büro- und Sozialgebäude grunderwerbsteuerlich die Voraussetzungen eines Gebäudes erfüllen, wurde in der Prognoserechnung eine voraussichtliche Grunderwerbsteuerbelastung für diese Gebäude in Höhe von 3,5 % der auf die Gebäude entfallenden Kosten berücksichtigt. Bemessungsgrundlage ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 2 BewG der tatsächliche Wert der Gebäude zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung, der den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten entspricht.

Verfahrensfragen

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft werden nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert für die beteiligten Gesellschafter durch das zuständige Betriebsfinanzamt festgestellt. Beteiligt sich die Beteiligungsgesellschaft an einer inländischen Projektgesellschaft oder einem anderen inländischen Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft, so werden die erzielten Einkünfte auf Ebene des Unternehmens durch das für das Unternehmen zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Die in diesem Rahmen festge-

stellten Besteuerungsgrundlagen gehen in den Feststellungsbescheid für die Beteiligungsgesellschaft ein. Hierbei ist das für die Beteiligungsgesellschaft zuständige Betriebsfinanzamt nach § 182 Abs. 1 Satz 1 AO an den Feststellungsbescheid der Projektgesellschaft gebunden. Die Einkünfte werden dann den einzelnen Anlegern entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote – unter Berücksichtigung der abweichenden Ergebnisverteilung – zugewiesen. Außerdem sind die bei dem Investor im Zusammenhang mit der Beteiligung eventuell anfallenden Sonderbetriebsausgaben (z. B. Schuldzinsen im Rahmen einer Anteilsfinanzierung) in die von der Beteiligungsgesellschaft einzureichende Erklärung mit aufzunehmen. Sie können nicht im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung des Investors geltend gemacht werden. Deshalb müssen Sonderbetriebsausgaben des Investors für das abgelaufene Geschäftsjahr bis jeweils zum 31. Januar des Folgejahres der Beteiligungsgesellschaft mitgeteilt werden. Die auf die Investoren entfallenden Ergebnisse werden nach Veranlagung der Beteiligungsgesellschaft durch das Betriebsfinanzamt den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern der Investoren mitgeteilt und daher von Amts wegen bei der persönlichen Einkommensteueranlagung der Investoren berücksichtigt.



100 % abgasfrei. Die bei der Verbrennung entstehenden Abgase werden gefiltert und die gereinigten Rauchgase über einen Kamin in die Atmosphäre abgegeben.

VIII. Vertragliche Grundlagen

GESELLSCHAFTSVERTRAG

für die Beteiligungsgesellschaft

NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG

zwischen

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1.) NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH, Cremon 36, 20457 Hamburg | – „Komplementärin“ genannt – |
| 2.) NMI Capital GmbH, Cremon 36, 20457 Hamburg | – „Vertriebsgesellschaft“ genannt – |
| und | |
| 3.) Ownership Treuhand GmbH, Cremon 36, 20457 Hamburg | – „Treuhanderin“ genannt – |

Präambel

Die NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt) ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 109660 eingetragen. Die Gesellschaft beabsichtigt, Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch die Verbrennung von Biomasse zu erwerben, zu errichten, zu betreiben und zu veräußern oder sich entweder unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafterin an einer oder mehreren noch festzulegenden Gesellschaften („Investitionsobjekte“) zu beteiligen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch die Verbrennung von Biomasse ist.

Die Investition in geeignete Objekte erfolgt in der Weise, dass die Beteiligungsgesellschaft die Investitionsobjekte entweder selbst erwirbt, um sie selbst oder durch Dritte zu betreiben, oder indem sie Gesellschafterin des oder der jeweiligen Besitz- und/oder Betriebsgesellschaft der Anlage wird und auf der Grundlage entsprechender Dienstleistungsverträge das Projekt- und Assetmanagement für die Projektgesellschaften übernimmt.

Um den Erwerb dieser Investitionsobjekte zu finanzieren, soll das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft zum einen durch Einlagen der Gründungsgesellschafter aufgebracht und zum anderen durch einzuwerbendes Fondskapital von Investoren aufgestockt werden. Die Aufstockung geschieht in der Weise, dass sich Investoren als Treuhandkommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Hierbei werden die Investoren das jeweils von ihnen gezeichnete Kommanditkapital als Treugeber der Ownership Treuhand GmbH („Treuhanderin“) als Treuhänderin zur Verfügung stellen. Die Treuhänderin wird ermächtigt, ihre eigene, nach Unterzeichnung dieses Vertrages fällige, Kommanditeinlage an der Gesellschaft von EUR 5.000 in Höhe des tatsächlich eingeworbenen Fondskapitals in unbeschränkter Höhe zu erhöhen. Im Anhang 1 ist beispielhaft ein Investitionsplan dargestellt, der von einem von Investoren eingeworbenen Kommanditkapital von EUR 14.990.000 zuzüglich Agio ausgeht.

Unter Beachtung dieser Präambel wird der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft unter Aufhebung etwaiger vorangegangener Fassungen wie folgt neu gefasst:

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- | | | |
|----|--|------------------------------------|
| 1. | Die Firma der Beteiligungsgesellschaft lautet | NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG. |
| 2. | Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. | |
| 3. | Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. | |

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb sowie die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch Verbrennung von Biomasse. Sie darf sich ferner entweder unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafterin an einer oder mehreren noch festzulegenden Gesellschaften beteiligen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen („Investitionsobjekte“) zur Erzeugung Erneuerbarer Energie durch Verbrennung von Biomasse ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können und für die keine Genehmigung nach § 34 c Gewerbeordnung erforderlich ist.

§ 3

Gesellschafter und Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin:

Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist die NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 106174. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten:

Kommanditisten sind vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3:
 - a) NMI Capital GmbH, Hamburg, mit einer Einlage von EUR 5.000, bei einer ins Handelsregister einzutragenden Haftsumme von EUR 500;
 - b) Ownership Treuhand GmbH, Hamburg, mit einer Einlage von EUR 5.000, bei einer ins Handelsregister einzutragenden Haftsumme von EUR 500.
 Ihre Einlagen sind mit Unterzeichnung dieses Vertrages fällig.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Einlage durch schriftliche Erklärung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zu Händen der Komplementärin ein- oder mehrmals bis zu einer Zielgröße von ca. EUR 15 Mio. zu erhöhen. Das tatsächlich eingeworbene Fondsvolumen kann bei Zeichnungsschluss von dieser Zielgröße sowohl nach oben als auch nach unten abweichen. Die Zeichnungsfrist endet planmäßig am 31.03.2010, kann jedoch bis zum 31.12.2010 verlängert oder im Ermessen der Komplementärin auf einen früheren Termin verkürzt werden. Jede Erhöhung der Einlage wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Treuhänderin bei der Komplementärin. Die Treuhänderin ist jedoch in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Gesellschaft auch vor dem 31.03.2010 berechtigt, die weitere Annahme von Beitrittserklärungen abzulehnen, sofern der Fonds vorzeitig von der Komplementärin geschlossen werden soll.
4. Die beitretenden Investoren haben die Zeichnungssumme und das Agio von 5 % der Zeichnungssumme unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Beteiligungsgesellschaft zu leisten. Im Einzelnen richtet sich die Fälligkeit der Treuhandkommanditbeteiligungen nach den Bestimmungen der Beitrittserklärung.
5. Die im Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen, auf die die Haftung im Außenverhältnis zu Dritten beschränkt ist, betragen bei den über die Treuhänderin beitretenden Kommanditisten 10 % ihrer Pflichteinlagen, pro EUR 1.000 Pflichteinlage also EUR 100 Haftsumme.
6. Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Beteiligungsgesellschaft mit 1 % pro Monat zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt der Beteiligungsgesellschaft vorbehalten.
7. Hat die Treuhänderin ihre treuhänderische Beteiligung für fremde Rechnung an der Gesellschaft gemäß Ziff 3 angezeigt, ist sie zur Einlagenleistung entsprechend den Bedingungen der Beitrittserklärung verpflichtet, sofern ihr von dem jeweiligen Treugeber entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt worden sind. Der Beteiligungsgesellschaft steht gegen den Treugeber, der seine Einlage nicht, nicht vollständig oder verspätet erbracht hat, ein unmittelbarer Zahlungsanspruch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zu.

8. Die Investoren können ihre Beteiligung gemäß gesondertem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wahlweise mittelbar über die Treuhänderin halten oder sich nach erfolgtem Beitritt unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen.
9. Für die Kommanditisten, die sich treuhänderisch an der Gesellschaft beteiligen, gelten zwischen der Gesellschaft, der Treuhänderin und dem Treugeber die Bestimmungen des gesondert abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages.
10. Beigetretene Kommanditisten, die sich unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen, haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, die zur Vornahme sämtlicher Anmeldungen der Kommanditgesellschaft und ihrer Gesellschafter beim Handelsregister berechtigt. Im Falle der unmittelbaren Eintragung des Investors im Handelsregister nimmt die Treuhänderin die Rechte des Treugebers nur noch als Verwaltungstreuhanderin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages wahr.
11. Bis zu ihrer Eintragung als unmittelbare Kommanditisten bzw. bis zur Eintragung der jeweiligen Erhöhung des Kommanditkapitals der Treuhänderin im Handelsregister haben die Treugeber die Rechtsstellung von atypisch stillen Beteiligten. Für die atypisch stille Beteiligung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.
12. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Recht, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, aus der Gesellschaft auszuschließen. Für diesen Ausschluss bedarf es keines gesonderten Gesellschafterbeschlusses. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen des Kommanditisten/Treugebers erst zurückgezahlt, wenn ein neuer Treugeber/Kommanditist die Beteiligung übernommen hat oder der Beteiligungsgesellschaft beigetreten ist und dieser seine vertraglichen Einzahlungsverpflichtungen in voller Höhe erfüllt hat.

§ 4

Mittelverwendungskontrolle

1. Die Zahlungen der durch die Treuhänderin vertretenen Kommanditisten sind zunächst auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskonto zu leisten. Auszahlungen von diesem Konto dürfen nur nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrages zwischen der Gesellschaft, der Treuhänderin und der die Mittelverwendung kontrollierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Danach ist der Mittelverwendungskontrollleur berechtigt, der Treuhänderin die Verwendung der Gesellschaftereinlagen, dem beispielhaften Investitions- und Finanzierungsplan gem. Anhang 1 entsprechend, in folgender Weise und Reihenfolge zu gestatten:
- a) Agiobeträge an die Vertriebsgesellschaft;
 - b) Gründungskosten (Notar-, Handelsregister-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten, Treuhandgebühren, Kosten der Mittelverwendungskontrolle) entsprechend den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fälligkeiten;
 - c) Emissionskosten (Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Prospektierung, Vertriebssteuerung, Marketing, Aufbereitung wirtschaftlicher Rahmen- daten, Wirtschaftlichkeitsberechnung) an die Vertriebsgesellschaft. Diese Zahlungen erfolgen in dem Umfang und der Fälligkeit, wie sie die zwischen den Parteien bestehende Vertriebsvereinbarung vorsieht;
 - d) Beteiligungen an Investitionsobjekten/Zielgesellschaften;
 - e) Nicht benötigte Beträge werden nach Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
2. Vor jeder Freigabe von Gesellschaftereinlagen für Investitionen in ein Investitionsobjekt hat der Mittelverwendungskontrollleur zu bescheinigen, dass die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, das eingeworbene Fondskapital in ein den Investitionskriterien gemäß § 6 Ziff. 2 lit. a) – g) entsprechendes Objekt zu investieren oder sich als Gesellschafterin an einem oder mehreren solchen Investitionsobjekten zu beteiligen. Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen für Vorinvestitionen oder für von der Beteiligungsgesellschaft zu verauslagende Kosten, die für die Entwicklung oder Sicherung aussichtsreicher Investitionsprojekte notwendig sind oder die dazu dienen, detaillierte Planungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen bezüglich der Machbarkeit und Durchführbarkeit eines geplanten Projektes zu erstellen. Diese Kosten dürfen aber insgesamt einen Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten.
3. Die nachträgliche Mittelverwendungskontrolle beschränkt sich darauf, ob die Gesellschaftereinlagen in der vorbezeichneten Reihenfolge und entsprechend den vorbezeichneten Fälligkeiten verwendet wurden und die Zahlungen formal dem Verwendungszweck und der Höhe nach den ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungen entsprechen sowie ausweislich der vorliegenden Unterlagen auf das entsprechende Konto des dort genannten Empfängers erfolgen.

§ 5

Konten der Gesellschafter

1. Die Einlagen (Pflichteinlagen) der Kommanditisten sind Festeinlagen. Sie werden auf Kapitalkonto I gebucht.
2. Das Agio in Höhe von 5 % wird auf Rücklagenkonten (Kapitalkonto II) gebucht.
3. Verluste werden den Kommanditisten auf Verlustvortragskonten (Ergebniskonto I) belastet, auch soweit sie die Kommanditeinlagen übersteigen. Soweit ein Verlustvortragskonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
4. Darüber hinausgehende Gewinne, Auszahlungen, zusätzliche Einlagen, Entnahmen und der gesamte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten werden auf Verrechnungskonten (Kapitalkonto III) verbucht.
5. Die Konten werden nicht verzinst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Soweit die Gesellschaft im Rahmen von Dienstleistungsverträgen das Projekt- und Assetmanagement für die Projektgesellschaften übernimmt, bedient sie sich zur Erfüllung ihrer entsprechenden Leistungspflichten der Komplementärin, die ihrerseits berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft Assetmanagement Verträge mit Dritten abzuschließen. Ferner liegt das Management aller von der Beteiligungsgesellschaft getätigten Investitionsentscheidungen („Fondsmanagement“) in den Händen der Komplementärin. Das Fondsmanagement umfasst
 - a) im Rahmen der Projektauswahl
 - die Sichtung und Bewertung des Marktumfeldes im Bereich der Erzeugung Erneuerbarer Energien aus Verbrennung von Biomasse
 - die Akquisition geeigneter Investitionsobjekte
 - b) im Zuge der Projektprüfung
 - die Vorauswahl geeigneter Investitionsobjekte
 - die Optimierung und Weiterentwicklung dieser Projekte
 - gegebenenfalls die Beauftragung und Koordination von technischen und wirtschaftlichen Gutachtern
 - c) im Zuge der Projektumsetzung
 - die Verhandlungsführung für alle projektrelevanten Verträge
 - die Koordination der Dokumentationserstellung und deren Kommentierung
 - d) im Zuge der Projektbetreuung
 - Controlling des Portfolios und der einzelnen Assets
 - aktives Management des Portfolios (Identifikation und Begleitung der Umsetzung von Optimierungspotenzialen, z. B. Kosten, Erlöse etc.)
 - e) im Rahmen des Projektexits
 - die Erstellung einer Exitanalyse inklusive der Ausarbeitung eines entsprechenden Veräußerungsvorschlages für die Gesellschafterversammlung
 - die Bewertung der Assets
 - die Identifikation potenzieller Käufer sowie die Führung der Verkaufsverhandlungen
 - die Durchführung des Exits in Zusammenarbeit mit der Projektgesellschaft.

Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 112 HGB und 181 BGB befreit. Die Komplementärin ist berechtigt, sich zur Ausübung ihrer Geschäftsführertätigkeit dritter geeigneter Personen und/oder Unternehmen zu bedienen.

2. Die Investition in die einzelnen Investitionsobjekte wird durch die Geschäftsführung vorgenommen, welche die ihr im Laufe der Investitionsphase angebotenen bzw. geeignet erscheinenden Investitionsobjekte autonom bewertet. Die Investitionsentscheidungen trifft die Komplementärin unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation und des bereits bestehenden Portfolios. Bei ihren Investitionsentscheidungen ist sie jedoch an folgende Anlagerichtlinien gebunden:

- a) Die Geschäftsführung wird die Einlagen der Investoren ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages verwenden.
- b) Die jeweilige Investition darf ausschließlich in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch die Verbrennung von Biomasse oder in unmittelbare oder mittelbare gesellschaftliche Beteiligungen an Unternehmen erfolgen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch die Verbrennung von Biomasse ist.
- c) Die Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse, in die von der Beteiligungsgesellschaft investiert wird oder an deren Erträgen die Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin direkt oder indirekt beteiligt ist, müssen in Deutschland betrieben werden.
- d) Im Falle einer Investition als Beteiligung an einem Unternehmen im Sinne der lit. b) muss es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln, die der Beteiligungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft bei Beschlussfassungen über den ordentlichen Geschäftsbetrieb eine absolute Mehrheit verschafft.
- e) Das Investitionsvolumen je Investitionsobjekt darf maximal EUR 15 Mio. betragen.
- f) Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes muss vorliegen.
- g) Der Fremdkapitalanteil auf Ebene des Investitionsobjektes darf maximal 75 % betragen.
- h) Jedes Investitionsobjekt muss bezogen auf das von der Beteiligungsgesellschaft investierte Kommanditkapital bis zum 31.12.2024 Rückflüsse vor Steuern in Höhe von kumuliert mindestens 198 % erwarten lassen. Sofern die geplante Investition vor dem 31.12.2024 endet, müssen die aus der Investition erwarteten Rückflüsse mindestens 7 % p.a. bezogen auf das investierte und mit der Beendigung der Beteiligung in voller Höhe zurückgeführte Kommanditkapital betragen.

3.

Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Alle Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Im Falle der Bildung eines Beirates kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den an diesem Vertrag geregelten Fällen durch die Zustimmung des Beirates ersetzt werden. Nicht zustimmungsbedürftig sind alle Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin, die zur Durchführung der in diesem Vertrag genannten Investitionen erforderlich oder sachdienlich sind.

4.

Für die Ausübung des Stimmrechtes der Beteiligungsgesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Zielgesellschaften durch die persönlich haftende Gesellschafterin gilt, dass diese ihr Stimmrecht entsprechend dem Abstimmungsergebnis in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft auszuüben hat. Die Komplementärin ist soweit erforderlich berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht). Die Beteiligungsgesellschaft ist in Höhe der von ihr gezeichneten Einlagen auch dann in der Zielgesellschaft stimmberechtigt, wenn in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft nicht das gesamte Gesellschaftskapital anwesend oder vertreten war. Für das nicht anwesende oder nicht vertretene Gesellschaftskapital handelt die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.

Die Komplementärin bedarf vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in diesem Vertrag der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die nachfolgenden Rechtshandlungen:

- a) Kündigung oder Veräußerung von Beteiligungen der Gesellschaft;
- b) Eingehen von Verbindlichkeiten, einschließlich der Aufnahme von Krediten, soweit diese EUR 300.000 übersteigen;
- c) Ausübung des Stimmrechtes in den Zielgesellschaften, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Verkauf einer von der Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anlage zur Erzeugung thermischer Erneuerbarer Energien aus Biomasse ist;
- d) Reinvestition von Erlösen aus Objekt- bzw. Anteilsverkäufen.

6.

Kann die Komplementärin in eiligen Fällen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht einholen, so hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln und unverzüglich die Stellungnahme der Gesellschafterversammlung einzuholen.

7.

Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt folgenden Geschäften zu:

- a) Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhänderin;
- b) Vertriebsvereinbarung mit der NMI Capital GmbH;

- c) Vertrag über die Kontrolle der Mittelverwendung;
- d) Verwendung von eingeworbenem Kommanditkapital für Investitionsobjekte, die den Anlagerichtlinien gemäß Ziff. 2 lit. a) – g) entsprechen;
- e) die Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung geplanter Investitionsvorhaben gemäß Ziff. 2 lit. b) – g);
- f) Verpfändung von Guthaben auf dem Mittelverwendungskonto im Zuge der Aufnahme von Fremdkapital gemäß vorstehender lit. e);
- g) Verträge über die steuerliche und rechtliche Beratung in der Investitionsphase;
- h) Dienstleistungsverträge über das Projekt- und Assetmanagement mit den Projektgesellschaften.

8.

Die Geschäftsführung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2024 ermächtigt, bei sich bietender Gelegenheit auf Ebene einer Zielgesellschaft für den Verkauf einer der Zielgesellschaft gehörenden Anlage zu stimmen und/oder dem Verkauf und der Übertragung von Anteilen an einer Zielgesellschaft zuzustimmen, wenn

- a) die Beteiligungsgesellschaft im Falle des Verkaufes bis zum 31.12.2024 einen Kapitalrückfluss von mindestens 198 % vor Steuern erhält

oder

- b) die aus der Investition erwarteten Rückflüsse für die Beteiligungsgesellschaft mindestens 7 % p.a. bezogen auf das investierte und mit dem Verkauf in voller Höhe zurückgeführte Kommanditkapital betragen.

§ 7

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin und deren Gesellschafter unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

§ 8

Beirat

1.

Die Gesellschaft kann mit einfacher Mehrheit einen Beirat, bestehend aus drei Personen, errichten. In diesem Fall werden zwei Beiratsmitglieder von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Ein Beiratsmitglied wird von der Komplementärin bestellt. Wählbar sind nur solche Personen, die nicht mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb mit dem Planer, Errichter oder Betreiber eines Investitionsobjekts stehen, an denen die Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist und die nicht mehr als 5 weitere Beiratsmandate für andere Publikumsgesellschaften innehaben.

2.

Die Vertriebsgesellschaft und die Treuhänderin können, sofern sie im Beirat nicht vertreten sind, je einen Vertreter zu den Beiratssitzungen entsenden, der allerdings nur ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht hat.

3.

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beläuft sich auf 3 Jahre. Sie beginnt für die gewählten Beiratsmitglieder mit dem Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit der ordentlichen Gesellschafterversammlung drei Jahre später. Für das von der Komplementärin bestimmte Beiratsmitglied beginnt die Amtsdauer mit seiner Bestellung und endet drei Jahre später. Ist zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer anstelle eines Beiratsmitgliedes ein neues Beiratsmitglied noch nicht bestellt, verlängert sich dessen Amtsdauer bis zur Neubestellung. Wiederbestellungen von Beiratsmitgliedern sind sowohl einzeln als auch insgesamt zulässig.

4.

Die Mitglieder des Beirates können von den Gesellschaftern bzw. den sie ernennenden Personen vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so ist ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu wählen bzw. zu bestellen.

5.

Der Beirat hat die in diesem Vertrag vereinbarten Befugnisse. Er unterstützt, berät und überwacht die Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens. Er ist berechtigt, sich von der Komplementärin über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen und die Bücher der Gesellschaft einzusehen.

Ferner ist er berechtigt, der Gesellschafterversammlung bei zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 6 Ziffer 5.) Vorschläge zu unterbreiten. Schließlich ist der Beirat befugt, jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des hierfür in § 9 dieses Vertrages vorgesehenen Verfahrens einzuberufen.

6.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der vorhandenen Mitglieder.
7.
Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.
8.
Der Beirat und seine Mitglieder erhalten neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen keine Tätigkeitsvergütung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1.
Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet frühestens nach Schließung des Fonds durch die Komplementärin und spätestens innerhalb von 10 Monaten nach Ende des ersten Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Weitere ordentliche Gesellschafterversammlungen finden einmal jährlich innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Ihre Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2.
Zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das vergangene und das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Die Einladung zu ordentlichen Gesellschafterversammlungen hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Gesellschafterversammlung mitgerechnet werden. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung anzugeben.
3.
Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinen, oder der Beirat dies verlangen.
4.
Die Ladungsfrist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgegenstände dies erfordern.
5.
Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch die Treuhänderin, andere Gesellschafter, Ehegatten, Verwandte 1. und 2. Grades, den Vermittler ihres Kommanditkapitals oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten zu lassen. Die Gesellschafter sind berechtigt, den Bevollmächtigten für die gesamte Laufzeit ihrer Beteiligung Dauervollmachten zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann auch andere Personen als Vertreter zulassen.
6.
Sämtliche Vertreter haben in der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Soweit die Treuhänderin Anteile für ihre Treugeber hält, ist sie verpflichtet, den Treugebern auf Verlangen eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen, damit diese ihr Stimmrecht selbst in Höhe ihrer Beteiligung ausüben können. Ungeachtet einer bestehenden Treuhandschaft ist jeder Treugeber berechtigt, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und sämtliche Gesellschafterrechte selbst wahrzunehmen. Sofern sich Gesellschafter treuhänderisch durch die Treuhänderin vertreten lassen, steht dieser eine jährliche Treuhandgebühr entsprechend den Regelungen des gesondert geschlossenen Treuhandvertrages zu. Dies gilt auch bei solchen Gesellschaftern, die sich persönlich ins Handelsregister haben eintragen lassen, aber gleichwohl die Dienste der Treuhänderin in Anspruch nehmen. Weitergehende Ansprüche der Treuhänderin gegen ihre Treugeber bleiben hiervon unberührt.
7.
Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die persönlich haftende Gesellschafterin oder eine von ihr benannte Person der Geschäftsführung oder der Treuhänderin. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin ein von ihr oder dem Protokollführer unterzeichnetes Ergebnisprotokoll zu fertigen und allen Gesellschaftern in Kopie zuzustellen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Ergebnisprotokolles und insbesondere gegen die Formalien der gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt des Ergebnisprotokolles durch schriftliche Mitteilung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen.
8.
Die Gesellschafterversammlung entscheidet außer in den sonst in diesem Vertrag bezeichneten Fällen insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres;

- b) die Gewinnverwendung und die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) die Verwendung eines nicht platzierten Teiles des eingeworbenen Investitionskapitals zum Zwecke der Auszahlung an die Kommanditisten oder des Verbleibes in der Gesellschaft als zusätzliche Liquiditätsreserve;
- d) die Entlastung der Komplementärin;
- e) die Wahl und Abberufung der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder des Beirates sowie die Entlastung aller seiner Mitglieder;
- f) die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der Komplementärin gemäß § 6 Ziffer 5, soweit kein Beirat bestellt ist;
- g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1.
Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Komplementärin und mindestens 50 % des Kommanditkapitals anwesend oder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form, jedoch mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2.
Beschlüsse können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, ohne dass eine Gesellschafterversammlung stattfindet, wenn nicht mehr als 20 % der vorhandenen Stimmen einer schriftlichen Beschlussfassung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe an, widersprechen. Dauer und Beginn der Frist gelten entsprechend für die schriftliche, fernschriftliche oder auf elektronischem Weg erfolgende Stimmabgabe, soweit die Komplementärin nicht eine längere Frist bestimmt. Erklärungen über Widerspruch oder Stimmabgabe müssen der Komplementärin vor Ablauf der Frist zugehen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Verfahren von der Komplementärin hinsichtlich des Ergebnisses der Beschlussfassung zu protokollieren und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
3.
Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kommen Gesellschafterbeschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Sofern die Gesellschafterversammlung nach diesem Vertrag Beschlüsse auch im Schriftwege, das heißt schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden können, kommt ein Gesellschafterbeschluss zustande, wenn sich mindestens 50 % der vorhandenen Gesamtstimmen innerhalb der von der Gesellschaft gesetzten Ausschlussfrist an ihr beteiligen.
4.
Je EUR 1.000 Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
5.
Soweit die Treuhänderin Anteile für ihre Treugeber hält, ist sie berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, gemäß den ihr erteilten Weisungen ihr Stimmrecht unterschiedlich auszuüben. Soweit die Treugeber der Treuhänderin zu den jeweiligen Abstimmungspunkten binnen zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens der Treuhänderin keine Weisungen erteilen, gilt die Treuhänderin als angewiesen, über den jeweiligen Abstimmungsgegenstand entsprechend ihrem schriftlich angekündigten Abstimmungsvorschlag zu stimmen. Auch in diesem Fall wird die Treuhänderin mangels ihr konkret erteilter Weisungen von dieser Zustimmungsfiktion nur insoweit Gebrauch machen, als es um die Herstellung der Beschlussfähigkeit geht. Im Übrigen hat sich die Treuhänderin in der zur Abstimmung stehenden Beschlussvorlage in Bezug auf die treuhänderisch von ihr gehaltene Beteiligungsquote ihres Stimmrechtes zu enthalten.
6.
Abweichend von der Regelung der Ziff. 3 und vorbehaltlich der Geschäfte, für die nach diesem Vertrag keine gesonderte Beschlussfassung erforderlich ist oder für die ein entsprechender Beschluss vorliegt, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse über

die Veräußerungen von Investitionsobjekten, einschließlich der Beteiligung an Zielgesellschaften;

die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

die Auflösung der Gesellschaft

einer Mehrheit von 70 % der in der Gesellschaft vorhandenen Gesamtstimmen.

7.

Etwaige Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Absendung des Protokolles Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird.

§ 11

Jahresabschluss

1.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist, den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen.

2.

Sobald der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, gegebenenfalls mit Lagebericht) sowie der Geschäftsbericht vorliegen, sind diese den Gesellschaftern unverzüglich, spätestens jedoch mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung in Kopie zu übersenden.

§ 12

Kostensatz und Vergütungen

1.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin erstmals für 2009 eine ergebnisunabhängige jährliche Haftungsvergütung von EUR 5.000 zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinaus hat sie Anspruch auf Ersatz der für die Geschäftsführung notwendigen Auslagen.

Ferner erhält die Komplementärin für das Fondsmanagement eine laufende Vergütung von 0,5 % p.a. bezogen auf das jeweilige Investitionsvolumen am Ende eines jeden Kalenderjahres der Beteiligungsgesellschaft zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit Beginn des Jahres 2011 wird diese Vergütung der allgemeinen Kostensteigerung angepasst, mindestens jedoch um 2,5 % p.a. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöht. Für ihren erhöhten Aufwand in der Investitionsphase erhält die Komplementärin zusätzlich im ersten und zweiten Kalenderjahr der jeweils getätigten Investitionen eine Vergütung von 1 % bezogen auf das getätigte Investitionsvolumen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bezugsgröße für die Berechnung der Vergütung ist das Investitionsvolumen, das heißt, die Summe aller für ein Kraftwerk (Projekt) zu dessen Errichtung und Inbetriebnahme einschließlich Grunderwerb, Planungs- und Ingenieurleistungen, Gebühren und Abgaben, aller Nebenanlagen (u. a. Zu- und Ableitungen, Zuwegungen, Verwaltungsgebäude) anfallenden Aufwendungen sowie aller weiteren Anschaffungsnebenkosten wie z. B. Transaktionsgebühren, Kosten für Gutachten etc. Das Investitionsvolumen eines Projektes ist über die gesamte Laufzeit dieses Projektes fest, es ändert sich insbesondere nicht durch Abschreibungen. Es erhöht sich aber durch Kosten zur Kapazitätserweiterung, soweit diese Kosten nicht ohnehin angefallen wären (z. B. Ersatzbeschaffung).

Die Komplementärin ist vorbehaltlich einer ausreichenden Liquidität berechtigt, auf die vorstehenden Vergütungsansprüche angemessene Abschlagszahlungen an sich auszuzahlen oder auszahlen zu lassen.

Im Übrigen erhält die Komplementärin eine erfolgsabhängige Vergütung von 10 % des jährlichen Ergebnisses nach Tilgung (inklusive anrechenbarer oder erstattungsfähiger Steuern), welches bezogen auf das von Investoren eingeworbene Einlagenkapital (ohne Agio) 8 % übersteigt. Die Vergütung ist zum jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt an die Investoren und nach Rechnungsstellung fällig. Das Ergebnis nach Tilgung ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag zuzüglich der Abschreibungen und Investitionen aus dem Investitionsplan abzüglich der Tilgungen.

2.

Die Treuhänderin erhält für den im Zuge der Einwerbungsphase des zu platzierenden Kommanditkapitals entstehenden Mehraufwand sowie für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine Pauschalvergütung von 0,5 % des eingeworbenen und zu verwaltenden Kommanditkapitals zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Pauschalvergütung wird gegen Rechnungslegung am Ende der Einwerbungsphase fällig. Auf diese Gebühr kann die Treuhänderin angemessene, dem Platzierungsstand entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.

Im Falle des Verkaufes oder des Totalverlustes eines im Eigentum einer der Projektgesellschaften stehenden Biomasseheizkraftwerke, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, steht der Treuhänderin zum Ausgleich des im Rahmen der Abwicklung entstehenden Mehraufwandes für die folgenden 24 Monate jeweils die volle Treuhandgebühr gemäß Ziffer 1 zu, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird.

Im Übrigen erhält die Treuhänderin für ihre Tätigkeit die in dem gesondert geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag vereinbarte Vergütung.

3.

Die Vertriebsgesellschaft erhält als Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung, Vertriebssteuerung, Prospekterstellung, Konzeption, Aufbereitung wirtschaftlicher Rahmendaten, Wirtschaftlichkeitsberechnung und das Marketing 11,5 % und das Agio in Höhe von 5 %, jeweils bezogen auf das für die Beteiligungsgesellschaft eingeworbene Kommanditkapital.

4. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln. Sie sind unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft zu leisten. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern Steuerpflicht besteht oder zur Steuerpflicht optiert wird.

§ 13

Gewinn und Verlust

1. Die über die Treuhänderin der Beteiligungsgesellschaft beitretenden Investoren erhalten auf die von ihnen vollständig geleistete Pflichteinlage einen einmaligen Vorabgewinn von 4 % p.a. pro rata temporis, berechnet vom Tag der vollständigen Einzahlung auf dem Mittelverwendungskonto der Gesellschaft bis zum 31.12.2009. Dieser ist zahlbar mit der ersten für das Jahr 2011 vorgesehenen Auszahlung an die Investoren.
2. Dieser Vorabgewinn begründet handelsrechtlich keinen Aufwand der Gesellschaft und wird dem Kapitalkonto III der jeweils begünstigten Gesellschafter gutgeschrieben.
3. An einem nach Abzug der Kostenerstattungen und Vergütungen und nach Abzug des Vorabgewinnes nach Ziff. 1 verbleibenden Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer zu leistenden und tatsächlich erbrachten Einlagen, mithin im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) teil. Sollten einzelne Gesellschafter ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sein, so nehmen sie nur in Höhe der tatsächlich geleisteten Einlagen an der Ergebnisverteilung teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
4. Um unabhängig vom Zeitpunkt des Beitrittes der Kommanditisten eine ergebnis- und vermögensmäßige (relative) Gleichstellung auf dem Verlustvortragskonto (Ergebniskonto I) auch mit den später beitretenden Gesellschaftern zu erreichen, werden – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Anweisungen der Finanzverwaltung entgegenstehen – etwaige Verluste der Gesellschaft zunächst von den neu beitretenden Gesellschaftern in dem Umfang allein getragen, in dem im Zeitpunkt des Beitrittes die zeitlich vorher eingetretenen Gesellschafter Verluste bereits getragen haben. Nach Abzug dieser Beträge werden die verbleibenden Verlustanteile auf sämtliche Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) verteilt. Sofern die Verluste nicht ausreichen, um alle Gesellschafter gleichzustellen, sind später anfallende Gewinne den Gesellschaftern, denen höhere Verluste zugerechnet wurden, so lange vorab zuzurechnen, bis auf den Verlustvortragskonten aller Gesellschafter relativer Gleichstand besteht. Wird durch die vorgenannte Regelung eine Gleichstellung auf den Verlustvortragskonten (Ergebniskonto I) aller Kommanditisten bis zum 31.12.2009 nicht erreicht, gilt diese Regelung auch für Folgejahre, und zwar bis die Gleichstellung erreicht ist.
5. Eine Gleichstellung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erfolgt sowohl hinsichtlich des handelsrechtlichen als auch des steuerlichen Gesamthandsbilanzergebnisses. Ist eine sowohl handelsrechtliche als auch steuerliche Gleichstellung nicht möglich, wird das handelsrechtliche Ergebnis in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen so verteilt, dass eine steuerliche Gleichstellung erreicht wird.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig von der Anwendung der Vorschrift des § 15 a EStG für einzelne Gesellschafter.
7. Änderungen der Jahresabschlüsse aufgrund steuerlicher Betriebsprüfungen entfalten Wirkung für und gegen sämtliche Gesellschafter.

§ 14

Entnahmen von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen

1. Die Gesellschafterversammlung kann laufende Auszahlungen von Vorabgewinnen, Gewinnanteilen und/oder Liquiditätsüberschüssen beschließen, sofern der Beteiligungsgesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt.
2. Sämtliche Entnahmen dürfen erst nach Verrechnung mit etwaigen Gegenforderungen der Gesellschaft gegenüber dem entnahmeberechtigten Gesellschafter getätigt und ausgezahlt werden.

§ 15

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von Kommanditeilen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Gesellschaft fällige Ansprüche gegen den verfügungswilligen Kommanditisten zustehen oder der Übertragungsempfänger im Wettbewerb zur Gesellschaft oder zu einer der Projektgesellschaften steht.
2. Die Zustimmung darf von der Komplementärin nur erteilt werden, wenn:
 - a) die Übertragung mit Wirkung auf den Beginn oder das Ende eines Kalendervierteljahres erfolgt;
 - b) die beim Veräußerer und Erwerber verbleibenden oder entstehenden Kommanditeile mindestens EUR 5.000 betragen und durch 1.000 teilbar sind.
3. Die Übertragung einer von der Treuhänderin gehaltenen Kommanditeinlage ist nur zusammen mit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem hierneben geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag möglich. Wird der Erwerber unmittelbarer Beteiligter, hat er der Treuhänderin gleichzeitig eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gem. § 3 Ziffer 10 auszuhändigen.
4. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt werden, erteilt die persönlich haftende Gesellschafterin bereits jetzt ihre Zustimmung für Übertragungen von Kommanditeilen an Ehegatten und/oder Abkömmlinge der Gesellschafter.
5. Der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen an ein Kreditinstitut zur Finanzierung der Einlage stimmt die Komplementärin ebenfalls bereits jetzt zu. Dies gilt auch für die Abtretung der geldwerten Ansprüche aus der Beteiligung.
6. Jeder unmittelbare oder mittelbare Erwerb von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Hinzuerwerb von Gesellschaftsanteilen, der für einen Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar zu einer Mehrheit von mehr als 50 % der Anteile führt, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
7. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, die gesamte von ihr gehaltene Kommanditeinlage auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser Dritte zuvor durch wirksamen Beschluss der Treugeber gemäß den Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und mit Zustimmung der Komplementärin als neuer Treuhänder bestellt wurde.
8. Jede vollzogene Verfügung über Gesellschaftsanteile ist bei der Gesellschaft unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Übertragungsvertrages anzumelden. Die Rechtsfolgen der Verfügung treten gegenüber der Gesellschaft erst mit Zugang der Anmeldung der Übertragung bzw. Belastung bei der Komplementärin oder – bei treuhänderisch gehaltenen Anteilen – bei der Treuhänderin ein, sofern die Komplementärin nicht von ihrem Vorkaufsrecht (§ 16) Gebrauch macht.
9. Einen etwaigen durch die Übertragung oder eine sonstige Änderung der Gesellschafterstruktur entstehenden Gewerbesteuermehraufwand haben der Erwerber und der Veräußerer der Gesellschaft gesamtschuldnerisch zu ersetzen.

§ 16

Vorkaufsrecht

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht für jeden Veräußerungsfall, mit Ausnahme der Übertragung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Veräußerers, ein Vorkaufsrecht zu.
2. Die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes kann nur binnen zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Anmeldung (§ 15 Ziffer 8) des Veräußerungsfalles unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Dritten und des mit dem Dritten vereinbarten Preises und der sonstigen Bedingungen der beabsichtigten Veräußerung erfolgen.

3. Übt die persönlich haftende Gesellschafterin ihr Vorkaufsrecht aus, so ist der Treugeber oder Kommanditist verpflichtet, seine Treugeberstellung bzw. seinen Gesellschaftsanteil Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf die persönlich haftende Gesellschafterin zu übertragen.

4. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, darf die Übertragung des Gesellschaftsanteiles durch den Treugeber oder Kommanditisten nur zu den der persönlich haftenden Gesellschafterin nach den vorstehenden Bestimmungen mitgeteilten Vertragsbedingungen und nur an den benannten Dritten erfolgen.

§ 17

Dauer der Gesellschaft und Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Jeder Kommanditist kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2024, kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Treuhänderin oder – wenn kein Treuhandverhältnis besteht – gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.

3. Ein Recht zur fristlosen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses steht dem Kommanditisten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu. Hierbei besteht Einigkeit darüber, dass die Verschlechterung der eigenen oder der Vermögenslage der Gesellschaft oder die Verwirklichung der mit der Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft verbundenen Risiken keine wichtigen Gründe im Sinne des Satzes 1 darstellen.

4. Die Treuhänderin ist berechtigt, unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten Form und Fristregelungen ihre Kommanditeinlage auch teilweise zu kündigen, sofern und soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.

5. Auch die persönlich haftende Gesellschafterin kann das Gesellschaftsverhältnis mit den Terminen und Fristen gemäß Ziffer 2 gegenüber der Treuhänderin kündigen.

6. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Dasselbe gilt, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach Pfändung des Geschäftsanteiles die Gesellschaft kündigt.

7. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, den betreffenden Gesellschafter jederzeit aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne dass es hierfür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

8. Pfändet ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Abfindungsguthaben oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft und werden diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben, scheidet der Gesellschafter mit Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist aus der Gesellschaft aus, sofern die Komplementärin die Frist nicht verlängert.

§ 18

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so bestellen die verbleibenden Gesellschafter durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter, mit dem die Gesellschaft ohne Liquidation fortgesetzt wird.

3. Scheidet die Treuhänderin aus der Gesellschaft aus, ohne dass der Bestand der von ihr als Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligungen davon wirtschaftlich berührt sein soll, so bestellen die Treugeber auf Vorschlag der Geschäftsführung oder – wenn ein Beirat besteht – auf Vorschlag des Beirates in Abstimmung mit den anderen Gesellschaftern einen neuen Treuhänder, mit dem die Gesellschaft ohne Auseinandersetzung fortgesetzt wird.

4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters durch Tod wird das Gesellschaftsverhältnis anteilig mit dessen Erben fortgesetzt. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.

§ 19

Auseinandersetzung

1. Den Gesellschaftern steht in allen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung zu. Für den Fall, dass die Treuhänderin mit einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung anteilig ausscheidet, gilt dies entsprechend.
2. Zur Errechnung des Abfindungsanspruches ist eine Auseinandersetzungsbilanz auf den letzten Bilanzstichtag vor seinem Ausscheiden aufzustellen, in der sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach ihren Zeit-, das heißt Verkehrswerten anzusetzen sind. Hierbei bleibt ein etwaiger noch nicht gezahlter Vorabgewinn nach § 13 Ziff. 1 außer Ansatz. Die Höhe des Abfindungsanspruches entspricht dem gegebenenfalls anteiligen Verkehrswert der Beteiligung nach dieser Auseinandersetzungsbilanz.
3. Sollte bei Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz keine Einigkeit über die Verkehrswerte von Beteiligungen an Investitionsobjekten bzw. an Zielgesellschaften und damit über den gutachterlich ermittelten Verkehrswert der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bestehen, hat der ausscheidende Gesellschafter das Recht, auf eigene Kosten ein Schiedsgutachten durch einen von der Handelskammer Hamburg zu benennenden Sachverständigen beizubringen. Der Sachverständige hat seiner Bewertung den im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters realistischerweise erzielbaren Nettoverkaufserlös der Investitionsobjekte (nach Abzug von Verkaufsnebenkosten) zugrunde zu legen.
4. Ist die Gesellschaft mit dem Ergebnis des Schiedsgutachtens nicht einverstanden, so hat sie ihrerseits das Recht, einen von der Handelskammer Hamburg zu benennenden Schiedsgutachter mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens und denselben Vorgaben zu beauftragen. Dem zweiten Schiedsgutachter darf das Gutachten des ersten Sachverständigen nicht vorgelegt werden. Falls die Gutachten divergieren, gilt das arithmetische Mittel zwischen den Ergebnissen beider Sachverständigengutachten als Verkehrswert der Beteiligung. Die Kosten für den zweiten Schiedsgutachter trägt die Gesellschaft.
5. Die Auseinandersetzungsbilanz der Beteiligung wird durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters im Auftrag der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellt.
6. Endet ein Beteiligungsverhältnis nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Verkehrswert der Beteiligung am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgebend. Soweit die Gesellschaft an den ausscheidenden Gesellschafter für einen Zeitraum nach dem maßgeblichen vorangegangenen Bilanzstichtag bereits Zahlungen geleistet hat, sind diese in voller Höhe auf den Abfindungsanspruch anzurechnen.
7. Der ausscheidende Kommanditist ist nicht zum Ausgleich eines negativen Abfindungsbetrages verpflichtet, soweit dieser seine Ursache nicht in der Auszahlung von nicht durch entsprechende Gewinne gedeckten Liquiditätsüberschüssen hat.
8. Sind die maßgeblichen Jahresabschlüsse aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung zu ändern, ist auch die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu berichtigen.
9. Das Abfindungsguthaben wird dem betreffenden Gesellschafter bzw. seinem Rechtsnachfolger in sechs gleichen Halbjahresraten ausgezahlt, wobei die erste Rate am 1. Juli des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres fällig wird. Die Gesellschaft ist zu vorzeitigen Zahlungen berechtigt, sofern die Beteiligungsgesellschaft zu diesem Zeitpunkt über ausreichend liquide Mittel verfügt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab Fälligkeit mit 6 % jährlich zu verzinsen.
10. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund eigener Kündigung oder aus wichtigem Grund, insbesondere durch Ausschließung, aus der Gesellschaft aus, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Werte der Beteiligungen an den Investitionsobjekten mit dem arithmetischen Mittel des Buchwertes und dem nach den Ziffern 3, 4 ermittelten Wert in Ansatz zu bringen ist.

11.

Mit vollständiger Auszahlung des Abfindungsguthabens sind sämtliche Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis und seiner Beendigung erledigt.

12.

Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, gilt Ziffer 11 entsprechend, soweit sich aus ihrer Rechtsstellung als persönlich haftender Gesellschafterin nichts anderes ergibt und diese Regelung nicht notwendigerweise, wie etwa bezüglich der Außenhaftung, auf Kommanditisten beschränkt ist.

§ 20

Liquidation

1.

Beschließt die Gesellschafterversammlung mit der nach § 10 Ziff. 6 erforderlichen Mehrheit den Verkauf aller oder der letzten Beteiligung(en) an den Investitionsobjekten oder den Zielgesellschaften oder beschließt sie die Auflösung der Gesellschaft oder kommt es zu einer Liquidation aller oder der letzten Zielgesellschaft(en), ist die Gesellschaft zu liquidieren, ohne dass es eines gesonderten Liquidationsbeschlusses bedarf. Hierbei sind diejenigen Gesellschafter nicht stimmberechtigt, die das Gesellschaftsverhältnis bereits gekündigt haben. Die Liquidation hat unverzüglich zu beginnen.

2.

Liquidator ist die Komplementärin, die sämtliche Forderungen einzuziehen und das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten hat.

3.

Der nach Begleichung sämtlicher Kosten und Vergütungen und nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten verteilt. Hierbei sollen die als Kommanditisten beigetretenen Investoren nach Möglichkeit die von ihnen jeweils eingezahlten Beträge vorrangig zurückerhalten.

§ 21

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Der Vertrag und sämtliche Ansprüche der Parteien aus oder aufgrund dieses Vertrages unterliegen dem deutschen materiellen Recht.

§ 22

Schiedsgerichtsklausel

1.

Über sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, welches sich aus drei unparteilichen und unabhängigen Schiedsrichtern zusammensetzt. Jeder Schiedsrichter muss für das deutsche Richteramt befähigt sein.

2.

Für das Schiedsverfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer bei Einleitung des Verfahrens jeweils gültigen Fassung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Die Sprache im Schiedsverfahren ist deutsch.

§ 23

Zustellungen und Schriftform

1.

Für sämtliche Zustellungen an die Kommanditisten gilt die letzte der Komplementärin oder der Treuhänderin schriftlich mitgeteilte Kommunikationsadresse (Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) als maßgeblich. Sämtliche Mitteilungen der Treuhänderin oder der Gesellschaft gelten dem Kommanditisten spätestens nach 3 Tagen als zugegangen, wenn sie an diese Kommunikationsadresse abgesandt wurden.

2.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 24

Verjährung und Ausschlussfristen

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft aus diesem Vertrag verjähren, sofern keine kürzere gesetzliche Frist eingreift, 3 Jahre nach ihrer Entstehung.
2. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens schriftlich gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht wurde.

§ 25

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Dies gilt auch, wenn Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund von Änderungen der Steuergesetze und/oder von Verwaltungsvorschriften der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden.
3. In diesen Fällen verpflichten sich die Gesellschafter, die betreffenden Regelungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

§ 26

Kosten

Die Kosten der Gesellschaftsgründung und dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Hamburg, den 11.05.2009

.....
NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH
gez. Andreas Brinke (Geschäftsführer)

.....
Ownership Treuhand GmbH
gez. Mike Wittje (Geschäftsführer)

.....
NMI Capital GmbH
gez. Andreas Brinke (Geschäftsführer)

Anhang

Investitionsplan zum Gesellschaftsvertrag der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG

A. Mittelverwendung (Investition)

1. Beteiligungen an Investitionsobjekten/Zielgesellschaften	EUR	33.114.258
2. Gründungskosten	EUR	161.892
3. Emissionskosten*	EUR	1.723.850
4. Agio	EUR	749.500
Gesamt Mittelverwendung	EUR	35.749.500

B. Mittelherkunft (Finanzierung)

1. Fremdkapital	EUR	20.000.000
2. Kommanditkapital		
a) NMI Capital GmbH, Hamburg	EUR	5.000
b) Ownership Treuhand GmbH, Hamburg	EUR	5.000
c) Einlagen von treugeberisch über die Treuhänderin gehaltene Kommanditbeteiligungen	EUR	14.990.000
3. zuzüglich 5 % Agio auf 2.c)	EUR	749.500
Gesamt Mittelherkunft	EUR	35.749.500

* Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Prospektierung, Vertriebssteuerung, Marketing, Aufbereitung wirtschaftlicher Rahmendaten, Wirtschaftlichkeitsberechnung

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

über die Beteiligung an der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG

Zwischen

der Ownership Treuhand GmbH, Cremon 36, 20457 Hamburg

– nachstehend „Treuänderin“ genannt –

und

den der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG treugeberisch beitretenden
Gesellschaftern, vertreten durch die Treuänderin

– nachstehend „Treugeber“ genannt –

und

der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG, Cremon 36, 20457 Hamburg

– nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

wird folgender Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Treuänderin ist Kommanditistin der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt). Nach § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft ist die Treuänderin berechtigt, durch treuhänderische Übernahme von Kommanditkapital ihre Kommanditeinlage von EUR 5.000 in unbeschränkter Höhe (jeweils zuzüglich 5 % Agio) zu erhöhen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages übernimmt die Treuänderin für die Beteiligungsgesellschaft die Verwaltung des Fondskapitals sowie die Betreuung der Investoren. Der vorliegende Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Treugeber und Treuänderin, zwischen dem Treugeber und der Beteiligungsgesellschaft und zwischen den Treugebern untereinander. Ergänzend gilt der hierneben geschlossene Gesellschaftsvertrag, der dem Treugeber mit dem Prospekt der Beteiligungsgesellschaft ausgehändigt wurde und den dieser zur Kenntnis genommen hat.

§ 1

Zustandekommen des Treuhandverhältnisses und der Beteiligung

Das Treuhandverhältnis kommt dadurch zustande, dass der Treugeber eine Beitrittserklärung nebst Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unterzeichnet und die Treuänderin diese Beitrittserklärung durch Gegenzeichnung annimmt. Der Zugang der Annahmeerklärung der Treuänderin beim Treugeber ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht erforderlich.

§ 2

Treuhandstellung

1. Die Treuänderin hält die vom Treugeber übernommene Kommanditeinlage treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Treugebers. Sie ist verpflichtet, die treuhänderische Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages für den Treugeber uneigennützig zu halten und zu verwalten.
2. Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuänderin erfolgt gleichzeitig die mittelbare Aufnahme des Treugebers in die Beteiligungsgesellschaft, und zwar zunächst als atypisch stiller Gesellschafter. Der Beitritt als Kommanditist wird entweder mit direkter Eintragung des Treugebers als Kommanditist oder mit der Abgabe der Erklärung über die Einlagenerhöhung durch die Treuänderin und die Eintragung der Erhöhung im Handelsregister wirksam.
3. Die Treuänderin ist erst dann zur Übernahme der Kommanditeinlage verpflichtet, wenn das im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Kommanditkapital gezeichnet oder durch werthaltige Platzierungsgarantien gesichert ist. Der Auftrag und die Bevollmächtigung der Treuänderin gelten auch für den Fall, dass der Treugeber selbst in das Handelsregister eingetragen wurde.
4. Der Treugeber hat seine gezeichnete Einlage unverzüglich zu den in der Beitrittserklärung angegebenen Fälligkeitsterminen der Treuänderin durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zur Verfügung zu stellen.
5. Die Treuänderin trägt dafür Sorge, dass die Einlage nur nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrages und nur zur Erbringung ihrer nach dem Gesellschaftsvertrag erhöhten Kommanditeinlage verwendet wird.

6. Die Treuhänderin schließt gleichlautende Treuhand- und Verwaltungsverträge mit anderen Treugebern ab, die sich ebenfalls als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.
7. Die Treuhänderin ist berechtigt, sich neben dieser Treuhanderschaft auch an anderen Gesellschaften treuhänderisch oder für eigene Rechnung zu beteiligen.
8. Die Treuhänderin wird den Treugeber über die Verhältnisse in der Gesellschaft und das treuhänderisch gehaltene Treugut sowie über alle wesentlichen wirtschaftlichen Entwicklungen der Gesellschaft unterrichtet halten.

§ 3

Weisungsrechte

1. Der Treugeber hat das Recht, der Treuhänderin jederzeit schriftliche Weisungen bezüglich der Beteiligung sowie in Hinblick auf die Ausübung von Rechten nach dem Gesellschaftsvertrag zu erteilen. Die Treuhänderin hat diesen Weisungen des Treugebers, insbesondere auch hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes, Folge zu leisten, es sei denn, die Weisungen verstoßen gegen gesetzliche Bestimmungen oder ihre Befolgung würde die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Treuhänderin innerhalb der Beteiligungsgesellschaft oder innerhalb der Zielgesellschaften verletzen.
2. Die Treuhänderin verpflichtet sich, rechtzeitig vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung, spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin, die Weisungen des Treugebers zu den anstehenden Tagesordnungspunkten einzuholen und entsprechend diesen Weisungen ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Gleichzeitig mit der Einholung der Weisung unterbreitet die Treuhänderin dem Treugeber einen Vorschlag zur Abstimmung über die zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkte. Macht der Treugeber von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch, erteilt er der Treuhänderin insbesondere binnen zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens keine Weisung zu einem bestimmten Abstimmungs-vorschlag, gilt sein Schweigen als Weisung an die Treuhänderin, entsprechend ihrem Abstimmungs-vorschlag abzustimmen. Auf diese Weisungs-fiktion hat die Treuhänderin im Aufforderungsschreiben jeweils gesondert hinzuweisen. Auch in diesem Fall wird die Treuhänderin mangels ihr konkret erteilter Weisungen von dieser Weisungsfiktion nur insoweit Gebrauch machen, als es um die Herstellung der Beschlussfähigkeit geht. Im Übrigen hat sich die Treuhänderin in der zur Abstimmung stehenden Beschlussvorlage in Bezug auf die treuhänderisch von ihr gehaltene Beteiligungsquote ihres Stimmrechtes zu enthalten.

§ 4

Herausgabe von Erträgen

1. Wirtschaftlich wird der nicht im Handelsregister eingetragene Treugeber so gestellt, als sei er als unmittelbar eingetragener Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.
2. Dementsprechend gibt die Treuhänderin alles an den Treugeber heraus, was sie in Bezug auf die treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage erlangt. Dies gilt insbesondere für anteilige Gewinn- und Liquiditätsauszahlungen, aber auch für etwaige Abfindungsguthaben.
3. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nicht auf die der Treuhänderin nach diesem Verträge zustehende Treuhandvergütung.

§ 5

Aufwendungen, Auslagen und Verbindlichkeiten

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Kosten freizuhalten, die der Treuhänderin aus der anteilig gehaltenen Kommanditeinlage entstehen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur fristgerechten Einzahlung der Einlage.
2. Die Pflicht zur Erstattung von Aufwendungen, Auslagen und Kosten, die der Treuhänderin in Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage entstehen, ist der Höhe nach auf die vom Treugeber gezeichnete Einlage zuzüglich Zinsen beschränkt. Ebenso trägt die Treuhänderin die Kosten ihres eigenen Geschäftsbetriebes selbst; diese Kosten sind mit der nachfolgend in § 7 dargestellten Vergütung abgegolten.
3. Die Notarkosten und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditistin der Gesellschaft und durch die vorgesehene Erhöhung ihrer Einlage entstehen, werden ihr von der Gesellschaft erstattet. Etwaige im Zuge der Beendigung oder späteren eigenen Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister entstehende Kosten hat der betreffende Treugeber hingegen selbst zu tragen.
4. Falls die Treuhänderin aus solchen Verbindlichkeiten und Kosten in Anspruch genommen wird, hat der Treugeber ihr im Verhältnis seiner Beteiligung Ersatz zu leisten.

§ 6

Folgen der Nichterbringung der Einlage

1. Kommt der Treugeber mit der Einzahlung der ihm obliegenden Einlage ganz oder teilweise in Verzug, kann die Treuhänderin wahlweise durch einseitige Erklärung von diesem Vertrag zurücktreten, auf Erbringung der Einlage bestehen und Ersatz des Verzugschadens verlangen oder neben dem Rücktritt Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
2. Das im Gesellschaftsvertrag der Komplementärin eingeräumte Recht auf Ausschließung des betreffenden Treugebers aus der Gesellschaft bleibt unberührt.
3. Sofern der Treugeber seine Einlage teilweise geleistet hat und sodann mit den weiteren Zahlungen in Verzug gerät, ist die Treuhänderin berechtigt, das Treugut freihändig durch Verkauf zu verwerten. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn die Treuhänderin dem Treugeber dies mit einer Nachfrist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief angekündigt hat.

§ 7

Treuhandvergütungen

1. Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Treuhandschaft und als Vergütung für die Verwaltung des Fondskapitals eine jährliche Gebühr von 0,5 % des am Tag der Rechnungsstellung gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist ab Einwerbungsbeginn gegen Rechnungslegung jeweils vierteljährlich am Ende eines Quartals fällig.
2. Mit Beginn des Jahres 2011 wird die in Ziff. 1 genannte Vergütung durch Vereinbarung mit der Komplementärin der Gesellschaft der allgemeinen Kostensteigerung angepasst, mindestens jedoch um 2,5 % p.a.
3. Die Treuhänderin erhält für den im Zuge der Einwerbungsphase des zu platzierenden Kommanditkapitals entstehenden Mehraufwand sowie für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine Pauschalvergütung von 0,5 % des eingeworbenen und zu verwaltenden Kommanditkapitals zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Pauschalvergütung wird gegen Rechnungslegung am Ende der Einwerbungsphase fällig. Auf diese Gebühr kann die Treuhänderin angemessene, dem Platzierungsstand entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.
4. Im Falle des Verkaufes oder des Totalverlustes eines im Eigentum einer der Projektgesellschaften stehenden Biomasseheizkraftwerke, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, steht der Treuhänderin zum Ausgleich des im Rahmen der Abwicklung entstehenden Mehraufwandes für die folgenden 24 Monate jeweils die volle Treuhandgebühr gemäß Ziffer 1 zu, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird.

§ 8

Haftung der Ownership Treuhand

1. Die Treuhänderin und ihre Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, wenn das haftungsbegründende Verhalten vor Abschluss dieses Vertrages liegt.
2. In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den jeweiligen Nominalbetrag der Kommanditbeteiligung des Treugebers beschränkt.
3. Insgesamt ist die Haftung der Treuhänderin gegenüber allen Treugebern der Gesellschaft auf einen Betrag von EUR 250.000,- beschränkt.
4. Die Treuhänderin hat die Vertriebsunterlagen keiner eigenen Prüfung unterzogen. Sie haftet daher nicht für den Inhalt von Vertriebsunterlagen und insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile oder für die Werthaltigkeit und Ertragsfähigkeit der Beteiligung. Sie übernimmt ferner keine Haftung für die Leistungsfähigkeit und Vertragstreue der beteiligten Vertragspartner der Gesellschaft und einzelnen Treugeber.
5. Ein etwaiger Haftungsanspruch des Treugebers gegen die Treuhänderin erlischt, sofern gesetzlich nicht zwingend etwas anderes geregelt ist, wenn der Treugeber den Anspruch nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten, nachdem er von den haftungsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Treuhänderin geltend gemacht hat.

§ 9

Verfügung über die Treugeberstellung

1. Jeder Treugeber kann seine mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung durch die Treuhänderin mit Wirkung zum Ende des laufenden oder zum Beginn des auf die Zustimmung folgenden Kalendervierteljahres an einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Für die Abtretung an einen Ehegatten oder Abkömmling des Treuhänders ist keine Zustimmung der Treuhänderin erforderlich. Im Übrigen gilt § 15 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

2. Verfügungen im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung der gezeichneten Kommanditbeteiligung sind nicht zustimmungspflichtig.
3. Im Falle der Übertragung der Beteiligung kommt zwischen dem Erwerber und der Treuhänderin ein Treuhandverhältnis nach Maßgabe dieses Vertrages zustande. Dies gilt auch, wenn nach Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister statt eines Treuhandverhältnisses eine Verwaltungstreuhand besteht.

§ 10

Tod eines Treugebers

1. Im Falle des Todes eines Treugebers wird das Treuhandverhältnis mit denjenigen Personen fortgesetzt, die bezüglich der Kommanditbeteiligung Erben oder Vermächtnisnehmer sind. Der Rechtsnachfolger hat sich durch Vorlage eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Testamentsablichtung mit Eröffnungsprotokoll gegenüber der Treuhänderin zu legitimieren und der Treuhänderin auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht gemäß § 3 Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.
2. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Treugebers, die bislang nicht selbst Treugeber waren, können sie ihre Rechte aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe, Mitvermachtnisnehmer oder ein anderer Treugeber sein.

§ 11

Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Beabsichtigt der Treugeber, sich selbst als Kommanditist ins Handelsregister eintragen zu lassen, kann er das Treuhandverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhänderin auf das Ende eines jeden Monats kündigen. Die Kündigung soll zur Vermeidung von Haftungsrisiken jedoch erst ausgesprochen werden, wenn die Erhöhung der Kommanditeinlage um den Beteiligungsbetrag des jeweiligen Treugebers ins Handelsregister eingetragen worden ist.
2. Macht der Treugeber von seinem Recht Gebrauch, persönlich als Kommanditist der Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen zu werden, besteht das Treuhandverhältnis als Verwaltungstreuhand fort. Die Verwaltungstreuhand kann vom Treugeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet oder die Gesellschaft aufgelöst wird.
3. Im Falle der Fortführung des Vertragsverhältnisses als Verwaltungstreuhand gelten die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten entsprechend fort, soweit sich nicht daraus etwas anderes ergibt, dass der Treugeber nunmehr unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist. Die Treuhandvergütung der Treuhänderin bestimmt sich auch im Falle der Verwaltungstreuhand nach § 7 dieses Vertrages.
4. Im Übrigen kann der Treugeber das Treuhandverhältnis ordentlich nur gemeinsam mit der Beendigung seiner Kommanditbeteiligung unter Beachtung der in § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Voraussetzungen kündigen. Um der Treuhänderin die Möglichkeit zu erhalten, ihrerseits die von ihr für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft fristgemäß kündigen zu können, muss die ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages der Treuhänderin spätestens einen Monat vorher, mithin 7 Monate vor der beabsichtigten Beendigung seiner Beteiligung zugegangen sein. Eine solche Kündigung des Treuhand- oder des Verwaltungsvertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
5. Die Treuhänderin kann das Treuhandverhältnis vor dem 31.12.2024 nur aus wichtigem Grund und danach unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Treugeber mit der Erbringung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
6. Sollte bei Wirksamwerden der Kündigung der Treugeber seine Einlage nicht vollständig erbracht haben, ist die Treuhänderin nur in Höhe der tatsächlich geleisteten Einlage zur Übertragung auf den Treugeber verpflichtet.
7. Der Treugeber ist im Falle der Kündigung des Treuhandverhältnisses verpflichtet, bei der Übertragung des Treugutes mitzuwirken, insbesondere die Übertragung anzunehmen und sämtliche hierbei entstehenden Kosten zu tragen.
8. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft endet das Treuhandverhältnis mit dem Abschluss der Liquidation (Vollbeendigung) der Gesellschaft.
9. Sollte die Treuhänderin aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheiden, wird das Treuhandverhältnis mit einer auf Vorschlag der Komplementärin von den Treugebern neu gewählten Treuhänderin fortgesetzt. Bis zur Neubestellung nehmen die Treugeber ihre Gesellschafterrechte unmittelbar wahr.

§ 12

Mitwirkungspflichten, Datenschutz

1. Änderungen seiner personenbezogenen Daten (z. B. Wohnsitz, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer etc.) bzw. Änderungen betreffend die rechtliche Inhaberschaft der Beteiligung bzw. die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag hat der Treugeber der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen.
2. Es ist der Treuhänderin untersagt, personenbezogene Daten des Treugebers anderen Personen als der persönlich haftenden Gesellschafterin oder den übrigen Treugebern mitzuteilen. Der Treugeber stimmt bereits jetzt der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem zuständigen Finanzamt und etwaigen finanzierenden Banken zu.
3. Jeder Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Platzierung des Eigenkapitals einbezogenen Personen über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und seine Person informiert werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Für alle Zustellungen und Mitteilungen an den Treugeber ist die letzte der Treuhänderin schriftlich mitgeteilte Kommunikationsadresse (Postanschrift, Telefax oder E-Mail-Adresse) maßgeblich. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für das Treuhandverhältnis entsprechend.
2. Über sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, welches sich aus drei unparteilichen und unabhängigen Schiedsrichtern zusammensetzt. Jeder Schiedsrichter muss für das deutsche Richteramt befähigt sein.
3. Für das Schiedsverfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer bei Einleitung des Verfahrens jeweils gültigen Fassung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Die Sprache im Schiedsverfahren ist deutsch. Sämtliche Streitigkeiten und Rechtsbeziehungen aufgrund dieses Vertrages unterliegen ausschließlich dem deutschen materiellen Recht.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Lücken enthalten, so wird der Vertrag dadurch in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hamburg, den 11.05.2009

.....
 Ownership Treuhand GmbH, handelnd sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG
 beitretenden Investoren (Treugeber) gez. Mike Wittje (Geschäftsführer)

Hamburg, den 11.05.2009

.....
 NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG
 gez. Andreas Brinke (Geschäftsführer)

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

zwischen der

NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG

– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

und

Ownership Treuhand GmbH

– nachfolgend „Treuhanderin“ genannt –

und der

Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

– nachfolgend „Mittelverwendungskontrolleur“ genannt –

Präambel:

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb sowie die Veräußerung von Anlagen zur thermischen Erzeugung Erneuerbarer Energien aus Biomasse. Sie darf sich entweder unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafterin an einer oder mehreren noch festzulegenden Anlagen („Investitionsobjekte“) beteiligen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien ist.

Der vorläufige Investitionsplan der Gesellschaft sieht vor, dass ein Teilbetrag in Höhe von EUR 14.990.000,00 zuzüglich 5 % Agio (nachfolgend zusammen als „Gesellschaftereinlagen“ bezeichnet) der Gesamtinvestition in Höhe von vorläufig kalkulierten EUR 33.114.258,00 zuzüglich Agio aus einzuwerbendem Kommanditkapital finanziert wird. Das tatsächlich eingeworbene Fondsvolumen kann bei Zeichnungsschluss von der Zielgröße von rd. EUR 15 Mio. sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Gesellschaftereinlagen vereinbaren die Gesellschaft, die Treuhanderin sowie der Mittelverwendungskontrolleur Folgendes:

§ 1

Einzahlung des Kapitals

1. Auf Grundlage der Angaben im Gesellschaftsvertrag sind die Gesellschaftereinlagen nach den Bestimmungen der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.

Die jeweiligen Einzahlungsbeträge sind auf das Mittelverwendungskonto bei der Bremer Landesbank, BLZ 290 500 00, Konto Nr. 1010875016 zu leisten. Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist allein die Treuhanderin nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Mittelverwendungskontrolleur.

§ 2

Verwendung des Kommanditkapitals

1. Gemäß den Vertragsunterlagen dienen die Einzahlungen der Kommanditisten auf das vorgenannte Mittelverwendungskonto der teilweisen Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten. Die einzuwerbenden Gesellschaftereinlagen sind ausschließlich zugunsten der Gesellschaft entsprechend dem Beteiligungsprospekt und den diese Einlagen betreffenden Verträgen zu verwenden, wobei aufgrund der Fondsstruktur der Investitionsobjekte bei Vertragsschluss noch nicht feststehen. Der vorläufige Investitionsplan der Gesellschaft ergibt sich aus Anhang 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und ist als Bestandteil dieses Vertrages als Anlage beigefügt.
2. Die Treuhanderin ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Einzahlungen der Kommanditisten bzw. Treugeber ausschließlich auf das vorgenannte Mittelverwendungskonto erfolgen.

§ 3

Mittelfreigabekontrolle

1. Die Mittelfreigabe durch den Mittelverwendungskontrolleur und damit die Verfügung der Treuhänderin über das vorbezeichnete Mittelverwendungskonto setzen vorbehaltlich der Regelung in § 4 dieses Vertrages voraus:
 - a. Vorlage eines Nachweises der Komplementärin der Gesellschaft, wonach diese beabsichtigt, das eingeworbene Fondskapital in ein den nachfolgenden Investitionskriterien entsprechendes Objekt zu investieren oder sich als Gesellschafterin an einem oder mehreren solchen Investitionsobjekten zu beteiligen:
 - Die jeweilige Investition darf ausschließlich in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch die Verbrennung von Biomasse oder in unmittelbare oder mittelbare gesellschaftliche Beteiligungen an Unternehmen erfolgen, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch die Verbrennung von Biomasse ist;
 - Die Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse, in die von der Beteiligungsgesellschaft investiert wird oder an deren Erträgen die Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin direkt oder indirekt beteiligt ist, müssen in Deutschland betrieben werden;
 - Im Falle einer Investition als Beteiligung an einem Unternehmen, dessen Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb oder die Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien durch die Verbrennung von Biomasse ist, muss es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln, die der Gesellschaft bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebes eine absolute Mehrheit verschafft;
 - Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes muss vorliegen;
 - Der Fremdkapitalanteil auf Ebene des Investitionsobjektes darf maximal 75 % betragen;
 - Das Investitionsvolumen je Investitionsobjekt darf maximal EUR 15 Mio. betragen.
 - b. Vorlage einer auf das jeweilige Investitionsobjekt bezogenen Wirtschaftlichkeitsberechnung, wonach die Investition in das jeweilige Objekt bezogen auf das von der Beteiligungsgesellschaft investierte Kommanditkapital bis zum 31.12.2024 Rückflüsse vor Steuern in Höhe von kumuliert mindestens 198 % erwarten lässt; sofern die geplante Investition vor dem 31.12.2024 endet, müssen die aus der Investition erwarteten Rückflüsse nach der dem Mittelverwendungskontrolleur vorgelegten Kalkulation mindestens 7 % p.a. bezogen auf das investierte und mit der Beendigung der Beteiligung in voller Höhe zurückgeführte Kommanditkapital betragen.
2. Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen für Vorinvestitionen oder für von der Beteiligungsgesellschaft zu verauslagende Kosten, die für die Entwicklung oder Sicherung aussichtsreicher Investitionsprojekte notwendig sind oder die dazu dienen, detaillierte Planungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen bezüglich der Machbarkeit und Durchführbarkeit eines geplanten Projektes zu erstellen. Diese Kosten dürfen aber insgesamt einen Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten.
3. Die anfängliche Mittelfreigabekontrolle beschränkt sich darauf, ob die vorgenannten Freigabevoraussetzungen formal vorliegen.

§ 4

Mittelverwendungskontrolle

1. Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nur auf die in der Präambel zu diesem Vertrag genannten Gesellschaftereinlagen der Gesellschaft.
2. Bereits vor Eintritt der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Freigabe von Mitteln zur Investition in ein Investitionsobjekt ist der Mittelverwendungskontrolleur berechtigt, der Treuhänderin die Verwendung der Gesellschaftereinlagen, dem beispielhaften Investitions- und Finanzierungsplan entsprechend, in folgender Weise und Reihenfolge zu gestatten:
 - a) Agiobeträge an die Vertriebsgesellschaft;
 - b) Gründungskosten (Notar-, Handelsregister-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten, Treuhandgebühren, Kosten für Mittelverwendungskontrolle) entsprechend den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fälligkeiten;
 - c) Emissionskosten (Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Prospekterstellung, Vertriebssteuerung, Marketing, Aufbereitung wirtschaftlicher Rahmendaten, Wirtschaftlichkeitsberechnung) an die Vertriebsgesellschaft. Diese Zahlungen erfolgen in dem Umfang und der Fälligkeit, wie sie die zwischen den Parteien bestehende Vertriebsvereinbarung vorsieht;
 - d) Beteiligungen an Investitionsobjekten/Zielgesellschaften

3. Für die Mittelverwendung von Investitionen in Investitionsobjekte gelten die Ausführungen unter § 3 dieses Vertrages. Von diesen strengen Freigabevoraussetzungen ausgenommen sind Auszahlungen für Vorinvestitionen oder für von der Beteiligungsgesellschaft zu verauslagende Kosten, die für die Entwicklung oder Sicherung aussichtsreicher Investitionsprojekte notwendig sind oder die dazu dienen, detaillierte Planungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen bezüglich der Machbarkeit und Durchführbarkeit eines geplanten Projektes zu erstellen. Diese Kosten dürfen aber insgesamt einen Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten.
4. Mit Eintritt der Voraussetzung der Mittelfreigabe nach § 3 hat der Mittelverwendungskontrolleur nachträglich in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren, ob die Gesellschaftereinlagen gemäß dem Investitionsplan und gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft verwendet wurden.
5. Nicht benötigte Beträge werden nach Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
6. Die nachträgliche Mittelverwendungskontrolle beschränkt sich darauf, ob die Gesellschaftereinlagen in der vorbezeichneten Reihenfolge und entsprechend den vorbezeichneten Fälligkeiten verwendet wurden und die Zahlungen formal dem Verwendungszweck und der Höhe nach den ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungen entsprechen sowie ausweislich der vorliegenden Unterlagen auf das entsprechende Konto des dort genannten Empfängers erfolgten.

§ 5 Vergütung

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,08 % der auf dem Mittelverwendungskonto eingehenden Pflichteinlagen exklusive des anteiligen Agios zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist nach Durchführung der Mittelfreigabekontrolle gemäß § 3 dieses Vertrages in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 6 Rechenschaftsverpflichtung

Nach Abschluss seiner Kontrolltätigkeit teilt der Mittelverwendungskontrolleur der Gesellschaft das Ergebnis der nachträglichen Mittelverwendungskontrolle schriftlich mit. Auf Anforderung der Gesellschaft wird der Mittelverwendungskontrolleur über den Zwischenstand seiner Tätigkeit berichten.

§ 7 Vorzuliegende Unterlagen

1. Die erforderlichen Nachweise werden dem Mittelverwendungskontrolleur von der Gesellschaft und/oder der Treuhänderin zur Durchführung der Mittelfreigabe- bzw. der Mittelverwendungskontrolle in schriftlicher Form vorgelegt. Für die Mittelverwendungskontrolle werden dem Mittelverwendungskontrolleur sämtliche Kontounterlagen über das Mittelverwendungskonto sowie schriftliche Nachweise, insbesondere Verträge, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen usw., vorgelegt, denen der Verwendungszweck, die Höhe des Geldbetrages und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers zu entnehmen sind. Werden Gelder durch die Gesellschaft oder für sie durch einen Dritten verauslagt, so sind über die Unterlagen hinaus geeignete schriftliche Nachweise vorzulegen, die die Verauslagung dokumentieren und aus denen die Kontoverbindung des Verauslagenden ersichtlich ist.
2. Für die schriftlichen Nachweise ist es ausreichend, diese anhand von Fotokopien zu erbringen. Die Gesellschaft versichert hiermit, dass dem Mittelverwendungskontrolleur Fotokopien nur dann vorgelegt werden, wenn ihr die entsprechenden Originale vorliegen. Die Prüfung, ob die vorgelegten Kopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder die Unterschriften auf den Fotokopien oder Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle.

§ 8 Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Mittelverwendungskontrolleur wird über die in § 2 und § 3 dieses Vertrages beschriebene Tätigkeit hinaus keine Kontrolltätigkeiten ausüben. Insbesondere wird der Mittelverwendungskontrolleur nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, die Werthaltigkeit von Garantien oder die Zweckdienlichkeit und die Rechtmäßigkeit der von der Treuhänderin vorgenommenen Zahlungen und der von der Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen prüfen. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft nicht, ob Leistungen oder Entscheidungen der Gesellschaft unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig, zweckdienlich, zulässig oder sinnvoll sind.

§ 9 Haftung

Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen, diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002“. In Ergänzung zu deren Ziffer 9 Absatz 2 ist die Summe sämtlicher Schadensersatzansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur aus diesem Vertrag auf einen Betrag von EUR 4 Mio. begrenzt.

§ 10 Vertragsdauer

1. Die Kontrolltätigkeit endet mit der endgültigen Abrechnung der auf das Mittelverwendungskonto eingezahlten Gesellschaftereinlagen und der Erstellung des Rechenschaftsberichtes gemäß § 6 dieses Vertrages bzw. in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen an die Anleger. Die Kontrolltätigkeit endet spätestens am 31.03.2011.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in der Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Stade.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 11.05.2009

.....
NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG
vertreten durch Herrn Andreas Brinke als Geschäftsführer der Komplementärin NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH

Hamburg, den 11.05.2009

.....
Ownership Treuhand GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mike Wittje

Stade, den 11.05.2009

.....
Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
vertreten durch Herrn Rigo Gooßen als Geschäftsführer



Saubere Sache. Die anfallenden Aschen werden in geschlossenen Behältern gesammelt und als Naturdünger ausgetragen.

IX. Abwicklungshinweise

Bitte schicken Sie die dem Prospekt beiliegende Beitrittserklärung ausgefüllt und unterzeichnet an:

Ownership Treuhand GmbH

Beitrittsannahme
Cremon 36
D-20457 Hamburg
Telefon [040] 325244-0
Fax [040] 325244-30

oder an Ihren Berater.

Die Wirksamkeit des Beitrittes erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärungen durch die Ownership Treuhand GmbH. Hierüber werden Sie umgehend informiert.

ABWICKLUNG

Das von den Investoren gezeichnete Kommanditkapital wird zu 100 % zuzüglich 5 % Agio nach Beitritt und Aufforderung durch die Ownership Treuhand GmbH fällig. Bitte leisten Sie die Zahlungen auf das in der jeweiligen Beitrittserklärung angegebene Konto.

HANDELSREGISTER

Die Ownership Treuhand GmbH wird als Treuhandkommanditistin der Beteiligungsgesellschaften für die Investoren in das Handelsregister eingetragen. Die Treugeber haben das Recht, sich auf eigene Kosten direkt in das jeweilige Handelsregister eintragen zu lassen. Hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer (siehe Seite 75 f.) kann unter Umständen eine direkte Eintragung ratsam sein.

HINWEIS

Die Platzierung des Kommanditkapitals erfolgt unter anderem durch Banken oder selbstständige Vertriebsbeauftragte, mit denen separate Vereinbarungen getroffen wurden. Weder diese noch deren Mitarbeiter fungieren als Erfüllungsgehilfen für die vorgenannten Gesellschaften.

X. Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen für den Investor nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV)

1. Identität und ladungsfähige Anschriften der Unternehmen und anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Verbraucher maßgeblichen Personen

- a) NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG (Amtsgericht Hamburg, HRA 109660), vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, NMI BioEnergie Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer Andreas Brinke, Cremon 36, 20457 Hamburg.
- b) Ownership Treuhand GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 89590), Geschäftsführer Mike Wittje, geschäftsansässig Cremon 36, 20457 Hamburg.
- c) NMI Capital GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 103811), Geschäftsführer Andreas Brinke, geschäftsansässig Cremon 36, 20457 Hamburg.

2. Wesentliche Vertragsmerkmale der Kapitalanlage

Der Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG vom 12.05.2009 sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse, auf die nachfolgend verwiesen wird.

Mit Annahme der Beitrittserklärung kommt zwischen dem Investor und der Ownership Treuhand GmbH ein Treuhand- und Verwaltungsvertrag zustande, auf dessen Grundlage sich der Investor mittelbar treugeberisch als atypisch stiller Gesellschafter an der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG beteiligt (vgl. Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Seite 95 des Verkaufsprospektes). Nach erfolgtem Beitritt kann sich der Investor auch unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen (vgl. Gesellschaftsvertrag, Seite 81 des Verkaufsprospektes). Zu diesem Zweck kann er das Treuhandverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhänderin auf das Ende eines jeden Monats kündigen. Macht der Investor von diesem Recht Gebrauch, besteht das Treuhandverhältnis als Verwaltungstreuhandenschaft fort (vgl. Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Seite 98 des Verkaufsprospektes). Die mittelbare Beteiligung an der Fondsgesellschaft erfolgt in der Weise, dass die Ownership Treuhand GmbH von ihrem Recht Gebrauch macht, ihre Einlage ein- oder mehrmals auf insgesamt bis zu EUR 15.000.000 zu erhöhen (vgl. § 3 des Gesellschaftsvertrages, Seite 80 des Verkaufsprospektes).

Der Anlagebetrag wird größtenteils zum Erwerb und Betrieb von Holzheizkraftwerken verwendet. Über die Auszahlungen der Fondsgesellschaft und die Veräußerungserlöse im letzten Jahr der Fondslaufzeit partizipiert der Investor an den wirtschaftlichen Ergebnissen des Investitionsobjektes (vgl. Seite 88 ff. des Verkaufsprospektes). Gemäß § 3 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages steht dem Investor das Recht zu, der Ownership Treuhand GmbH jederzeit schriftliche Weisungen bezüglich der Beteiligung sowie im Hinblick auf die Ausübung von Rechten nach dem Gesellschaftsvertrag zu erteilen. Die Ownership Treuhand GmbH verpflichtet sich, rechtzeitig vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung, spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin, die Weisungen des Treugebers zu den anstehenden Tagesordnungspunkten einzuholen und entsprechend diesen Weisungen ihr Stimmrecht auszuüben. Gleichzeitig mit der Einholung der Weisung unterbreitet die Ownership Treuhand GmbH dem Treugeber einen Vorschlag zur Abstimmung über die zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkte. Macht der Treugeber von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch und erteilt der Treuhänderin insbesondere binnen zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens keine Weisung zu einem bestimmten Abstimmungsvorschlag, gilt sein Schweigen als Weisung an die Treuhänderin, entsprechend ihrem Abstimmungsvorschlag abzustimmen. Auf diese Weisungsfiktion hat die Treuhänderin im Aufforderungsschreiben gesondert hinzuweisen. Auch in diesem Fall wird die Treuhänderin mangels ihrer konkret erteilten Weisungen von dieser Weisungsfiktion nur insoweit Gebrauch machen, als es um die Herstellung der Beschlussfähigkeit geht. Im Übrigen hat sich die Treuhänderin in der zur Abstimmung stehenden Beschlussvorlage in Bezug auf die treuhänderisch von ihr gehaltene Beteiligungsquote ihres Stimmrechts zu enthalten.

3. Mindestlaufzeit der Beteiligung

Gemäß § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages (Seite 90 des Verkaufsprospektes) hat die Beteiligung eine prognostizierte Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024.

4. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Beitrittes durch die Ownership Treuhand GmbH bestehen keine Leistungsvorbehalte. Da es sich bei der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG um einen geschlossenen Fonds handelt, können Beteiligungen hieran nur erworben werden, solange diese Gesellschaft noch nicht geschlossen ist.

5. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Als weitere Kosten können Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie bei Umwandlung der treugeberischen Beteiligung in eine Beteiligung als Kommanditist weitere Notarkosten und Handelsregistergebühren anfallen. Daneben können Schenkungs-, Erbschaft- und/oder weitere Steuern anfallen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Investor wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ (Seite 68 ff. des Verkaufsprospektes) verwiesen. Im Übrigen wird die Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe empfohlen.

6. Widerrufs- oder Rückgaberechte

Dem Investor steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der in der Beitrittserklärung enthaltenen Widerrufsbelehrung.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die dem Investor zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Sämtliche Aussagen zu steuerlichen und sonstigen in den Vertragswerken genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

8. Risiken der Anlage

Die Beteiligung an der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG stellt eine unternehmerische Beteiligung dar. Bezüglich der Risiken der Beteiligung im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der Risiken ab Seite 11 ff. des Verkaufsprospektes verwiesen.

9. Vertragliche Kündigungsbedingungen/Beendigung der Beteiligung

Der Investor kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag jederzeit auf das Ende eines jeden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhänderin kündigen, wenn er sich selbst als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen will. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhand entsprechend den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelten Rechten und Pflichten fortgeführt. Im Übrigen kann der Investor das Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur aus wichtigem Grund oder dann kündigen, wenn er gleichzeitig berechtigterweise als Kommanditist die Kündigung seiner Gesellschafterstellung zum 31.12.2024 erklärt (vgl. § 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Seite 98 des Verkaufsprospektes). Seine Gesellschafterstellung kann der Investor entweder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder gemäß § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2024, kündigen. Die Rechtsfolgen der Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrag und des Beteiligungsverhältnisses ergeben sich aus § 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrag und §§ 17 ff. des Gesellschaftsvertrages (Seiten 90 und 98 des Verkaufsprospektes). Um der Treuhänderin die Möglichkeit zu erhalten, ihrerseits die von ihr für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft fristgemäß kündigen zu können, muss die ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Treuhänderin spätestens einen Monat vorher, mithin sieben Monate vor der beabsichtigten Beendigung seiner Beteiligung zugegangen sein. Will der Treugeber seine Beteiligung beispielsweise zum 31.12.2024 beenden, muss die Kündigung der Treuhänderin spätestens sieben Monate vorher zugegangen sein. Eine solche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses und des Treuhand- und Verwaltungsvertrag hat jeweils durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist im Falle einer unmittelbaren Beteiligung an die NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG, Cremon 36, 20457 Hamburg, und im Fall einer mittelbaren Beteiligung über die Treuhänderin an die Ownership Treuhand GmbH, Cremon 36, 20457 Hamburg, zu richten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand/außergerichtliche Streitbeilegung

Sowohl der Treuhand- und Dienstleistungsvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag der NMI New Energy Holz GmbH & Co. KG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch die vorvertragliche Aufnahme von Beziehungen zum Interessenten/Investor unterliegt deutschem Recht. Über sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Gesellschafts- und/oder Treuhand- und Verwaltungsvertrag oder über deren Gültigkeit ergeben, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, welches sich aus drei unparteilichen und unabhängigen Schiedsrichtern zusammensetzt. Jeder Schiedsrichter muss für das deutsche Richteramt befähigt sein. Für das Schiedsverfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer bei Einleitung des Verfahrens jeweils gültigen Fassung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Die Sprache im Schiedsverfahren ist deutsch. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Daneben haben die Investoren dieser Fondsgesellschaft die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten aus Anlass des Gesellschafts- und/oder Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB (unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind bei der Schlichtungsstelle erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle – Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Tel. 069/2388-1907, Fax: 069/2388-1919, www.bundesbank.de. Geht eine Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Kommanditisten über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

11. Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die Verbraucherinformationen mitgeteilt werden, sowie Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen

Sämtliche Vertragsbedingungen und sonstige Informationen werden dem Interessenten in deutscher Sprache mitgeteilt, die auch für die Kommunikation während der Vertragslaufzeit und für die Auslegung von Klauseln maßgeblich ist.

12. Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und zuständige Hinterlegungsstelle

Die Hauptgeschäftstätigkeit der in Nr. 1 genannten Unternehmen ergibt sich aus Seite 53 des Prospektes sowie aus § 2 des Gesellschaftsvertrages und der Präambel des Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

Die Tätigkeit der in Nr. 1 genannten Unternehmen unterliegt gegenwärtig keiner aufsichtsbehördlichen Zulassung. Zuständige Hinterlegungsstelle für den überreichten Verkaufsprospekt ist gemäß § 8i Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hinterlegungsstelle), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main.

XI. Glossar

A

Abfindung(sguthaben)

Für die Beendigung einer Rechtsstellung (z. B. der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft als Gesellschafter) durch die Gesellschaft zu zahlender Geldbetrag.

Ablieferung/Übergabe

Zeitpunkt, zu dem der Anlagenbauer die Anlage an die Gesellschaft übergibt.

Abschreibung oder AfA

Die AfA (Absetzung für Abnutzung) soll den Wertverlust eines Wirtschaftsgutes widerspiegeln. Die Berechnung erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften. Die AfA mindert das zu versteuernde Einkommen, ohne dass Ausgaben damit verbunden sind.

Agio

Aufgeld: Geldbetrag, der von einem Kapitalinvestor zusätzlich zu der vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen ist.

Anlaufkosten

Kosten, die bei Gründung bzw. Start eines Unternehmens oder Konzeption eines Fonds entstehen, wie zum Beispiel Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- sowie Notarkosten und andere Gebühren.

Anteilsfinanzierung

Möglichkeit für Investoren zur Finanzierung des Eigenkapitalanteils durch Fremdkapital, die in der Regel auf die Bonität des Zeichners abgestellt ist.

Asche

Anorganische Bestandteile, die bei der restlosen Verbrennung von organischen Substanzen zurückbleiben. Es handelt sich hierbei um ein Gemisch aus Carbonaten, Sulfaten, Phosphaten, Chloriden, Silicaten, Eisenoxiden usw. Aufgrund ihres hohen Mineralstoffanteils können Holzaschen als natürliches Düngemittel verwendet werden. Bei vollständiger Verbrennung von Holz beträgt der Ascheanteil zwischen 0,2 und 0,6 %.

Auszahlung

Geldbetrag, den eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern auszahlt.

B

Beirat

Gesetzlich nicht vorgeschriebenes Organ einer Gesellschaft, häufig mit Beratungs- und Überwachungsaufgaben, meistens ohne das Recht zur Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung.

Beitrittserklärung

Zeichnungsschein, der dem Beteiligungsprospekt als Anlage beigelegt ist. Der Investor tritt mit der Unterzeichnung der Beteiligungsgesellschaft mit dem in dem Zeichnungsschein eingesetzten Betrag bei. Erst durch die Annahme durch die Treuhänderin ist der Beitritt des Investors wirksam; der Investor erhält eine Annahmeerklärung der Treuhänderin.

Beteiligungsgesellschaft

Eigentümergeinschaft, meist in Form einer GmbH & Co. KG.

Beteiligungsprospekt

Erklärende verbindliche Broschüre mit wesentlichen Eckdaten und Verträgen der offerierten Beteiligung.

Betriebskosten

Kosten, die nach Abschluss der Investitionsphase während des laufenden Betriebes eines Unternehmens anfallen. Dazu zählen unter anderem: Kosten für Personal, Wartung und Instandhaltung, Reparaturen, Versicherungen und sonstige Kosten.

Biomasse

Als Biomasse wird die Gesamtheit der Masse an organischem Material in einem Ökosystem bezeichnet. Biomasse ist der vielseitigste Erneuerbare Energieträger und kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Bereitstellung von Wärme, zur Stromerzeugung oder als Kraftstoff eingesetzt werden.

Brennwert

Als Brennwert wird die bei vollständiger Verbrennung einer bestimmten Brennstoffmenge frei werdende Wärmemenge bezeichnet.

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Zu den Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen zählen die Bereiche Zölle und Steuern sowie die nationale, internationale und insbesondere Finanz-, Währungs- und Wirtschaftspolitik.

C

CO₂

Kohlenstoffdioxid (im normalen Sprachgebrauch auch Kohlendioxid) ist eine chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff.

D

Degressive Abschreibung

Degressive AfA (Absetzung für Abnutzung); Abschreibungsmethode, bei der die jährliche Abschreibung mit fallenden Jahresbeträgen – Prozentwert vom jeweiligen Restbuchwert des Wirtschaftsguts – errechnet wird.

Direktkommanditist

Kommanditist, der sich direkt und nicht über Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt.

E

EEG

Abkürzung für das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Zweck des EEG ist es, im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen (Fossile Energieträger) zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Eigenkapital

Dem Unternehmen von seinen Eigentümern, im Gegensatz zum Fremdkapital, ohne zeitliche Beschränkung und ohne feste Verzinsung zur Verfügung gestelltes Kapital.

Einkommen, zu versteuerndes

Bildet grundsätzlich die Bemessungsgrundlage, auf die der Einkommensteuertarif angewendet wird, also die Summe der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben (wie z. B. Kirchensteuer), außergewöhnlicher Belastungen und Freibeträge (wie z. B. Kinderfreibeträge).

Einspeisevergütung

Im § 8 des EEG ist die Vergütung für Strom, der aus Biomasse erzeugt wird, geregelt. Durch dieses Gesetz werden neben Solaranlagen, Windkraftanlagen u. a. auch Holzheizkraftwerke durch eine feste Einspeisevergütung in Abhängigkeit von der Anlagengröße und von den eingesetzten Substraten für 20 Jahre gefördert.

Eintragung in das Handelsregister

Der Investor wird in das Handelsregister als Gesellschafter der Kommanditgesellschaft eingetragen. Dies übernimmt für ihn der Treuhänder. Nur durch die direkte Eintragung kann sich der Investor den vorgesehenen steuerfreien Zufluss der Auszahlungen sichern.

Emission

Nennt man alle Absonderungen, die von festen oder beweglichen Anlagen oder Stoffen in Form von Gas, Staub, Geräuschen, Strahlen, Wärme und Erschütterungen an die Umwelt abgegeben werden.

Emissionshaus

Das Emissionshaus übernimmt im Rahmen der Fondsfinanzierung wesentliche Aufgaben, wie z. B. die Beratung bei der Fondskonzeption, Erstellung des Beteiligungsprospektes, Finanzierungsvermittlung und Ausgabe von Kommanditanteilen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft bildet bei jedem Gesellschafter die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die Buchwerte der Gesellschaft. Betriebsvermögen wird unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets nach dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, dass die Beteiligung oder die Gesellschaft nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb aufgegeben wird.

Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien, auch regenerative Energien oder Alternativenenergien, sind aus nachhaltigen Quellen sich erneuernde Energien. Sie bleiben – nach menschlichen Zeiträumen gemessen – kontinuierlich verfügbar und stehen hiermit im Gegensatz zu fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen, deren Vorkommen bei kontinuierlicher Entnahme stetig abnimmt.

F**Finanzplan und Investitionsplan**

Der Plan besteht aus zwei Elementen: Unter Mittelherkunft wird die Herkunft der für die geplante Investition erforderlichen Mittel (Kommanditeinlagen, Agio und Bankdarlehen) dargestellt (Finanzplan). Unter Mittelverwendung wird die Verwendung dieser Mittel für die Durchführung der Investition unter Aufschlüsselung der einzelnen Investitionskosten (Investitionsplan) dargestellt.

Fondsliquidation

Nach Veräußerung der Investitionsobjekte wird der Fonds liquidiert (aufgelöst) und die Gesellschafter erhalten ihrem Gesellschaftsanteil entsprechende Liquidationsauszahlungen.

Fondsvolumen

Besteht zum einen aus dem in die Fondsgesellschaft eingebrachten Kapital der Investoren (Eigenkapital) und zum anderen aus dem Fremdkapital durch Darlehen.

Fossile Brennstoffe

Zu den fossilen Brennstoffen zählen Braun- und Steinkohle, Erdgas und -öl. Sie sind durch biologische und physikalische Vorgänge im Erdinneren und auf der Erdoberfläche über Zeiträume von Millionen von Jahren entstanden.

Fremdkapital

Der Teil der Finanzierung, der über Darlehen bereitgestellt wird, heißt Fremdkapital. Das Fremdkapital ergibt zusammen mit dem Eigenkapital die zum Erwerb benötigten Finanzmittel.

Fungibilität

Rechtsbegriff für Vertretbarkeit. Bei Fondsgesellschaften ist die Möglichkeit der Veräußerung oder Übertragung von Kommanditanteilen gemeint.

G**Geschlossene Fonds**

Gesellschaften, die eine fest definierte Summe, das Fondskapital, zur Finanzierung größerer Investitionsprojekte an mehrere Investoren emittieren.

Gesellschafter

Durch die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds wird der Investor zum Gesellschafter. Ist der Fonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gegründet, nennt man den Gesellschafter Kommanditist.

Gesellschafterversammlung

Jährliche, regelmäßige (ordentliche) oder seltener unregelmäßige (außerordentliche) Versammlung der Fondsgesellschafter. Wesentliches, durch den Gesellschaftsvertrag geregeltes Forum der Investormitbestimmung. Wird häufig im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt.

Gesellschaftskosten

Verwaltungskosten für die Buchhaltung und die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, Steuerberatung, Treuhandvergütung sowie Komplementärvergütung.

Gesellschaftsvertrag

Geschäftsgrundlage für die Kapitalanlage. Regelt insbesondere Unternehmensziel, Kapitaleinlagen, Rechte und Pflichten von Gesellschaftern und Geschäftsführung, Ergebnisverteilung, Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechte der Investoren, Anteilsübertragung, Kündigung und Abfindungsguthaben sowie Auflösung (Liquidation) der Beteiligungsgesellschaft.

GmbH & Co. KG

Rechtsform, die in ihrer Konstruktion eine Personengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft ist und an der eine GmbH als Komplementär, d. h. als persönlich haftender Gesellschafter, allein oder zusammen mit anderen Komplementären beteiligt ist.

H**Haftsumme**

Der Betrag, mit dem ein Gesellschafter im Handelsregister eingetragen ist und der die Haftung dieses Gesellschafters gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt.

Haftung des Kommanditisten

Nach der vollständigen Erbringung der Kommanditeinlage ist die Haftung der Kommanditisten bis auf die Wiedereinlage erfolgter Auszahlungen ausgeschlossen.

Handelsregister (HR)

Öffentlich geführtes Verzeichnis für Kaufleute und Handelsgesellschaften. In das beim Registergericht geführte Handelsregister sind bestimmte Vorgänge einzutragen, deren Eintragungspflicht sich aus dem Handelsgesetzbuch und verschiedenen anderen Gesetzen ergibt.

Holzheizkraftwerke

Holzheizkraftwerke funktionieren nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Mit einer Kesselanlage, einer Dampfturbine und einem nachgeschalteten Generator wird Strom erzeugt. Die dabei entstehende Abwärme wird zur Wasseraufbereitung und zu Heizzwecken genutzt. Als Energielieferant dienen Holzreste. Im Gegensatz hierzu erzeugt ein Heizwerk nur Wärme und keinen Strom.

I**Initiator**

Anbieter, der allein oder zusammen mit anderen Anbietern ein Investitionsprojekt auflegt (initiiert) oder der öffentlich privates Anlagekapital für ein solches Projekt einwirbt (Emissionshaus).

Investitions- und Finanzierungsplan

Übersicht über die Verwendung der für eine Investition benötigten Mittel (Investitionsplan) und über die Herkunft dieser Mittel (Finanzierungsplan).

Investor

Ein Zeichner von Anteilen (Anleger).

K**Kapitalkonto**

Dient bei Personengesellschaften dem Ausweis des Eigenkapitals, individuell für jeden Gesellschafter, und spiegelt die Bewegungen der Kapitaleinzahlung, zugewiesene Ergebnisanteile sowie Auszahlungen bzw. weitere Einlagen wider.

Kapitalrückfluss

Der Kapitalrückfluss ist die Summe der an den Investor gezahlten laufenden Auszahlungen, der Anteil am Verkaufserlös der Anlagen und an den Steuerminderungen.

Klima

Das Klima steht als Begriff für die Gesamtheit aller meteorologischen Ursachen, die für den durchschnittlichen Zustand der Erdatmosphäre an einem Ort verantwortlich sind. Oder anders ausgedrückt: Klima ist die Gesamtheit aller an einem Ort möglichen Wetterzustände, einschließlich ihrer typischen Aufeinanderfolge sowie ihrer tages- und jahreszeitlichen Schwankungen. Das Klima wird dabei jedoch nicht nur von Prozessen innerhalb der Atmosphäre, sondern vielmehr durch das Wechselspiel aller Sphären der Erde (Kontinente, Meere, Atmosphäre) sowie die Sonnenaktivität geprägt. Es umfasst zudem unterschiedlichste Größenordnungen, wobei vor allem die zeitliche und räumliche Dimension des Klimabegriffs von entscheidender Bedeutung für dessen Verständnis ist.

Klimaschutz

Klimaschutz ist der Sammelbegriff für Maßnahmen, die einer unnatürlichen globalen Erwärmung entgegenwirken und mögliche Folgen abmildern oder verhindern sollen.

Kommanditgesellschaft (KG)

Eine Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, wovon mindestens einer mit seinem gesamten Vermögen haftet (Komplementär) und einer bis zur Höhe seiner Einlage (Kommanditist).

Kommanditist

Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (Personengesellschaft), der grundsätzlich nur bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage haftet.

Komplementär

Der Komplementär ist der voll haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung umfasst sein gesamtes Vermögen. Übernimmt eine GmbH die Stellung eines Komplementärs, ist das Haftungsrisiko auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.

Konzeption

Bezeichnung für die Gestaltung einer Investition. Hierunter fallen alle relevanten Vorarbeiten, Ausarbeitungen und Kalkulationen sowie das fertige Finanzierungsmodell.

Kraft-Wärme-Kopplung

Energieerzeugungsverfahren, bei dem gleichzeitig Strom und Wärme bereitgestellt wird. Durch die Nutzung der Abwärme, die beim Stromerzeugungsprozess in herkömmlichen Kraftwerken ungenutzt in die Umgebung abgegeben wird, lässt sich der Energienutzungsgrad durch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) entscheidend erhöhen (von 30 bis 45 % auf 80 bis 90 %).

KWK-Bonus

Ein Bonus für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf den damit erzeugten und eingespeisten Strom gewährt wird, bei gleichzeitiger Nutzung der erzeugten Wärme.

Kyoto-Protokoll

Das Kyoto-Protokoll (benannt nach dem Ort der Konferenz Kyoto in Japan) ist ein am 11. Dezember 1997 beschlossenes Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) der Vereinten Nationen mit dem Ziel des Klimaschutzes. Das am 16. Februar 2005 in Kraft getretene und 2012 auslaufende Abkommen legt erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern fest, welche die hauptsächliche Ursache der globalen Erwärmung sind.

L**Lineare Abschreibung**

Abschreibung mit gleichen Beträgen, bezogen auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, in Prozent. Gegensätzliche Methode ist die degressive Abschreibung.

Liquidation

Beendigung der laufenden Geschäfte, Einziehung der Forderungen, Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld und Befriedigung der Gläubiger einer aufgelösten Gesellschaft (geregelt in §§ 145 bis 158 HGB).

Liquiditätsreserve

Hier: Geldmittelreserve der Beteiligungs- oder Fondsgesellschaft für unvorhergesehene Ausgaben.

M**Mindestbeteiligung**

Der vom Investor zu zeichnende Kommanditanteil soll einem definierten Mindestbetrag entsprechen, um den Verwaltungsaufwand in vernünftiger Relation zu halten.

Mittelverwendungskontrolle

Kontrolle der Verwendung der von Investoren eingezahlten Gelder, z. B. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

N**Nachwachsende Rohstoffe**

Nachwachsende Rohstoffe ist ein Überbegriff für Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die stofflich oder energetisch weiterverwendet werden können und in einem relativ kurzen Zeitraum reproduzierbar sind. Entscheidende Vorteile nachwachsender Rohstoffe im Vergleich zu den Rohstoffen fossilen Ursprungs sind, dass sie prinzipiell unbegrenzt zur Verfügung stehen und ihre Nutzung CO₂-neutral ist.

Negatives steuerliches Ergebnis

Kapitalinvestoren eines geschlossenen Fonds werden sowohl tatsächliche als auch reine Buchverluste (insbesondere Abschreibungen) zugewiesen. Durch negative steuerliche Ergebnisse sparen die Investoren Einkommensteuer.

P**Prognoserechnung**

In der prognostizierten Liquiditätsrechnung werden die kalkulierten Einnahmenüberschüsse der Fondsgesellschaft dargestellt, aus denen die prognostizierten Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Investoren gezahlt werden sollen. In der steuerlichen Prognose wird auf Basis der prognostizierten Liquiditätsrechnung das voraussichtliche steuerliche Ergebnis dargestellt.

Prospektbeurteilung

Eine von der Prospektherausgeberin in Auftrag gegebene und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Beurteilung des Verkaufsprospektes. Die Prospektbeurteilung hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Verkaufsprospekt die für die Entscheidung eines Investors wesentlichen Angaben vollständig und richtig enthält (gemäß IDW S4).

R**Rendite**

Es gibt vielfältige Methoden zur Errechnung der Rendite. Sie sind häufig nicht miteinander vergleichbar. Das finanzmathematische Ergebnis nach der Methode des „internen Zinsfußes“ ermittelt die Rendite des durchschnittlich gebundenen Eigenkapitals. Die so ermittelte Verzinsung sollte nicht alleiniges Entscheidungskriterium für Investitionen sein, da sie systematische Unsicherheiten aufweist.

S**Schenkungssteuerlicher Wert**

Grundlage des schenkungssteuerlichen Wertes einer gewerblichen Unternehmensbeteiligung bildet das Kapitalkonto der Kommanditisten, in dem die Liquiditätsströme und steuerlichen Ergebnisse abgebildet sind. Dabei werden Auszahlungen wie Entnahmen behandelt.

Sensitivitätsanalyse

Darstellung der Auswirkung von etwaigen nicht planbaren oder beeinflussbaren zukünftigen Veränderungen wesentlicher Einflussfaktoren auf künftige Entwicklungen der Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage (unterschiedliche Szenarien).

Staub/Partikel

In der Luft verteilte feste Teilchen aus natürlichen oder vom Menschen zu verantworteten Quellen. Feinstaub mit einer Teilchengröße unter fünf Mikrometer bleibt bis zu 14 Tage in der Atmosphäre und kann in dieser Zeit über große Strecken transportiert werden.

Steuerliches Ergebnis

Positiver oder negativer Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eines Unternehmens unter steuerrechtlichen Bedingungen, der vom handelsrechtlichen Ergebnis abweicht.

T**Tilgung**

Ab- oder Rückzahlung einer Schuld.

Totalüberschuss

Überschuss des Ertrages über den Aufwand der Anfangsjahre.

Treibhausgase

Treibhausgase sind strahlungsbeeinflussende gasförmige Stoffe in der Luft, die zum Treibhauseffekt, das heißt der weltweiten Erwärmung der Erdatmosphäre aufgrund der Zunahme klimaschädlicher Gase, beitragen. Sie absorbieren einen Teil der vom Boden abgegebenen Infrarotstrahlung, die sonst in das Weltall entweichen würde. Die im Kyoto-Protokoll reglementierten Gase sind: Kohlenstoffdioxid (CO₂, dient als Referenzwert), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (Lachgas, N₂O), teilhalogenierte und perfluorierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFCs) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Treugeber

Eine Person, die Eigentum an Sachen und/oder Rechte auf einen Treuhänder überträgt, sodass diesem die volle Rechtsstellung eines Eigentümers verliehen wird.

Treuhänderin

Auch Treunehmer genannt, ist eine natürliche oder juristische Person, die fremdes Eigentum in eigenem Namen, aber für fremde Interessen verwaltet.

Treuhandgesellschaft

Unternehmen, das Rechte oder Sachen als Eigenrechte empfängt, mit der Bestimmung, sie nur im Interesse des Treugebers zu gebrauchen. Geldmittel, die verwaltet werden, werden auf ein Treuhandkonto (Anderkonto) eingezahlt.

V**Variabler Zinssatz**

Zinssatz, dessen Bemessungsgrundlage die Refinanzierungskosten der darlehensgebenden Bank zuzüglich einer zu vereinbarenden Marge (Basispunkte) sind.

Veräußerungserlös

Der Fondsgesellschaft liquiditätsmäßig zufließender Betrag aus dem Verkauf des Veräußerungsgegenstandes.

Veräußerungsgewinn

Steuerlich relevante Differenz zwischen dem erzielten Veräußerungserlös und dem Restbuchwert des Veräußerungsgegenstandes zum Zeitpunkt des Verkaufs.

Verkaufsprospekt

Angebotsbroschüre mit wesentlichen Eckdaten und Verträgen des geschlossenen Fonds.

Z**Zinsbindung**

Bei einer Zinsbindung werden die Zinsen eines Darlehens für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben.

Zinsfestschreibung

Unter der Zinsfestschreibung versteht man den Zeitraum, für den eine Kondition (Zins bzw. Zins und Tilgung) festgeschrieben ist.

Zinssatz

Der Zinssatz drückt die Höhe der Zinsen in Prozent aus.

Zinstermin

Zeitpunkt, zu dem Zinszahlungen fällig sind. Dies ist in der Regel jährlich oder halbjährlich der Fall. Bei einer Festgeldanlage richtet sich der Zinstermin nach der vereinbarten Laufzeit.

Zwischenfinanzierung

Dient zur Überbrückung eines kurzfristigen Kreditbedarfs bis zur Auszahlung der langfristigen Finanzierungsmittel oder bis zur Einwerbung des Eigenkapitals.

IMPRESSUM

Herausgeber:

NMI Capital GmbH
Cremon 36 | D-20457 Hamburg
T: 040-70 38 48 99-0
F: 040-70 38 48 99-9
www.nmi-capital.de
info@nmi-capital.de

Konzeption und Gestaltung:

CAT Consultants, Hamburg | www.cat-consultants.de

Fotos:

Kohlbach Holding GmbH | Grazer Straße 23 | A-9400 Wolfsberg



